



Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

„Juristische Diskurse im literarischen Werk
Johann Wolfgang Goethes“

Verfasserin

Dr.jur. Gabriele Fischer-Szilagyi

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 332

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Deutsche Philologie

Betreuerin:

Univ.Doz. Mag. Dr. Irmgard Egger

DANKSAGUNG

Mein besonderer Dank gilt Frau Univ.Doz. Dr. Irmgard Egger, die mich während des gesamten Entstehungsprozesses dieser Diplomarbeit unterstützt und in meinem Vorhaben bekräftigt hat. In Ihrer außerordentlichen Betreuungsarbeit hat sie zu wichtigen und weiterführenden Impulsen geführt und mich trotz mehrfacher zeitlicher Verzögerungen immer wieder ermutigt, meine Arbeit zielsicher fortzuführen.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1	Vorbemerkungen	3
Kapitel 2	Juristische Ausbildung und beruflicher Werdegang.....	10
2.1	Kindheit und Studium.....	10
2.1.1	Familiärer Hintergrund	10
2.1.2	Leipzig	13
2.1.3	Straßburg.....	16
2.2	Anwaltspraxis in Frankfurt und Rechtspraktikum in Wetzlar	19
2.3	Weimar	22
Kapitel 3	Politischer und rechtlicher Hintergrund	24
3.1	Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation.....	24
3.2	Rechtsgeschichtliche Entwicklung	25
3.3	Goethe im Zeitalter der Reformen	31
3.4	Die Todesstrafe	34
Kapitel 4	Juristische Bezugspunkte in Goethes literarischem Werk....	43
4.1	Rechtsfragen	43
4.2	„Nacherzählungen“	48
Kapitel 5	Eigentum – Besitz – Diebstahl.....	50
5.1	Vorbemerkungen	50
5.2	Die Wilhelm Meister-Romane	53
5.3	Die Mitschuldigen	57
5.4	Unterhaltungen deutscher Ausgewanderter.....	62
Kapitel 6	Ehe – Ehebruch.....	65
6.1	Die Ehe	65
6.2	Goethe und die Ehe.....	67
6.3	Das Eheverlöbnis.....	70
6.4	Wilhelm Meisters Lehrjahre – Wilhelm Meisters Wanderjahre....	73
6.5	Die natürliche Tochter.....	76
6.6	Ehebruch	80
6.6.1	Allgemeines	80
6.6.2	Stella.....	85
6.7	Die Wahlverwandtschaften	87
	Literaturverzeichnis.....	91
	Zusammenfassung	99
	Lebenslauf.	101

Kapitel 1 Vorbemerkungen

„Ein Jurist, der nichts anderes ist als ein Jurist, ist ein arm' Ding.“¹

Das Leben in jeder Gesellschaft ist durch Regeln und Gesetze gelenkt. Sie sind erforderlich, um ein friedvolles Zusammenleben der Menschen untereinander zu garantieren und zu bestimmen, welche Pflichten der Einzelne gegenüber dem Kollektiv hat. § 2 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches² bestimmt: sobald ein Gesetz gehörig kundgemacht worden ist, kann sich niemand damit entschuldigen, dass ihm dasselbe nicht bekannt geworden sei. Diese Regelung soll nicht nur verhindern, dass unredlich Handelnden eine entsprechende Ausrede zu Gebote steht, sondern sie soll auch vorsorgen, weil es bei allen wichtigen Ereignissen des Lebens nachteilig ist, die gesetzlichen Regelungen nicht zu kennen.³ Strafen und andere vorbeugende Maßnahmen dürfen ebenfalls nur verhängt werden, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Regelung existiert („nulla poena sine lege“). Gesetze dienen dem Schutz und der Gefahrenabwehr, sowohl im Sinne der Spezial- als auch der Generalprävention:

Doch den sichern Bürger schreckt
Nicht die Nacht,
Die den Bösen gräßlich wecket,
Denn das Auge des Gesetzes wacht.⁴

¹ Martin Luther, zitiert nach: Klaus Kastner: Literatur und Recht - eine unendliche Geschichte. In: Hermann Weber (Hrsg): Dichter als Juristen. Recht, Literatur und Kunst in der Neuen Juristischen Wochenschrift, Abt.6: Recht in der Kunst - Kunst im Recht, Band 18. Berlin: Wissenschaftsverlag 2004, S.18.

² Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch. 35. neu bearb.Aufl. Hrsg. von Robert Dittlich. Wien: Manz 1999. Kodex des österreichischen Rechts: Bürgerliches Recht. 33.Aufl. Hrsg. von Univ.Prof. Dr. Werner Doralt. Wien: LexisNexis ARD Orac Verlag 2006, S.1-157. In der Folge: ABGB.

³ Vorwort für Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für das Kaisertum Österreich. Für den Bürger und Landmann erläutert und zum Nachschlagen eingerichtet von einem praktischen Juristen. Wien: Verlag von Tendler & Comp. 1854.

⁴ Friedrich Schiller: Das Lied von der Glocke. In: Friedrich von Schiller: Gedichte. Auswahl für die Jugend. Wien: Kaiserlich-königlicher Schulbücher-Verlag 1905, 2.Aufl., S.137. - Generalprävention ist die Vorbeugung innerhalb der Gesellschaft, bestimmte Verhaltensweisen werden unter Strafe gestellt, sozusagen tabuisiert. Bei der Spezialprävention soll der konkrete Täter von künftigen Taten abgehalten werden.

Recht als Inbegriff von Normen, von „Soll-Sätzen“ ist gesellschaftspolitisch von Bedeutung und bestimmt unser Leben. Der ewige Kampf des Guten gegen das Böse begleitet unser Leben. Wir versuchen, gerecht zu sein, uns an Verabredungen, Verträge zu halten und uns den Regeln entsprechend zu verhalten. Dennoch werden wir, zumal in jedem Menschen ein gewisses Aggressionspotential steckt, von einer gewissen Faszination des Bösen angezogen, indem wir zum Beispiel in Gedanken mit der Vorstellung spielen, ob und wie ein perfektes Verbrechen begangen werden könnte. Darüber hinaus wollen wir auch unsere detektivischen Fähigkeiten unter Beweis stellen, schulen uns bei Profiler- und Spurensuchfilmen in den Medien und nehmen uns mitunter das Recht heraus, über Verhaltensweisen anderer Gericht zu halten.

Kriminalfälle, Gerichtsverfahren, Themen wie Rache, Gerechtigkeit, Ehre und Strafe sind seit je Gegenstand oder zumindest Anlassfall literarischer Werke. Neben dem reinen „Geschichtenerzählen zur Unterhaltung“ in Form von Kriminalromanen oder Detektivgeschichten werden eigene Erlebnisse verarbeitet, Gesellschaftskritik geäußert und Grundsatzfragen aufgeworfen. Gerade letzteres ist auch unter dem Blickwinkel der (straf-)rechtlichen Entwicklungen zu sehen. Das Rechtssystem ist einem steten Wandel unterworfen. Waren gesetzliche Grundlagen in frühester Zeit lediglich mündlich überliefert und stark regional begrenzt, wurde deren Niederschrift durch das Bevölkerungswachstum, die Entwicklung von Städten und größeren Wirtschaftsräumen sowie die damit verbundene Bewegungsfreiheit unabdingbar. Es wurden Grundgesetze erlassen, welche schließlich in der Schaffung von Verfassungen mündeten, die ihrerseits wieder regelten, auf welchen Prinzipien Herrschaft zu beruhen und wonach sich die Gesetze zu richten haben. Die literarischen Texte spiegeln also zum Teil das Justizwesen und das rechtliche Bewusstsein der jeweiligen Epoche wieder.

Vor allem Kriminalfälle und somit strafrechtliche Tatbestände haben ihre Spuren in der Literatur hinterlassen. Der Schriftsteller hat so die Möglichkeit, den Schuld-Sühne-Zusammenhang differenziert zu verarbeiten und die Legitimation staatlichen Strafens zu veranschaulichen. So hat etwa Annette von Droste-Hülshoff in der Novelle *Die Judenbuche. Ein Sittengemälde aus*

dem gebirgichten Westfalen einen historischen Kriminalfall - die Ermordung des jüdischen Händlers Soistmann Berend – unter Aufbereitung der gesellschaftlichen Hintergründe des Verbrechens literarisch aufgezeichnet und in der Ballade *Die Vergeltung* die Thematik der Gerechtigkeit behandelt. Mit seinem Roman *Unterm Birnbaum* lässt Theodor Fontane nach einem Mord das rächende Schicksal eingreifen, in *Grete Minde* erzählt er die Geschichte einer Brandstifterin und in *Ellernklipp* die Geschichte eines Sohnesmörders. Friedrich Schillers Erzählung *Der Verbrecher aus verlorener Ehre* - die Geschichte des württembergischen Gastwirtsohnes Christian Wolf, der zum Verbrecher und Mörder wird, als Anführer einer Räuberbande lebt und sich am Ende selbst stellt - wurde sogar „zum neuen mustergültigen Text“⁵ des Genres der Kriminalerzählung. Und Michael Kohlhaas aus der gleichnamigen Novelle von Heinrich von Kleist ist in der heutigen Gesellschaft Namenspatron für die Thematik der Selbstjustiz, aber auch für viele prozessfreudige Bürger, die mit verbissenem Ernst und querulatorischen Zügen Prozesse anstrengen, deren Anlass und Inhalt in keinem Verhältnis stehen zu den Kosten und dem Zeitaufwand, den sie verursachen.

Die Kombination von Jurist und Dichter in einer Person stellt keine Seltenheit dar. Warum gerade so häufig Juristen auch gleichzeitig dichterisch tätig waren bzw. sind, war schon Gegenstand einiger Studien⁶. Durchaus nachvollziehbar ist das Argument, dass sowohl Dichter als auch Juristen mit einer Vielzahl verschiedenster Begebenheiten aus dem täglichen Leben konfrontiert sind mit dem Erfordernis, dies in Worte zu fassen und schriftlich zu fixieren - mehr als andere Künstler oder andere Berufsgruppen. Für beide ist die Sprache das Mittel der Verständigung. Das konkrete, genau definierte Wort, aber auch die Orthographie und die Zeichensetzung gewinnen an

⁵ Thomas Nutz: Vergeltung oder Versöhnung? Strafvollzug und Ehre in Schillers Verbrecher aus Infamie. In: Jahrbuch der Deutschen Schiller-Gesellschaft 42 (1998), S.147.

⁶ Vergleiche etwa Klaus Kastner: Literatur und Recht - eine unendliche Geschichte. In: Weber, Hermann (Hrsg): „Dichter als Juristen“, Recht, Literatur und Kunst in der Neuen Juristischen Wochenschrift, Abt.6: Recht in der Kunst - Kunst im Recht, Band 18. Berlin: Wissenschaftsverlag 2004, S.1-18. Barbara Sternthal: Juristen als Schriftsteller. Porträts dichtender Rechtsgelehrter. Wien: Österreichische Verlagsgesellschaft 2006.

Bedeutung und müssen korrekt zur Anwendung kommen. Ungenaue oder sogar widersprüchliche Angaben führen zu unklaren Gesetzestexten und mehrdeutigen Inhalten, welche eine Ungleichbehandlung oder sinnwidrige Auslegung bewirken können.⁷ Und doch ist auch der Umgang mit der - gelegentlich trockenen - Rechtsmaterie, aber auch die Konfrontation mit den Konflikten in der menschlichen Natur eine der Ursachen, literarische Gegenwelten zu konstruieren.

Durch sein abgeschlossenes Rechtsstudium sowie die Tätigkeit als Advokat und Beamter zählt Johann Wolfgang von Goethe zu den deutschsprachigen Dichter-Juristen der Literaturgeschichte. Weitere bekannte Beispiele für dichterisch tätige Juristen sind Sebastian Brant, Matthias Claudius, Josef Freiherr von Eichendorff, Ludwig Uhland, E.T.A. Hoffmann, Heinrich Heine, Theodor Storm, Christian Dietrich Grabbe, Friedrich Hebbel, Viktor von Scheffel, Felix Dahn, Friedrich von Hardenberg (Novalis), Franz Kafka und - bis in die Gegenwart - Herbert Rosendorfer, Bernhard Schlink und Julie Zeh.⁸ Manche der Autoren haben ein Studium der Rechtswissenschaften begonnen, jedoch nicht beendet. Bekanntestes Beispiel hierfür ist Friedrich Schiller, der 1773 an der Karlsschule auf Schloss Solitude bei Stuttgart dieses Studium begann, nach zwei Jahren jedoch in die medizinische Fakultät wechselte, „hielt er diese Wissenschaft doch für freier als das Recht“ und „die Medizin mit der Dichtkunst viel näher verwandt [...] als die trockene Jurisprudenz“⁹. Andere wiederum haben zwar ihr Jusstudium abgeschlossen, sind aber nie in einem juristischen Beruf tätig gewesen, so zum Beispiel Heinrich Heine. Er wurde wegen seines jüdischen Glaubens nicht zur Advokatur zugelassen, und nach seiner Konversion hatte er sich bereits anders orientiert.

⁷ Schon der österreichische Verfassungsjurist Hans Kelsen (1881-1973) hat gefordert, man halte sich streng an den Gesetzeswortlaut und sei maßvoll bei der Auslegung. Goethe dazu kritisch-ironisch über Hermeneutiker, Rezensenten und Juristen in den *Alterswerk-Sprüchen* in Spruch 152: „Im Auslegen seid frisch und munter!/ Legt ihr's nicht aus, so legt was unter.“ FA Band I/28, S.329.

⁸ Auch in der internationalen Literatur gibt es zahlreiche Beispiele für das Zusammenwirken von Jurist und Dichter, so zum Beispiel Honore de Balzac, der aber das Studium der Rechte aufgab. Für die Gegenwartsbelletristik ist vor allem John Grisham zu nennen.

⁹ Heinrich Stiehler: Schillers Leben und Wirken. In: Schillers Werke in zwölf Bänden. Berlin: A.Wiechert, I.Band, S.13.

Für einige Dichter waren ihre juristischen Berufe geradezu Grundlage für ihre dichterische Schöpfungskraft. Das literarische Werk Franz Grillparzers endete abrupt, als er in Pension ging. Für andere stellte das Nebeneinander von Beruf und literarischem Schaffen zumindest kein Problem dar. Theodor Storm meinte hiezu kurz vor seiner Pensionierung: „Mein richterlicher und mein poetischer Beruf sind meistens in gutem Einvernehmen gewesen, ja ich habe es sogar oft als eine Erfrischung empfunden, aus der Welt der Phantasie in die praktische des reinen Verstandes einzukehren und umgekehrt“¹⁰. Manchen war die Rechtswissenschaft aber ein notwendiges Übel, um Geld zu verdienen und so der eigentlichen Berufung, der Dichtung, überhaupt nachgehen zu können. So wehklagte E.T.A. Hoffmann „[...] ich werde immer mehr zum Regierungsrat! [...] Die Muse entflieht - der Aktenstaub macht die Aussicht finster und trübe“¹¹. Auch der Österreicher Albert Drach konnte sich nie für das juristische Studium und seine spätere Anwaltstätigkeit begeistern, verstand es aber, die Sprache der Juristen in seine Texte zu integrieren und einen „Protokollstil“ zu entwickeln.¹²

Eine differenziertes Verhältnis zur Jurisprudenz zeigt sich ebenso bei Heine: er hinterließ in seinem Werk zahlreiche Hinweise auf seine juristische Ausbildung und die nicht immer schmeichelhafte Auseinandersetzung mit der Rechtsmaterie und den Vertretern dieses Berufsstandes. Auch Kafka langweilte - ähnlich wie Goethe - das juristische Studium, so dass er hauptsächlich Vorlesungen aus Germanistik, Philosophie und Musik besuchte. Er machte jedoch ausdrücklich juristische Themen und Strukturen zum Gegenstand seiner Dichtung, vor allem fehlende Rechtssicherheit und

¹⁰ Zitiert in: Klaus Kastner: Literatur und Recht- eine unendliche Geschichte. In: Weber, Hermann (Hrsg): „Dichter als Juristen“, Recht, Literatur und Kunst in der Neuen Juristischen Wochenschrift, Abt.6: Recht in der Kunst - Kunst im Recht, Band 18. Berlin: Wissenschaftsverlag, 2004 S.4.

¹¹ Tagebuchnotiz vom 17.10.1803 in: E.T.A. Hoffmann: Sämtliche Werke in sechs Bänden. Band 1: Frühe Prosa, Briefe, Tagebücher, Libretti, Juristische Schrift, Werke 1794-1813. Hrsg. von Wulf Segebrecht. Frankfurt: Deutscher Klassikerverlag 2003, S.336.

¹² Selbst der deutsche Jurist Rudolf von Ihering (1818-1892) hat bei jedem noch so engagierten Jusstudenten den Wandel zu einem „nützliche[n], gesetzte[n] Haustier“ gesehen, wenn er einige Jahre in der Praxis tätig war. - Rudolf von Ihering: Scherz und Ernst in der Jurisprudenz: eine Weihnachtsgeschichte für das juristische Publikum. Unveränderter, reprografischer Nachdruck der 13.Aufl. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1992, S.36.

juristische Willkür. Bezeichnend erscheinen hier bereits die Titel einiger seiner wichtigsten Texte, so etwa: *Die Strafkolonie*, *Der Prozeß*, *Vor dem Gesetz*, *Das Urteil*.

Goethe schrieb keine fachspezifischen juristischen Schriften, sieht man von seinen 56 Thesen zum Studienabschluss ab. Auch baute er keines seiner literarischen Werke ausschließlich auf einem juristischen Thema auf. Dennoch wird er als Paradebeispiel für den Dichterjuristen genannt, nicht allein aufgrund seiner allgemeinen Bedeutung für die deutsche Geistesgeschichte. Eugen Wohlhaupter beschäftigt sich in seiner Untersuchung *Dichterjuristen*¹³ mit zwei Kernfragen bei Goethe: juristischer Lebensweg sowie Recht und Staat in seinem Werk. Im *Handbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* wird Goethe zwar ausdrücklich als „kein Dichterjurist“ gesehen, „aber sein Lebensweg und sein universaler Geist haben ihn doch in viele Berührungen oder Spannungen mit den Bereichen des Staates und des Rechtes geführt“.¹⁴

Mit der vorliegenden Arbeit soll anhand der literarischen Arbeiten Goethes untersucht werden, inwieweit seine juristische Bildung und sein beruflicher Werdegang in Sprache, Struktur und Themata dieser Werke eingeflossen sind. Ausgangspunkt sind Ausbildung und berufliche Tätigkeiten Goethes. Hier werden die autobiographischen Schriften herangezogen, vor allem *Dichtung und Wahrheit*, auch wenn es sich hierbei um eine „heillose Vermischung von Dichtung und Wahrheit“¹⁵ handeln mag. Danach werden unter Beachtung der beruflichen Laufbahn und der *Amtlichen Schriften* die juristischen Bezüge in seinen Werken allgemein herausgearbeitet und die Themenbereiche Eigentum-Besitz-Diebstahl sowie Ehe-Ehebruch behandelt. Hat sich Goethe in seinem Jugendwerk *Die Mitschuldigen* noch spielerisch mit dem Thema „Diebstahl“ beschäftigt und die Konsequenzen daraus gezogen, bilden in seinen späteren Werken Themen wie Eigentum und Besitz sowie Ehe zentrale Begriffe. Beide Themenkomplexe liegen nicht so

¹³ Eugen Wohlhaupter: *Dichterjuristen*. Hrsg. von H.G.Seifert. Tübingen: J.C.B.Mohr 1953.

¹⁴ *Handbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. Band 1. Hrsg. von Erler und Kaufmann. Berlin: Schmidt 1971, S.1730.

¹⁵ Thomas Mann: *Lotte in Weimar*. Frankfurt: Fischer Taschenbuch 1990, S.23.

weit auseinander, galt doch die Frau zu Goethes Zeit oft noch als unselbständiges Wesen; ihr Eigentum ging durch die Eheschließung in das Eigentum des Mannes über, sie hatte meist keine freie Verfügungsgewalt über Vermögen und Besitzungen und auch kein Erbrecht (siehe auch Kapitel 6).

Goethe hat in seinen Arbeiten aber auch formal, und nicht nur thematisch konsequent eine Linie verfolgt. Der Aufbau seiner Werke erinnert an Urteile, streng gegliedert nach Sachverhaltsbeschreibung, Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung. Die Komplexität menschlicher Verhältnisse wird sohin durch juristische Strategien – wie Begriffserklärungen und strikter Aufbau – strukturell erfasst.¹⁶

¹⁶ Zitate aus den literarischen Werken sowie aus Briefen, Tagebüchern, Gesprächen und anderen Schriften erfolgen nach *Goethes Werke, Hamburger Ausgabe in 14 Bänden* (C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung: München) bzw. *Goethes Sämtliche Werke in 40 Bänden, Frankfurter Ausgabe* (Frankfurt am Main: Deutscher Klassikerverlag) und werden angegeben durch die Siglen HA bzw. FA, Bandzahl und Seiten- bzw. Verszahl (in Klammern nachgestellt).

Kapitel 2 Juristische Ausbildung und beruflicher Werdegang

2.1 Kindheit und Studium

2.1.1 Familiärer Hintergrund

Im September 1765, als 16-Jähriger, verließ Goethe seine Geburtsstadt Frankfurt, um nach dem Wunsch seines Vaters in Leipzig die Rechtswissenschaften zu studieren. Damals war kein besonderer Schulabschluss erforderlich, vielmehr entschieden die Eltern, Lehrer oder die Universität, ob ein Jüngling reif war zu studieren oder nicht; ausschlaggebend waren vor allem hinlängliche Lateinkenntnisse. Goethes Vater hielt seinen Sohn mithin für reif genug zum Studium und sah in ihm die idealen Voraussetzungen für einen Juristen – „Andere Frühzeitigkeiten in Absicht auf Gedächtnis und Kombination hatte ich mit jenen Kindern gemein, die dadurch einen frühen Ruf erlangt haben“ (HA IX, S.33). Er selbst sah sich „den Lügen und Verstellungen abgeneigt“ und „über eine gewisse Würde berufen“ (HA IX, S.65). Durch Hausunterricht – er war nur kurz auf eine öffentliche Schule gegangen – genoss er eine umfassende Ausbildung, lernte unter anderem frühzeitig Latein, Griechisch, Italienisch und Französisch und brachte sich selbst das Englische und auch das Hebräische bei, denn „[d]urch schnelles Ergreifen, Verarbeiten und Festhalten entwuchs ich sehr bald dem Unterricht“ (HA IX, S.32).

Von frühester Kindheit an war Goethe mit der „Juristerei“ konfrontiert. Sein Vater, Johann Kaspar Goethe, hatte in Leipzig Rechtswissenschaften studiert, in Gießen promoviert¹⁷ und am Reichskammergericht Wetzlar, beim Reichstag in Regensburg und beim Reichshofrat in Wien praktiziert. In Frankfurt war er zum Kaiserlichen Rat bestellt worden, zog sich aber

¹⁷ Der Vollständige Titel seiner Dissertation lautet: „Io. Casparus Goethe, Electa de aditione hereditatis ex iure Romano et Patrio. Giessae 1738“ = Einiges über den Erbschaftsantritt nach römischem und vaterländischen Recht.

unmittelbar danach wegen politischer Unstimmigkeiten ins Privatleben zurück. Vor allem war aber die Familie mütterlicherseits - seine Mutter Katharina Elisabeth war eine geborene Textor - eine alteingesessene und ehrbare Juristenfamilie, die viele Richter und rechtsgelehrte Verwaltungsbeamte hervorgebracht hatte. Mit dem Vater seiner Mutter, einem Schultheiß, also Leiter des Justizwesens auf Lebenszeit, sowie einem Onkel, Johann Jost Textor, Rechtsanwalt und Schöffe, verbrachte Goethe viele Stunden. Durch diese verwandtschaftlichen Verhältnisse und deren ebenfalls juristischen Freundeskreis war Goethes rechtliche Zukunft bereits seit frühester Kindheit prognostiziert. Als Kind besuchte er das Pfeifengericht, bei dem wichtige Urteile verlesen wurden und eventuell dagegen appelliert werden konnte – „Wir Kinder waren bei diesen Festen besonders interessiert, weil es uns nicht wenig schmeichelte, unsern Großvater an einer so ehrenvollen Stelle zu sehen“ (HA IX, S.26). Er lernte in seinem Elternhaus bedeutende Juristen und Rechtsgelehrte kennen, unter anderem Ohlenschlager, der ihm durch die *Erläuterung der Güldnen Bulle*¹⁸ den Wert und die Würde dieses Dokumentes deutlich aufzeigte, welches Goethe später jedoch als veraltet bezeichnete (HA IX, S.158 und S.184). In der Büchersammlung seines Vaters¹⁹ befand sich die „elegantere Jurisprudenz“ und eine sich ständig erweiternde Sammlung juristischer Dissertationen (HA IX; S.28), mit welcher er sich frühzeitig zu beschäftigen begann. Er repetierte dem Vater zuliebe den *Hoppe*²⁰, wodurch er *Die Institutionen*²¹ kennenlernte,

¹⁸ Die Goldene Bulle 1356 ist das Grundgesetz des Reiches, welches im wesentlichen das bereits in Geltung befindliche Reichsrecht bestätigte und dessen Hauptanliegen - die Sicherung der Verfassung des Reiches durch eine eingehende, Doppelwahlen ausschließende Ordnung der Königswahl und eine Festigung und Stärkung der Rechtsstellung der Kurfürsten - vertrat. Zitiert nach Hermann Conrad: Der deutsche Staat. Epochen seiner Verfassungsentwicklung (843-1945). Frankfurt, Berlin: Ullstein 1969, S.57.

¹⁹ Die Bibliothek des Vaters umfasste in der Abteilung „Römisches Recht“ 38 zum Teil mehrbändige Werke. Darunter befanden sich das Corpus iuris civilis. Amstelodami 1700, sowie 2 Pergamentbände des Corpus iuris civilis Romani, Antverpiae 1726. Beide sind heute im Goethehaus in Weimar einsehbar. Siehe auch Franz Götting: Die Bibliothek von Goethes Vater. In: Nassauische Annalen 64 (1953), S.23-69. Zu Goethes Bibliothek allgemein Hans Ruppert: Goethes Bibliothek, Katalog, Weimar: 1958.

²⁰ Joachimi Hoppii: Commentatio succincta ad institutiones justinianas. Francoforti 1730/1731. Es war ein juristisches Lehrbuch zur Prüfungsvorbereitung.

²¹ *Die Institutionen* war ein Lehrbuch mit Gesetzeskraft und Bestandteil des Corpus iuris civilis von Kaiser Justinian aus dem Jahr 529. Siehe auch Kapitel 3.

und den kleinen *Struve*²².

Aber auch durch politische Ereignisse wurde er mit Recht und Gesetz konfrontiert. Als Folge der französischen Besetzung 1759 wurde in seinem Elternhaus der französische Königsleutnant Graf Thorane einquartiert. Dieser hatte Zivilvorfälle, Streitigkeiten zwischen Soldaten und Bürgern, Schuldensachen und Händel zu schlichten. Seine Arbeit machte auf Goethe starken Eindruck,

[d]ie mancherlei Angelegenheiten, die vor dem Richterstuhle des Königsleutenants geschlichtet wurden, hatten dadurch einen ganz besonderen Reiz, daß er einen eigenen Wert darauf legte, seine Entscheidungen zugleich mit einer witzigen, geistreichen, heitern Wendung zu begleiten (HA IX, S.87).

Goethe versuchte sich später in seiner Zeit als Anwalt auch in einem solchen Stil, was ihm aber einige Rügen einbrachte (vgl. Kapitel 2.2.). Auch er selbst wäre als Jugendlicher beinahe Beschuldigter in einem Verfahren gewesen, hat er doch „sehr schlechte Gesellschaft“ besucht und sich „in die gefährlichsten und schlimmsten Händel verwickelt“ (HA IX, S.209,210): so wurde er aufgrund von Vorkommnissen in seinem Bekanntenkreis der Urkundenfälscherei bezichtigt, konnte sich aber durch ein redliches Bekenntnis einer gerichtlichen Untersuchung entziehen; es wurde ihm völlige Amnestie gewährt. Zu diesem Bekanntenkreis gehörte auch ein Mädchen namens Gretchen, die jedoch wegen dieses Vorfalles in der Folge die Stadt verließ.

Zuletzt

fehlte [es] mitten in der bürgerlichen Ruhe und Sicherheit nicht an gräßlichen Auftritten. Bald [...] setzte ein entdecktes großes Verbrechen, dessen Untersuchung und Bestrafung die Stadt auf viele Wochen in Unruhe. Wir mußten Zeugen von verschiedenen Exekutionen sein, und es ist wohl wert zu gedenken, daß ich auch bei Verbrennung eines Buchs gegenwärtig gewesen bin. Es war der Verlag eines französischen komischen Romans, der zwar den Staat, aber nicht Religion und Sitten schonte. Es hatte wirklich etwas Fürchterliches, eine Strafe an einem leblosen Wesen ausgeübt zu sehen (HA IX, S.150,151).²³

²² G. Adam Struvius: *Jurisprudentia Romano-Germanica forensis*. Jenae 1726. Es handelt sich um ein juristisches Lehrbuch mit dem deutschen Titel: Die Wissenschaft des geltenden römisch-deutschen Rechts.

²³ Dieses Zitat ist auch für die Bewertung der Todesstrafe durch Goethe von Bedeutung

Unmittelbar vor seiner Abreise zum Studium warf er zwar „in Gedanken die juristischen Studien weg“, auch weil er Ungerechtigkeiten in Form von Korruption unter den Juristen sah, und widmete sich wieder mehr seinen allgemeinen Interessen, wie den Sprachen und der Geschichte, verließ aber dennoch seine Heimatstadt und reiste nach Leipzig.

2.1.2 Leipzig

Am 19.10.1765 immatrikulierte er an der Universität Leipzig. Fern von Frankfurt und seinem Vater fand er immer mehr Gefallen an seiner Studentenzzeit: „Genug stellt euch ein Vögelein, auf einem grünen Aestelein in allen seinen Freuden für, so leb ich“²⁴. Mit dem eigentlichen Ziel, Rechtswissenschaften zu studieren, setzte er sich jedoch wenig auseinander. Er hörte zwar Collegia – „Institutiones imperiales. Historiam iuris. Pandectas und ein privatissimum über die 7 ersten und 7 letzten Tittel des Codicis“ – und Vorlesungen – „die Staatengeschichte bey Prof Böhmen, und bey Ernesti über Cicerons Gespräche vom Redner“²⁵ –, fand aber bald mehr Gefallen an Vorlesungen über Philosophie, Theologie, Medizin sowie beim Lernen der Kupferstecherei und der Malerei, unter anderem bei Adam Oeser. Daneben versäumte er keine geselligen Ausflüge und Feste und hatte seine ersten Liebschaften wie mit Anna Katharina Schönkopf. Sein Staatsrecht-Professor Böhme war nicht sonderlich zufrieden –

[b]esonders nahm er es mir sehr übel, als ihm verraten wurde, daß ich im deutschen Staatsrechte, anstatt gehörig nachzuschreiben, die darin aufgeführten Personen, als den Kammerrichter, die Präsidenten und Beisitzer, mit seltsamen Perücken an dem Rand meines Heftes abgebildet und durch diese Possen meine aufmerksamen Nachbarn zerstreut und zum Lachen gebracht hatte (HA IX, S.287,288).

(siehe Kapitel 3.3). Auffällig ist hier besonders, wie sich Goethe über das Verbrennen von Büchern abfällig und empört äußert. Eine derart eindeutige Verurteilung von Hinrichtungen scheint hingegen in seinen autobiographischen Schriften nicht auf.

²⁴ Brief an Johann Jakob Riese (1746-1827; Jugendfreund) vom 20./21.10.1765. FA I/28, S.19.

²⁵ Brief an Riese 20./21.10.1765. FA I/28, S.19.

An seine Schwester schrieb er im März 1766:

Ich habe daran gedacht, Vorsteher einer Schule des schönen Geschlechts zu werden, wenn ich in meine Heimatstadt zurückgekehrt bin. Das wäre nicht so schlecht, wie man vermuten könnte; auf jeden Fall wäre es nützlicher für meine Heimat, als wenn ich Advokat würde.²⁶

Vor allem aber hatte er vor, sich von der Jurisprudenz zu trennen und „dem Studium der Alten verbunden“ zu erklären (HA IX, S.246). Daran war seiner Meinung nach sowohl die Ausbildung durch den Vater schuld, denn er fand „es höchst langweilig [...], dasjenige nochmals aufzuzeichnen, was ich bei meinem Vater, teils fragend, teils antwortend, oft genug wiederholt hatte, um es für immer im Gedächtnis zu behalten“ (HA IX, S.248), als auch die scheinbar mangelnde Qualität der Vortragenden -

die Narren schwätzen im ersten Buch einem zum Eckel die Ohren voll und die letzten da wissen sie nichts, das macht weil die Herren vorn herein ihren Autorem etwas ausgearbeitet haben, aber nicht sonderlich weitgekommen sind.²⁷

In einem Brief an Riese gipfelte seine Abneigung in folgendem Gedicht:

Du weißt, wie sehr ich mich zur Dichtk<unst> neigte,
Wie großer Haß in meinem Bußen schlug,
Mit dem ich die verfolgte, die sich nur,
Dem Recht und seinem Heiligtuhme weihten.²⁸

Professor Böhme erinnerte ihn jedoch wieder an seine Pflichten – „was würden die Eltern sagen“ - und meinte: „Kollege Gellert etwa, der Fabeln dichtet und Komödien schreibt, den wollen sie hören? Kommen sie in mein Kolleg, bleiben sie bei der Jurisprudenz“²⁹. So beschäftigte sich Goethe wieder mehr mit seinem Jura-Studium, bis er im August 1768, an seinem 19. Geburtstag, nach einem heftigen Blutsturz nach Frankfurt in häusliche Pflege zurückkehren musste, wo er sich länger als ein Jahr aufhielt. Der Vater war sehr unzufrieden, war doch anstatt eines Sohnes, der bald promovieren und

²⁶ FA I/28, S.599.

²⁷ Brief vom 12.-14.10.1767. FA I/28, S.94.

²⁸ Brief vom 28.4.1766. FA I/28, S.42.

²⁹ Zitiert in Richard Friedenthal: Goethe. Sein Leben und seine Zeit. München: Piper 1999, S.36.

eine vorgeschriebene Beamtenlaufbahn durchlaufen sollte, ein kranker Jüngling zurückgekehrt.

Aus Tagebuchaufzeichnungen³⁰ sowie aus deren stilisierter Darstellung in *Dichtung und Wahrheit* ist deutlich, dass Goethe auch während dieser Zeit seinen Wissensdurst stillte. Neben Religion (vor allem Pietismus, der Bedeutung der Zahl „7“ und andere kabbalistische Konzepte) beschäftigte er sich mit Philosophie (beispielsweise Neuplatonismus), Medizin, Anthropologie und Biologie sowie mit Literatur und Ästhetik (vor allem Lessings *Laokoon*). Nur vereinzelt finden sich Hinweise auf juristische Fachbücher, wie beispielsweise: Thomasius' *Vorkehrungen bezüglich der Vorurteile in der Rechtswissenschaft*, eine *Sammlung mosaischer und römischer Gesetze* von Antonius Schultingius (Schulting), eine Abhandlung *Über das Aufspüren und die vorsichtige Auswahl von Gerichtsprozessen* von Samuel Strykius, den Schwabenspiegel und Livius' Schrift *Ab urbe condita*³¹. In den *Ephemerides* scheinen auch lateinische Zitate aus den *Kaiserlichen Gesetzessammlungen* von Theodosius II. und Valentinian III., aus dem Novellenteil des *Corpus Iuris Civilis* sowie den *Institutiones iuris canonicis* des Straßburger Juristen Johannes Schilter auf. Vorarbeiten zu seinem *Urfaust* zeigen die Beschäftigung mit Jacobi Ayreris historischem *Processus iuris*,

in welchem sich Lucifer über Christum, darum, das dieser ihm die Hölle zerstöret, eingenommen, die Gefangenen daraus erlöset, und hingegen ihn Lucifer gefangen und gebunden habe, beschweret. Darinn ein ganz ordentlicher Processus von Anfang der Citation biss auf das Endurtheil, in erster und anderer Instanz, dazu die Form wie in Compromissen gehandelt wird einverleibet.

Dafür ging er auch der theologischen Frage der Seligkeit ungetaufter Kinder nach und las die Klage der Kinder, die in der Vorhölle eingeschlossen sind, gegen das göttliche Urteil aus dem Jahr 1531. Eine Notiz über Johann

³⁰ FA I/28, S.185-204 und S.234-236.

³¹ Sie enthält die Rede des alten Horatius, der die Tat seines Sohnes billigt, da dieser die Stadt befreit hat. Der junge Horatius hatte den Bräutigam seiner Schwester im Kampf getötet und anschließend seine Schwester erstochen, weil diese um ihren Bräutigam weinte.

Stephan Pütters *Grundriß der Staatsveränderungen des teutschen Reichs* deutet bereits eine Beschäftigung Goethes mit Götze an.

2.1.3 Straßburg

Von April 1770 bis August 1771 studierte Goethe in Straßburg. „Ich binn wieder Studiosus“ schrieb er an Lemprecht im April 1770³². „Was ich studiere? Zuförderst die Distinctionen und Subtilitäten, wodurch man Recht und Unrecht einander ziemlich ähnlich gemacht hat. Das heisst ich studiere auf einen Doctor beyder Rechten“³³. Und im Gegensatz zu Leipzig, wo ihm weder das Studium der Rechte noch das Merseburger Bier schmeckten³⁴, schrieb er nun an Susanna Katharina von Klettenberg: „Die Jurisprudenz fangt an mir sehr zu gefallen. So ist's doch mit allem wie mit dem Merseburger Biere, das erstemal schauert man, und hat man s eine Woche getruncken, so kann man s nicht mehr lassen.“³⁵

Über das Studium selbst erfährt man bei Goethe nur wenig. So enthalten seine autobiografischen Texte nur wenige Namen von Professoren und kaum Details zu Vorlesungen, Prüfungen oder dergleichen. Wohl zeigte er aber den Unterschied zwischen den deutschen und französischen Universitäten auf. Auf deutschen Akademien versuchte man, „Juristen im weiten und gelehrten Sinne zu bilden“ und da vor allem im Verfassen von Schriftsätzen, da kaum mündliche Verhandlungen stattfanden, während in Frankreich das Studium auf das Praktische, das heißt also auf mündliche Verfahren und vor allem auf das Halten von Plädoyers gerichtet war (HA IX, S.359,360).

Im September 1770 bestand Goethe das *examen prius* „cum laude“ und das *examen rigorosum*. Er war nunmehr „cand.iur.“ und musste als solcher keine rechtlichen Vorlesungen besuchen. Dadurch hatte er wieder mehr Zeit,

³² FA I/28, S.205. - Johann Christian Lemprecht (1741-1812) war Kandidat der Theologie und Zimmernachbar Goethes in Leipzig.

³³ Brief an Ernst Theodor Langer (1743-1820) vom 11.5.1770, FA I/28, S.208. - Doktor beider Rechte, doctor iuris utriusque, bedeutet Doktor des weltlichen und kirchlichen Rechts.

³⁴ Brief an Schwester Cornelia vom 18.10.1765. FA I/28, S.578.

³⁵ FA I/28, S.219.

sich intensiver mit anderen Fächern, insbesondere aus der Medizin zu beschäftigen -

Das Juristische trieb ich mit so viel Fleiß, als nötig war, um die Promotion mit einigen Ehren zu absolvieren; das Medizinische reizte mich, weil es mir die Natur nach allen Seiten, wo nicht aufschloß, doch gewahr werden ließ (HA IX, S.450,451).

Er wohnte dem Klinikum bei und betrachtete das Hauptgeschäft seines Straßburger Aufenthaltes, die Promotion, eigentlich als Nebensache (HA IX, S.471). Vom Vater genötigt - dieser verlangte ein ordentliches Werk (HA IX, S.471) - begann er eine Dissertation über ein allgemeines, ihm geläufiges Thema zu schreiben: die Kirchengeschichte und insbesondere den Konflikt zwischen Kirche und Staat. Er schrieb in lateinischer Sprache darüber, dass „der Gesetzgeber nicht allein berechtigt, sondern verpflichtet sei, einen gewissen Kultus festzusetzen, von welchem weder die Geistlichkeit noch die Laien sich lossagen dürften“ (HA IX, S.473). Im Juni 1771 reichte er diese Arbeit³⁶ ein, sie wurde jedoch von der Fakultät nicht angenommen. Folgt man den Ausführungen in *Dichtung und Wahrheit*, war die Nichtannahme im Sinne Goethes, hatte er die Arbeit doch nur geschrieben, um seinen Vater zu befriedigen. Darüber hinaus hatte er eine unüberwindliche Abneigung, etwas von ihm gedruckt zu sehen. Die Fakultät „betrug sich glücklicherweise so klug als artig“ und riet dem Studenten, diese Arbeit nicht als akademische Diskussion bekannt zu machen (HA IX, S.474). Anders stellt sich diese Situation in überlieferten Briefen dar, wie zum Beispiel in einem Brief von Elias Stöber an Friedrich Dominicus Ring:

D. Hr. Göthe hat eine Rolle hier gespielt, die ihn als einen überwitzigen Halbgelehrten und als einen wahnsinnigen Religions-Verächter nicht eben nur verdächtig, sondern ziemlich bekannt gemacht. Er muß, wie man fast durchgängig von ihm glaubt, in seinem Obergebäude einen Sparren zuviel oder zu wenig haben. Um davon augenscheinlich überzeugt zu werden, darf man nur seine vorgehabte Inaugural-Disseration de Legislatoibus lesen, welche selbst die Juristische Fakultät ex capite religionis et prudentiae unterdrückt hat; weil sie hier nicht hätte können abgedruckt werden anders, als dass die Professores sich hätten müssen gefallen lassen mit Urtheil und

³⁶ Der genaue Titel ist nicht überliefert. Eine Abschrift der Dissertation befand sich im Besitz von Goethes Vater, ist aber verloren gegangen.

Recht abgesetzt zu werden.³⁷

Auch Johann Ulrich Metzger äußerte sich Friedrich Dominicus Ring gegenüber nicht besser:

Es gibt hier einen Studenten, Goethe genannt, von Frankfurt am Main, der, wie man sagt, sehr gut studiert hat [...]. Aufgeblasen ob seiner Bildung und hauptsächlich wegen einiger Schikanen des Herrn Voltaire, machte sich dieser junge Mann an eine Verteidigung, die zum Titel haben sollte: Jesus, Begründer und Richter über die heiligen Dinge [...]. Aber man hat die Güte gehabt, ihm die Drucklegung seines großartigen Werkes zu untersagen, dann hat er, um seine Verachtung fühlen zu lassen, sehr einfache Thesen vorgelegt, z.B. *Jus naturae est quod omnia animalia decuit*. Man hat sich über ihn lustig gemacht, und es hat ihm nichts ausgemacht.³⁸

Seitens der Universität war Goethe gestattet worden, sich einer Disputation über ausgewählte Thesen zu stellen – „Alle Jungen in der Stadt verfertigen Drachen, und ich possle [...] an meiner Disputation“³⁹. Er stellte 56 *Positiones iuris* ohne jegliche Systematik auf. Sie betreffen Gesetzgebung, Prozessfragen, öffentlich-rechtliche Fragen, Vertragsverhältnisse im weiteren Sinn, Schuldrecht, Sachenrecht, Personen- und Familienrecht, Rechts- und Handlungsfähigkeit, Erbrecht, Strafrecht, staatsrechtliche Fragen in Bezug auf Richter und das Rechtsstudium sowie Rechtsphilosophie, Rechtsbildung und Rechtskraft.⁴⁰ Am 6.8.1771 ging „die Disputation [...] mit großer Lustigkeit, ja Leichtfertigkeit vorüber; [...] Ein gut herkömmlicher Schmaus beschloß die Feierlichkeit“ (HA IX, S.474). Goethe hatte nunmehr das Lizentiat im römischen und kanonischen Recht.

³⁷ Brief vom 4./5.7.1772. FA I/28, S.232. - E. Stöber war Professor der Theologie in Straßburg, F.D. Ring war Hofrat in Karlsruhe.

³⁸ Brief vom 7.8.1771. FA I/28, S.755,756. - J.U.Metzger war Student.

³⁹ Brief an Johann Conrad Engelbach (1744-1802; Jurist, Goethes Tischgenosse in Straßburg) vom 30.9.1770. FA I/28, S.221.

⁴⁰ Eine genaue Auflistung der Thesen mit Kommentar findet sich z.B. in: Johann Wolfgang Goethe: Sämtliche Werke nach Epochen seines Schaffens. Der junge Goethe 1757-1775. Band 1.2. Hrsg. von Gerhard Sauder. München: Carl Hanser Verlag 1987, S.551-556 und S.901-917.

2.2 **Anwaltspraxis in Frankfurt und Rechtspraktikum in Wetzlar**

In Straßburg wollte Goethe nicht länger bleiben: „Ich binn nun endlich mit dem Promotions Wesen zu Ende, und gehe morgen von hier. [...] Der Aufenthalt hier war mir sehr angenehm, und Nutzen hab ich auch davon mehr als man glaubt.“⁴¹ Er ging wieder nach Frankfurt zurück, wo ihn ein zufriedener Vater empfing. Durch den Abschluss des Studiums war „der erste Schritt zu dem fernern bürgerlichen, stufenweisen Lebensgange“ (HA IX, S.504) getan. Am 28.8.1771 suchte er beim reichsstädtischen Schöffengericht in Frankfurt um Zulassung zur Advokatur an, welche nach drei Tagen bewilligt war. Die Vereidigung als Advokat und Bürger der Stadt Frankfurt erfolgt am 3.9.1771. Mithilfe seiner Familie konnte er auch sofort als Anwalt arbeiten:

Indem ich nun alles, was von Talent, Liebhaberei oder sonst irgendeiner Neigung in mir leben mochte, auszubilden, zu nähren und zu unterhalten suchte, verwendete ich eine gute Zeit des Tages, nach dem Wunsch meines Vaters, auf die Advokatur, zu deren Ausübung ich zufälligerweise die beste Gelegenheit fand. Nach dem Tode des Großvaters war mein Oheim Textor in den Rat gekommen, und übergab mir die kleineren Sachen, denen ich gewachsen war; [...] Ich machte mich mit den Akten bekannt, mein Vater las sie ebenfalls mit vielem Vergnügen, da er sich, durch Veranlassung des Sohns, wieder in einer Tätigkeit sah, die er lange entbehrt hatte. Wir besprachen uns darüber, und mit großer Leichtigkeit machte ich alsdann die nötigen Aufsätze (HA IX, S.565).

So unterstützt von Familie und Freunden bearbeitete er 28 Akte aus verschiedensten Lebensbereichen wie Vormundschaftsprozesse, Rechtsstreitigkeiten insolvenzrechtlicher Art, Wechselklagen, Kommissionsgeschäfte. Er verfasste aber auch Schriftsätze zum Erlangen eines Kirchenplatzes bzw. Kirchenstuhles für die Freundin seiner Mutter, Susanna von Klettenberg.⁴²

⁴¹ Brief an Langer 8.8.1771. FA I/28, S.234.

⁴² Die bei der Auflösung des Archivs des Frankfurter Schöffengerichts der Vernichtung preisgegebenen Prozessakte und Schriftsätze wurden gerettet und publiziert in: G.L. Krieg:

Das damalige Prozesswesen bestand hauptsächlich im Einbringen von Schriftsätzen. Mündliche Verhandlungen, wie sie Goethe in Straßburg kennenlernte, waren selten. Die Schriftsätze schmückten oft rhetorische Spitzfindigkeiten, wie sich auch in einer von Goethe verfassten Klagserwiderung in seinem ersten Prozess – er vertrat den Sohn gegen den Vater im Streit um die Rechte an der Heckel'schen Porzellanfabrik - zeigt:

Ist nun der mit so vielem Jauchzen gefundene Grund nichts als ein zugefrorenes Wasser, so muß das darauff errichtete Gebäude durch das geringste Frühlingslüftgen in ein baldiges Grab versincken.

Und gegenüber dem Prozessgegner:

Nachdem sich die verhüllte tiefe Rechtsgelehrsamkeit lange Zeit in Geburtsschmerzen gekrümmt, springen ein paar lächerliche Mäuse von Compendien-Definitionen hervor und zeugen von ihrer Mutter.⁴³

Goethes späterer Schwager Georg Schlosser machte ihn einmal tadelnd darauf aufmerksam, dass er sich mehr als Schriftsteller, denn als Advokat bewiesen habe (HA IX, S.566). Und auch das Frankfurter Schöffengericht sprach durch Dekret vom 22.4.1772 dem Advokaten Goethe unter Hinweis auf „die gebrauchte unanständige, nur zur Verbitterung der ohnehin aufgebrachtten Gemüther ausschlagende Schreibart“ einen Verweis aus.⁴⁴

Freude an seinem Beruf konnte er keine finden - „Ich hab so satt am Lizentieren, so satt an aller Praxis, dass ich höchstens nur des Scheins wegen meine Schuldigkeit thue.“⁴⁵ Es verwundert daher nicht, dass Goethe seine Tätigkeit als Anwalt durch mehrere Reisen an die Ems, an die Lahn und an den Niederrhein sowie in die Schweiz, aber auch durch sein Praktikum am Reichskammergericht Wetzlar unterbrach. Ein solches Rechtspraktikum war weder vorgeschrieben noch gab es hierfür

Deutsche Kulturbilder aus dem achtzehnten Jahrhundert. Leipzig 1874. Eine genaue Auflistung der Fälle findet sich bei Meinhard Heinze: Der Jurist Goethe oder „Ein höflich Recht will gar nichts heißen“. In Hermann Weber (Hrsg): „Dichter als Juristen“. Recht, Literatur und Kunst in der Neuen Juristischen Wochenschrift, Abt.6: Recht in der Kunst - Kunst im Recht, Band 18, Berlin: Wissenschaftsverlag 2004, S.37-68.

⁴³ Johann Wolfgang Goethe: Der junge Goethe. Band II: April 1770 - September 1772. Hrsg. von Hanna Fischer-Lamberg. Berlin: Walter de Gruyter 1963, S.243,244.

⁴⁴ Hartmut Schmidt: Der Rechtspraktikant Goethe. Wetzlar: Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 15, 1993, FN 32.

⁴⁵ Brief an Johann Daniel Salzmann (1722-1812; Aktuar beim Vormundschaftsgericht in Straßburg) vom Dezember 1771. FA I/28, S.249.

Ausbildungspläne. Es gab keine Beurteilung über die Arbeit, keine Abschlussprüfung oder schriftliche Abschlussarbeit, nicht einmal Anwesenheitspflicht war vorgeschrieben. Somit konnte jeder, der ein solches Praktikum machte, selbst entscheiden, welchen Erfolg er daraus erzielte.⁴⁶ Goethes Vater hatte für seinen Sohn ein solches Praktikum am Reichskammergericht in Wetzlar und am Reichshofrat in Wien vorgesehen. Nach Wien ist Goethe nie gekommen. Am Reichskammergericht in Wetzlar war er von Mai bis September 1773 als Rechtspraktikant tätig, ohne sich jedoch besonders hervorzuarbeiten. So lässt auch Thomas Mann seine Lotte sagen:

Mit seinen Studien, seiner Arbeitsamkeit, seinem Amtseifer war es weniger oder nichts, er hat recht eigentlich nie etwas getan zu Wetzlar.⁴⁷

Zu diesem Zeitpunkt beschäftigte er sich bereits für den *Götz von Berlichingen* eingehend mit dem fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert, insbesondere mit den Landfriedensstreitigkeiten; so konnte ein Aufenthalt an diesem Gericht nur von Vorteil für sein dichterisches Werk sein. Demzufolge enthält auch das 12. Buch von *Dichtung und Wahrheit* einen umfangreichen geschichtlichen Abriss über das zentrale Rechtspflegeorgan sowie einen langen rechtshistorischen Diskurs, vor allem betreffend die Staatsrechtslehre, wobei jedoch auch zu beachten ist, dass beides von Goethe 1830/31 als 81jähriger geschrieben wurde. Noch in Erinnerung an die Zeiten und seine Erfahrungen am Reichskammergericht in Wetzlar – „ein ungeheurer Wust von Akten lag aufgeschwollen und wuchs jährlich [...]. Zwanzigtausend Prozesse hatten sich aufgehäuft, jährlich konnten sechzig abgetan werden, und das Doppelte kam hinzu.“ (HA IX, S.530) – schrieb Goethe 1793 das politische Drama *Die Aufgeregten*⁴⁸.

Wieder zurück in Frankfurt war er „[d]ie frühesten Morgenstunden [...] der Dichtkunst schuldig, der wachsende Tag gehörte den weltlichen Geschäften“

⁴⁶ Hartmut Schmidt: Der Rechtspraktikant Goethe. Wetzlar: Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 15, 1993, S.15.

⁴⁷ Thomas Mann: Lotte in Weimar. Frankfurt: Fischer Taschenbuch 1990, S.63.

⁴⁸ Veröffentlicht wurde das Drama erst 1817.

(HA X, S.99). Zumindest in Goethes Erinnerung beim Verfassen seiner autobiografischen Schriften erkannte sein Vater schließlich das wahre Talent seines Sohnes und ließ ihm mehr Zeit für poetische Studien und Arbeiten.

2.3 Weimar

Im Dezember 1774 traf Goethe in Frankfurt erstmals Herzog Carl August von Sachsen-Weimar. Im November 1775 besuchte er den Herzog in Weimar und blieb für immer dort. Er wurde Weimarer Bürger und begann seine steile Karriere eines Verwaltungsjuristen im Geheimen Consilium. Dieses stand als beratendes Gremium dem Herzog bei, dem jedoch die alleinige Entscheidung vorbehalten war. Am 11.6.1776 wurde Goethe zum Geheimen Legationsrat ernannt und am 5.9.1779 zum Geheimen Rat befördert, dem er nominell bis zu dessen Auflösung im Jahr 1815 angehörte, faktisch aber zuletzt nur mehr gelegentlich zur Mitwirkung herangezogen wurde. Durch diese Tätigkeit erhielt Goethe umfassende Kenntnis der Staatsgeschäfte und Verwaltungspraxis in allen Zweigen. Zusätzlich hatte er besondere Aufträge in verschiedensten Kommissionen, wie beispielsweise der Bergwerkskommission, der Wegebaudirektion, der Kriegskommission und Ilmenauer Steuerkommission zu erledigen und war unter anderem mit der Leitung der Kammergeschäfte betraut. Nach seiner Rückkehr von der Italienreise 1788 beschloss er Beschäftigungen nachzugehen, die eher seinen Vorlieben und Neigungen entsprachen, vor allem im Gebiet der Kunst und Wissenschaft. So wurde er ab 1791 Oberdirektor des neu errichteten Hoftheaters und hatte von März 1816 bis April 1817 die Hoftheater-Intendanz inne. Er leitete die Kommissionen für das Botanische Institut in Jena, für Bibliothek und Münzkabinett in Weimar und die Herzogliche Bibliothek in Jena. In Jena hatte er weiters die Oberaufsicht über naturwissenschaftliche Sammlungen. Am 12.12.1815 wurde er 66jährig zum Staatsminister mit der

Oberaufsicht über die unmittelbaren Anstalten für Wissenschaft und Kunst in Weimar und Jena ernannt⁴⁹.

Diese vielfältige Tätigkeit hat sicher ihre Spuren im literarischen Werk Goethes hinterlassen, auch wenn bemerkenswert ist, dass weder ein Fall aus seiner Anwaltstätigkeit noch aus seiner Beschäftigung als Verwaltungsjurist eigenständiges Thema in einer seiner Dichtungen wurde.

⁴⁹ Eine genaue Auflistung der Tätigkeiten sowie die von Goethe in seiner amtlichen Stellung und im unmittelbaren Auftrag verfassten Schriftstücke sind zusammengefasst in: Johann Wolfgang Goethe: Goethes amtliche Schriften. 1.Band. Veröffentlichung des Staatsarchivs Weimar. Hrsg. von Willy Flach. Weimar: Hermann Böhlau Nachfolger 1950.

Kapitel 3 Politischer und rechtlicher Hintergrund⁵⁰

3.1 Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation

Ab dem Mittelalter war *Heiliges Römisches Reich* die amtliche Bezeichnung für den Herrschaftsbereich des abendländischen Römischen Kaisers und der in ihm verbundenen Reichsterritorien Deutschland, Italien und Burgund. Erstmals 1486 wurde der Zusatz *deutscher Nation* in einem Reichsgesetz gebraucht und bezeichnete einschränkend die deutschen Teile des Reichsgebietes im Unterschied zu Italien und Burgund. Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation war ein loser Staatenbund von verschiedenen Staaten. An der Spitze stand ein Kaiser, viele Landesfürsten regierten aber absolut. Seit dem Westfälischen Frieden 1648 war Deutschland in fast 300 Territorialstaaten aufgeteilt, im Jahr 1789 gab es 1.790 unabhängige Staaten im deutschen Raum. Nur Österreich und Preußen waren als größere Staaten in der Lage, Einfluss auf andere Staaten auszuüben. Es gab keine Hauptstadt, aber mehrere Städte galten als Mittelpunkt des Reichslebens: Frankfurt war Wahlort des Kaisers und Krönungsort, Nürnberg war die Stätte des ersten Reichstages des neu gewählten Kaisers, in Regensburg befand sich der ständige Sitz des immerwährenden Reichstages. Das Reichskammergericht befand sich von 1527 bis 1689 in Speyer, ab 1693 in Wetzlar. Die wichtigsten Behörden waren die (Reichs-)Hofkanzlei, der (Reichs-)Hofrat und der Geheime Rat. Der Hofrat war eine allein vom Kaiser abhängige kollegiale Reichsbehörde und als Gericht des Kaisers und als dessen Staatsrat, das heißt als beratendes Organ, sowie als oberste Regierungs- und Verwaltungsbehörde

⁵⁰ Folgende Quellen wurden vor allem herangezogen: Hermann Conrad: Der deutsche Staat. Epochen seiner Verfassungsentwicklung (843-1945). Frankfurt am Main, Berlin: Ullstein 1969. Max Kaser: Römisches Privatrecht. Ein Studienbuch. München, Berlin: Beck 1965. Heinrich Mitteis: Deutsches Privatrecht. Ein Studienbuch. Neubearbeitet von Heinz Lieberich. 7.Aufl. München: Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1976.

tätig. Der Geheime Rat war der engste Rat des Kaisers und wurde zum obersten Staatsrat in politischen Angelegenheiten im Unterschied zum Hofrat, der auf Rechtssachen beschränkt war. Ab 1669 bestand weiters die Geheime Konferenz, ein Ausschuss des Geheimen Rates.

Die Einteilung des Reiches erfolgte in Kreisen. Diese Reichskreise bestimmten die Beisitzer des Reichskammergerichtes, übten die Aufsicht über das Münzwesen aus, waren zuständig für die Vollstreckung der Urteile des Reichskammergerichtes und hatten wichtige Aufgaben der Reichsverteidigung über, wie die Sicherung des Landfriedens. Außerdem übernahmen sie selbständige Aufgaben im Bereich der Wirtschaft sowie des Wohlfahrts-, Steuer- und Polizeiwesens. Organe der Reichskreise waren der Kreisrat, auf dem die Kreisstände zur Beratung und Beschlussfassung zusammentraten, die kreisausschreibenden Fürsten und der Kreishauptmann.

Auf dem Reichstag versammelten sich der Kaiser und die Reichsstände zur Verhandlung und Beschlussfassung in Reichsangelegenheiten, die eine gemeinschaftliche Erledigung erforderten. Die oberste Gerichtsbarkeit stand dem Kaiser zu. Es gab höchste Reichsgerichte (Reichskammergericht, Reichshofrat) und untere Reichsgerichte (Femegerichte, kaiserliche Hof- und Landgerichte in Süddeutschland). Das Reichskammergericht war ein vom Kaiser und den Reichsständen gemeinschaftlich besetzter Gerichtshof und zuständig für das ganze Reich. Ausnahmen wurden durch Exemtionsprivilege wie zum Beispiel im burgundischen Kreis geschaffen. Im Reichshofrat war der Kaiser selbst oberster Richter, die Entscheidungen wurden durch die Reichshofräte gefällt.

3.2 Rechtsgeschichtliche Entwicklung

In Deutschland bestand im Mittelalter kein einheitliches Rechtssystem. Das deutsche Recht entwickelte sich nicht von einem Mittelpunkt aus, sondern im Rahmen der so genannten deutschen Stämme und unzähliger größerer oder kleinerer Rechtsgebiete. In Italien, und hier vor allem in

Bologna, wurde im 11. Jahrhundert das römische Recht basierend auf dem *Corpus iuris civilis* von Kaiser Justinian aus dem Jahr 534 wiederentdeckt und aufgegriffen. Durch die Tätigkeit der Glossatoren wurde das Recht kommentiert und wurden die Gesetzestexte mit Erläuterungen versehen. Die Postglossatoren, auch als Kommentatoren oder Konsiliatoren bezeichnet, wurden im 14. Jahrhundert zu den Begründern einer europäischen Rechtswissenschaft. Sie arbeiteten nicht nur an der Erklärung, sondern vor allem an der Fortbildung des römischen Rechts durch Verbindung mit dem kanonischen und dem italienischen Statutarrecht. Durch deren Systembildung wurde das römische Recht rezeptionsreif⁵¹, konnte also als Reichsrecht anerkannt werden. Ab Mitte des 15. Jahrhunderts wurde das römische Recht im Heiligen Römischen Reich als geltendes Reichsrecht anerkannt.

Das *Corpus iuris civilis* umfasste die *Institutionen*, ein Lehrbuch mit Gesetzeskraft, die *Pandekten* (lat. *Digesten*), eine Sammlung von Fragmenten aus Juristenschriften, sowie den *Codex*, die noch als geltend angesehenen Gesetze früherer Kaiser. Dazu kamen die *Novellen*, Justinians eigene Gesetze. Das kanonische Recht hat vor allem durch das *Decretum Gratiani* 1140, einer Sammlung älterer kirchlicher Rechtsquellen, einen wesentlichen Beitrag zum modernen Recht geliefert. Die Kanonistik unterscheidet zwischen den durch göttliche Offenbarung dem Menschen zuteil gewordenen Weisungen, der *lex divina*, und dem aus der Natur der Schöpfung Gottes abzuleitenden menschlichen Recht, der *lex humana*. Dadurch war das gesamte Zivilrecht der kirchlichen Kontrolle unterstellt. Besonders berührt war das Vertragsrecht und einschneidend prägten die kirchlichen Lehren das Eherecht (Sakrament statt Vertragsehe; siehe auch Kapitel 6.1) und die Rechtsstellung des unehelichen Kindes.

In allen Ländern Europas wurden im 15. und 16. Jahrhundert das römische und das kanonische Recht aufgenommen, aber nur in Deutschland kam es zu einer echten Rezeption *in complexu*. In Frankreich wurden zum

⁵¹ Unter Rezeption wird die Übernahme des römischen Rechts in Deutschland als „Gemeines Recht“ verstanden.

Beispiel nur einzelne Sätze des römischen Rechts dem heimischen Recht eingefügt, in England blieb das *civil law* vollends ein gelehrter Überbau über dem nationalen Recht. Die deutschen Kaiser hingegen fühlten sich als Nachfolger der römischen Cäsaren, ihr Imperium galt als Fortsetzung des römischen. Daher galt das römische Recht nicht als fremdes, sondern als Personalrecht des Kaisers. Wesentlich für die Rezeption war auch ein Reichsschluss von 1342, der die Rechtsprechung des Reiches auf geschriebenes und allgemeines Recht verpflichtete. Das deutsche Recht war aber vorwiegend ungeschriebenes Stammesrecht. Daher wurde das Studium Deutscher an den italienischen Universitäten gefördert, die Justizverfassung umgebaut und die fürstlichen Hofgerichte mit gelehrten Richtern besetzt, die ohne Laienbeisitzer Recht sprachen. Sie wurden zu Oberinstanzen über die ländlichen und städtischen Schöffengerichte. Prozesse wurden auch von Verwaltungsbeamten als Schiedsrichter entschieden oder die Akten an eine Rechtsfakultät versandt, die als Spruchkollegium gleichfalls nach römischem Recht urteilte.

Den Höhepunkt der Rezeption brachte die Reichskammergerichtsordnung von 1495. Diese schrieb vor zu richten „nach des Reichs gemeinen Rechten“. Eingeschränkt wurde dieser Befehl durch die *Salvatorische Klausel*, wonach die Richter beachten sollten „die redlichen, erbarn und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthumb, Herrschaft und Gericht, die für sy pracht werden“. Die Rezeption brachte aber nicht die ersehnte Rechtseinheit, vielmehr war Deutschland weiter durch eine Rechtszersplitterung geprägt. Während zum Beispiel Frankfurt als Vorreiter der Rezeption galt, bewahrte Lübeck in seinem Stadtrecht von 1586 weitestgehend das überkommene Recht. Lediglich in der Wissenschaft und Praxis der Obergerichte herrschte das römische Recht im 17. Jahrhundert uneingeschränkt.

In der Strafrechtspflege kam es zu umfangreichen Reformen des Strafrechts und Strafverfahrens in der *Peinlichen Gerichtsordnung Karls V.* von 1532, der *Constitutio Criminalis Carolina*. Das Strafverfahren wurde mit rechtlichen Sicherungen zugunsten des Beschuldigten ausgestattet. Im materiellen Strafrecht wurde ein allgemeiner Teil des Strafrechts geschaffen

und der Grundsatz der Schuldhaftigkeit des Täters, ein System der öffentlichen Strafen sowie eine scharfe begriffliche Erfassung zahlreicher Straftatbestände aufgenommen. Trotz der Einschränkung seiner Geltungskraft zugunsten der landesrechtlichen Strafgesetze (Salvatorische Klausel) übte das Gesetz auf die weitere strafrechtliche Entwicklung nachhaltigen Einfluss aus. Zur Bekämpfung sittlicher, wirtschaftlicher und sozialer Missstände entstanden Reichspolizeiordnungen. Das Schwurgericht der Reichsgesetzgebung lag vor allem bei der Reichsverfassung und Reichsverwaltung.

Die Aufklärung und ihre Naturrechtslehre leiteten eine neue Epoche im Rechtsdenken und der Rechtsbildung Deutschlands ein, aufbauend auf dem unbedingten Vertrauen auf die Kraft der menschlichen Vernunft. Hugo Grotius (1583-1645) gründete das Völkerrecht auf naturrechtliche Sätze, vor allem auf dem Vertragsgedanken *pacta sunt servanda*, welcher auch heute noch seine Geltung hat. Das Naturrecht ist von der göttlichen Offenbarung abgelöst, Gott selbst sollte es nicht ändern können, geschweige denn fürstliche Willkür oder staatlicher Befehl. In seinem Hauptwerk *De iure belli et pacis* (1625) ging Grotius von der Ordnung der Gemeinschaft aus, als deren Glied der Einzelne sein Recht empfängt. Der Deutsche Samuel von Pufendorf (1632-1694) sah im Staat einen Bürgen des Rechts, dem er selbst untersteht und an dem der Einzelne im Rahmen des Ganzen teilhat, wenn er seine Bürgerpflichten erfüllt. Das Privatrecht war gleichfalls eine autonome Ordnung. Die angeborenen oder wohl erworbenen Rechte standen nicht zur Verfügung des Staates. Daneben gab es noch jene Richtung, die das Naturrecht auf Erfahrung und Gemeinschaft gründete, so bei Gottfried Wilhelm Leibniz (1646-1716) und den Vertretern des aufgeklärten Absolutismus. In Frankreich betonte Montesquieu (1689-1755; *Esprit des lois* 1748), in Deutschland Justus Moeser (1720-1794) die naturgegebenen Grundlagen der nationalen Rechtsbildung. Die Zeit des Naturrechts führte zur Kritik am römischen Recht und an der Rezeption. Die Autorität des

Corpus iuris wurde bestritten⁵², deutsche Gesetze wurden gefordert. Von größter Bedeutung wurden jene Werke der Gesetzgebung, die gegen Ende des Naturrechtszeitalters geschaffen wurden. Man drängte auf Kodifikationen⁵³: die höchste Vernunft, die des Gesetzgebers, musste sich konkretisieren und der Politik des aufgeklärten Absolutismus dienstbar gemacht werden. Neben dem Wunsch nach Rechtseinheit bestand aber weiter die Rechtszersplitterung - so schaffte zum Beispiel das preußische *Corpus Juris Fridericiani* (1749) das römische Recht formell ab, erhielt es jedoch materiell als *ratio scripta* aufrecht. Auch wenn der Einfluss der Naturrechtslehre der Aufklärung nur langsam umgesetzt wurde, zeigten sich doch die ersten Reformergebnisse. In Preußen wurde 1793 die *Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten* verkündet und 1794 trat das *Allgemeine Gesetzbuch für die Preußischen Staaten* in Kraft. In Österreich entstand nach vielfältigen Vorarbeiten 1811 das – nach mehreren Übergangs- und Überleitungsgesetzen und mit Abänderungen noch immer in Geltung stehende – *Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie*. Im hierzu ergangenen Kundmachungspatent vom 1.6.1811 erklärte Kaiser Franz I. die Notwendigkeit der Kodifikation damit, den Bürgern „volle Beruhigung über den gesicherten Genuß ihrer Privat-Rechte zu verschaffen“.

Das Strafrecht basierte auf der *Constitutio Criminalis Carolina*. Die Aufklärung, vor allem Cesare Beccarias *Die delitti e delle pene* (1764) wandte sich gegen die teils unmenschliche Strafrechtspflege und strebte eine Humanisierung an. In Preußen wurde schon unter Friedrich den Großen Todesstrafe und Leibesstrafen eingeschränkt und die Freiheitsstrafe in den Vordergrund gerückt. Das *Allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung*, von Joseph II. 1787 erlassen, beseitigte zwar die Todesstrafe grundsätzlich, war jedoch weiter vom Grundgedanken einer

⁵² Als Beispiel ist vor allem Hermann Conring mit seinem Buch *De origine juris Germanici* (1643) zu nennen.

⁵³ Auch Goethe thematisierte die Möglichkeit eines umfassenden Gesetzwerkes, vertrat aber in seinen *Positiones iuris* die Meinung, dass ein alles umfassendes Gesetzbuch niemals zusammen zu stellen sei (These 49) und eher Tafeln, also Einzelgesetze zu verfassen seien, kurz im Wortlaut, weitreichend an Beweiskraft (These 50).

mitleidlosen Abschreckung im Strafsystem beherrscht. Das bayrische Strafgesetzbuch von 1813 war das erste wirklich moderne Strafgesetzbuch. Es beruhte auf dem Grundsatz der Generalprävention durch den in der Strafandrohung liegenden psychologischen Zwang und kannte daher die rechtsstaatliche Bindung des Richters an das Gesetz (*nullum crimen, nulla poena sine lege*).

Die Rechtsentwicklung im 19. Jahrhundert ist vor allem durch die Ereignisse in Frankreich geprägt. Die Revolution hat alle ständischen und feudalen Vorrechte beseitigt und das „bürgerliche“ Recht zum Sieg geführt. Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 übte einen gewaltigen Einfluss auf die Rechtsentwicklung in ganz Europa aus. Sie beruhte zum Teil auf den Freiheitsbriefen der französischen Landschaften, die der englischen *Magna Charta* nachgebildet waren, zum Teil auch auf amerikanischen Vorbildern, wie der *Bill of rights* von Virginia 1776. In Österreich hat bereits der Josephinismus eine Reformwelle in Form der Aufhebung der Leibeigenschaft 1781 und der Aufgabe des geschlossenen Konfessionstaates 1781 ausgelöst. Durch das Losungswort „liberté, égalité, fraternité“ wurden Eigentums, Vertrags- und Testierfreiheit, Gleichheit vor dem Gesetz und im Wettbewerb, Vorrang des Gesetzes und Gewaltenteilung gefordert. Der *Code civil* 1804 schloss diese Rechtsentwicklung in Frankreich ab. In Deutschland wurde ein diesem Gesetz ähnliches Zivilgesetz gefordert, dem trat jedoch Friedrich Carl von Savigny (1779-1861) in seiner Schrift *Vom Berufe unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 1814 entgegen. Savigny und der Germanist K.F. Eichhorn wandten sich in der von Gustav Hugo gegründeten Historischen Rechtsschule von der Aufklärung und vom Naturrecht ab und betonten die Lehre vom „Volksgeist“, der das Gewohnheitsrecht hervorbringe und von den Willensregungen eines Gesetzgebers eher gestört als gefördert werden könne. Savignys Lebensarbeit galt vor allem dem römischen Recht. In seinem Werk *Recht des Besitzes* 1803 beurteilte er das römische Recht, das er im *Corpus iuris* Justinians verkörpert sah, als *ratio scripta*. So kam es zu einer Entfremdung zwischen der Rechtslehre und der auf das geltende Recht verpflichteten Rechtspraxis der Richter und Anwälte. Das führte auch zu einer Fortsetzung

der Rechtszersplitterung, Deutschland zerfiel in die großen Rechtsgebiete des *Allgemeinen Landrechts*, des französischen und des gemeinen Rechts. Auch der Deutsche Bund und die Frankfurter Nationalversammlung von 1848 hatten kein Gesetzgebungsrecht, dennoch zeigte der Gedanke der Rechtseinheit immer wieder seine Spuren, wie im *Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch* 1861. Erst mit 1.1.1900 trat das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in Kraft.

Der Strafprozess war nach wie vor vom Inquisitionsverfahren beherrscht, das trotz der Abschaffung der Folter – Preußen 1740/1754, Österreich 1776 – wesentliche Missstände aufwies, wie zum Beispiel Identität von Ankläger und Richter, geheime aktenmäßige Verhandlung und feste Beweisregeln. Eine neue Entwicklung wurde durch den französischen *Code d'instruction criminelle* 1808 eingeleitet, der die Grundsätze der Öffentlichkeit und Mündlichkeit, das Anklageprinzip und das Geschworenengericht mit freier Beweiswürdigung kannte und die Reformbewegungen des Strafverfahrens im 19. Jahrhundert beherrschte.

3.3 Goethe im Zeitalter der Reformen

Die Reformbestrebungen in der Rechtslehre beschrieb Goethe in *Dichtung und Wahrheit* während seines Studiums in Straßburg:

Es zeigten sich große Bewegungen in der Jurisprudenz; es sollte mehr nach Billigkeit geurteilt werden; alle Gewohnheitsrechte sah man täglich gefährdet, und besonders dem Kriminalwesen stand eine große Veränderung bevor.⁵⁴

Und auch zu seiner Anwaltszeit in Frankfurt vermerkte er:

Unter den Sachwaltern als den Jüngern, sodann unter den Richtern als den Ältern verbreitete sich der Humanismus, und alles wetteiferte, auch in rechtlichen Verhältnissen höchst menschlich zu sein. Gefängnisse wurden gebessert, Verbrechen entschuldigt, Strafen gelindert, die Legitimationen erleichtert, Scheidungen von Missheiraten befördert.⁵⁵

⁵⁴ HA IX, S.471.

⁵⁵ HA IX, S.565,566.

Mit 76 Jahren erklärte Goethe sein Studium der Rechtswissenschaften „als Grund aller rechtlichen Einsicht, als Regel des gesetzlichen Denkens und Urteilens ohne Widerrede“ in einem Dankschreiben an die juristische Fakultät der Universität Jena anlässlich seines 50jährigen Dienstjubiläums und sparte gleichzeitig nicht an Kritik:

Wäre dieses Fach zu jener Zeit auf Akademien wie gegenwärtig behandelt worden, so würde ich mich demselben ganz mit dem größten Eifer gewidmet haben. Denn die Geschichte des Rechts und dessen Herankommen aus den frühesten Zuständen, aus jenen der rohen und einfachen Natur, [...] blieb von jeher der Gegenstand meiner angelegentlichsten Betrachtungen.⁵⁶

Die unterschiedlichen Landrechte aufgrund des uneinheitlichen Rechtssystems thematisierte Goethe im *Egmont*. In diesem Werk zeigen sich Spuren von Justus Möser's *Patriotischen Phantasien*, vor allem dessen Aufsatz aus dem Jahr 1772 *Der jetzige Hang zu allgemeinen Gesetzen und Verordnungen ist der gemeinen Freiheit gefährlich*. Darin wird der Trend weg von der Natur hin zum Despotismus, der alles nach wenigen Regeln zwingen will, aufgezeigt. Egmont hält Alba vor, dass

des Königs Absicht weniger [sei], die Provinzen nach einförmigen und klaren Gesetzen zu regieren [...] als vielmehr, sie unbedingt zu unterjochen, sie ihrer alten Rechte zu berauben.

Statt eines verallgemeinernden, gleichmachenden Zentralismus und despotischer Einförmigkeit soll der König nach Egmonts Wunsch den Provinzen Selbstverwaltung und somit Vielfältigkeit gönnen.

[D]em edlen Pferde, das du reiten willst, mußt du seine Gedanken ablernen, du mußt nichts Unkluges, nicht unklug von ihm verlangen. Darum wünscht der Bürger seine alte Verfassung zu behalten, von seine Landsleuten regiert zu sein, weil er weiß wie er geführt wird.

Alba setzt dagegen:

Und sollte der Regent nicht Macht haben, dieses alte Herkommen zu verändern? und sollte nicht eben dies sein schönstes Vorrecht sein? Was ist bleibend auf dieser Welt? und sollte eine Staatseinrichtung bleiben können? Muß nicht in einer Zeitfolge jedes Verhältnis sich verändern, und eben darum eine alte Verfassung die Ursache von tausend Übeln werden, weil sie den gegenwärtigen Zustand des

⁵⁶ FA 10/37, S.327,328.

Volkes nicht umfasst? ⁵⁷

Den deutschen Staatsmann Justus Möser (1720-1794), den Goethe nie persönlich kennenlernte, bezeichnete er in *Dichtung und Wahrheit* als „herrliche[n]“ und „unvergleichlichen“⁵⁸ Mann. In Möser's 1768 erschienenen *Osnabrückischen Geschichten* umriss dieser bereits die Veränderung der politischen Machtkonstellationen und parallel dazu die Neugestaltung des Rechtssystems. Dessen Aufsatz *Von dem Faustrechte* 1770 studierte Goethe im Rahmen seiner Vorarbeiten zu seinem *Götz von Berlichingen*⁵⁹. In diesem Drama behandelte Goethe unter anderem die Problematik der Anwendung des römischen Rechts und die Forderung nach Kodifizierung. Das Verhältnis des Einzelnen zum Staat wird in einer Umbruchszeit, und zwar vom mittelalterlichen Lehens- zum neuzeitlichen absolutistischen Beamtenstaat aufgezeigt. Götz tritt für die Bewahrung überlieferter Rechte ein. Seine Gegner hingegen fordern einen juristischen Paradigmenwechsel. Olearius, Doktor beider Rechte, hat in Bologna studiert und nennt das *Corpus Iuris Justinianus*

ein Buch aller Bücher [...]; eine Sammlung aller Gesetze; bei jedem Fall der Urteilsspruch bereit; und was ja noch abgängig oder dunkel wäre, ersetzen die Glossen.⁶⁰

Besonders deutlich zeigte sich die Änderung der Rechtsauffassung, aber auch der persönlichen Meinung Goethes in Bezug auf das Strafrecht und hier insbesondere auf die Todesstrafe. Zwei wichtige Vertreter der Reformbewegungen im Kriminalrecht schätzte Goethe besonders: Cesare Beccaria und Gaetano Filangieri. In *Wilhelm Meisters Wanderjahren* heißt es über den aufklärerischen Oheim:

Die kräftigen Mannesjahre dieser Edlen fielen in die Zeit der Beccaria und Filangieri; die Maximen einer allgemeinen Menschlichkeit wirkten damals nach allen Seiten.⁶¹

⁵⁷ HA IV, S.430.

⁵⁸ HA IX, S.596.

⁵⁹ Vergleiche hierzu Stefan Efler: Der Einfluß Justus Möser's auf das poetische Werk Goethes. Hannover: Wehrhahn 1999.

⁶⁰ HA IV, S.94.

⁶¹ HA VIII, S.66. Cesare Beccaria (1738-1794) war Mailänder Professor für Strafrecht und trat in seiner Schrift *Dei delitti e delle pene* (1764) für die Abschaffung der Folter und

3.4 Die Todesstrafe

Das Thema der Todesstrafe beschäftigte Goethe sein Leben lang. War er bereits in jungen Jahren in Frankfurt Zeuge von Exekutionen⁶², stellte er die „Faszination“ einer Hinrichtung auch in *Wilhelm Meisters Theatralischer Sendung* dar:

Wie viel Tausende werden unwiderstehlich nach einer Exekution, die sie verabscheuen, hingerissen, wie ängstet sich die Brust der Menge für den Übeltäter, und wie viele würden unbefriedigt nach Hause gehen, wenn er begnadigt würde und ihm der Kopf sitzen bliebe? Das sprudelnde Blut, das den bleichen Nacken des Schuldigen färbt, besprengt die Einbildungskraft der Zuschauer mit unauslöschlichen Flecken; schauernd, lüstern blickt die Seele wieder nach Jahren zu dem Gerüste hinauf, läßt alle fürchterlichen Umstände wieder vor sich erscheinen und scheut es, sich selbst zu gestehen, daß sie sich an dem gräßlichen Schauspiel weidet.⁶³

In seinen *Positiones juris* setzte er sich ebenfalls mit Strafe und Todesstrafe auseinander. Zu der Folter, wodurch ein Geständnis erzwungen werden sollte, meint er in der These 54, dass das Sächsische Gesetz, das nur den Geständigen und den Überführten verurteilt sehen will, ein höchst billiges Gesetz und in der Wirkung höchst grausam sei. In These 53 behauptete er, dass die Todesstrafen nicht abzuschaffen seien. Es ist nicht bekannt, ob Goethe zu diesem Zeitpunkt schon das Werk Beccarias kannte. Aber zur Zeit der Entstehung der Thesen war zumindest eine allgemeine Diskussion über die Todesstrafe im Gange. Und selbst die Befürworter der Todesstrafe lehnten grausame Formen dieser ab und wollten sie auf besonders verwerfliche Verbrechen wie Mord oder Totschlag beschränkt sehen. Wenn man seinen autobiografischen Schriften folgt, bewies Goethe selbst Zivilcourage, indem er Lynchjustiz an einem Aristokraten verhinderte,

Todesstrafe zugunsten eines präventiven Strafrechts ein. Gaetano Filangieri (1752-1788) war ein bedeutender italienischer Strafrechtler der Aufklärung; Goethe lernte ihn auf seiner Italienischen Reise 1787 in Neapel kennen. FA 15/1, S.207.

⁶² Vergleiche Kapitel 2.1.1.

⁶³ Johann Wolfgang Goethe: *Wilhelm Meisters Theatralische Sendung*. Stuttgart: Reclam 1986, S.91,92.

den die Menge beschuldigte, eine Kirche geplündert und in Brand gesetzt zu haben:

Habt Ihr nicht darüber nachgedacht, daß man durch Selbstrache sich schuldig macht, daß man Gott und seinen Oberen die Strafe der Verbrecher überlassen soll, wie man ihnen das Ende dieses Elends zu bewirken auch überlassen musste.

Auf die Gefahr hingewiesen, in die er sich durch diese Einmischung begeben habe, zeigte er mit den „ungeduldig“ gesprochenen Worten auf: „Es liegt nun einmal in meiner Natur, ich will lieber eine Ungerechtigkeit begehen, als Unordnung ertragen.“⁶⁴

Als Dichter räumte Goethe auch der Todesstrafe einen Platz in seinen Werken ein. Im *Götz von Berlichingen* greift er die Fehde und das heimliche Gericht auf: über Weislingen und Adelheid werden Todesurteile verhängt – „des bittern doppelten Todes. Mit Strang und Dolch [...]“⁶⁵. Auch Egmont wird das Todesurteil verkündet - er reagiert mit Erstaunen, mit Entsetzen darauf – und Itter hat eigene Gedanken beim Anblick eines schönen langen Halses⁶⁶. In den *Mitschuldigen* wird der Dieb mehrmals auf die Möglichkeit der Verhängung der Todesstrafe hingewiesen, der Henker wird immer wieder angerufen.

Besondere Beachtung verdient das Thema des Kindsmordes. Die von Goethe in seinen *Positiones juris* aufgestellte These 55 - „Ob eine Frau, die ein soeben geborenes Kind umbringt, der Todesstrafe zu unterwerfen sei, ist eine Streitfrage der Doktoren.“ - scheint fast die Konfrontation in seiner Zeit als Geheimer Rat vorwegzunehmen. In den „Erörterungen über die Bestrafung des Kindesmordes 1783 Oktober 25 bis November 4“ sprachen sich seine Kollegen im Geheimen Rat, Jakob Friedrich Freiherr von Fritsch und Christian Friedrich Schnauß, für die Todesstrafe einer Kindsmörderin aus, zumal im bezughabenden Fall „die Höhnin [...] ohnehin nicht die geringste Entschuldigung ihrer mit rechten Bedacht verübten Grausamkeit vor sich hat“ und dem Herzog darüber hinaus eine Einzelfallentscheidung

⁶⁴ Belagerung von Mainz 1793, HA X, S.390,391.

⁶⁵ HA IV, S.172.

⁶⁶ HA IV, S.445 und 395.

zusteht. Am 25.10.1783, nachdem auch Goethe „gnädigst befohlen“ wurde, seine Gesinnung zu den Akten zu geben, verfasste er eine Niederschrift mit folgendem Wortlaut:

Ich getraue mir nämlich nicht meine Gedancken hierüber in Form eines Voti zu fassen, werde aber nicht ermangeln in wenigen Tagen einen kleinen Aufsatz unterthänig einzureichen.

Am 4.11.1783 schloss er sich den Voti seine Kollegen an und schrieb:

[...] so kann ich um so weniger zweifeln selbigen in allen Stücken beyzutreten, und zu erklären daß auch nach meiner Meinung rätlicher seyn mögte die Todesstrafe beyzubehalten.⁶⁷

In der *Constitutio Criminali Carolina* von 1532 war als „Straff der weiber so jre kinder tödten“ das Lebendigbegraben und Durchstoßen mit Pfählen oder das Ertränken mit vorheriger Tortur durch glühende Zangen vorgesehen (Artikel 131). Im Josephinischen Strafgesetzbuch von 1787 ist im vierten Kapitel „Von Verbrechen, die auf das menschliche Leben und die körperliche Sicherheit unmittelbar Beziehung haben“ in § 92 die Strafverschärfung bei Mord an Angehörigen, so auch bei Verletzung des Bandes der mütterlichen Liebe, vorgesehen. Die Strafe hiefür war „im zweyten Grade langwieriges hartes Gefängnis“, das durch „empfindliche Zusätze“ verschärft werden konnte. Aber schon zu Zeiten Goethes begann man, sich auch mit der psychischen Belastung zu beschäftigen. Goethe berichtete von einem Gespräch mit einem jungen Physiker, „der noch kürzlich bei dem Zweifel des Gerichtes, ob eine gewisse Kindesmörderin für zurechnungsfähig zu halten sei, sein Zeugnis dahingehend ausgestellt habe, dass sie es allerdings sei“⁶⁸. Im heute geltenden Strafgesetzbuch wird die besondere psychische Ausnahmesituation bei der Geburt berücksichtigt und daher „ist eine Mutter, die das Kind während der Geburt oder solange sie noch unter der Einwirkung des Geburtsvorganges steht, tötet, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf

⁶⁷ Johann Wolfgang Goethe: Goethes amtliche Schriften. 1.Band. Veröffentlichung des Staatsarchivs Weimar. Hrsg. von Willy Flach. Weimar: Hermann Böhlau Nachfolger 1950, S.245-251.

⁶⁸ Johann Wolfgang Goethe: Goethes Gespräche mit J.P.Eckermann. 2.Band. Hrsg. von Franz Deibel. 2.Aufl. Leipzig: Insel-Verlag 1980, S.272.

Jahren zu bestrafen“ (§ 79 Strafgesetzbuch⁶⁹, Tötung eines Kindes bei der Geburt).

Der Kindsmord, verübt von Susanna Margarethe Brandt in Frankfurt 1771, mit Prozess und anschließender Hinrichtung - Goethes Onkel leitete unter anderem die Untersuchung, sein späterer Schwager Schlosser zeichnete für den Scharfrichter - fand Eingang in die Gretchentragödie des *Faust*⁷⁰. Es wird jedoch weder die Tat noch der Prozess noch die Vollstreckung des Todesurteils szenisch dargestellt, das Bevorstehende wird aber dennoch drastisch ausgedrückt:

Die Glocke ruft, das Stäbchen bricht.
Wie sie mich binden und packen!
Zum Blutstuhl bin ich schon entrückt.
Schon zuckt nach jedem Nacken
Die Schärfe, die nach meinem zückt.
Stumm liegt die Welt wie das Grab!⁷¹

Zuvor erlaubt sich Margarete noch die Frage:

Wer hat dir, Henker, diese Macht
Über mich gegeben!⁷²

Obwohl Goethe für eine Kindsmörderin die Todesstrafe zwar nicht befürwortete, aber sich doch nicht ausdrücklich dagegen aussprach, zeigte er in dem Gedicht *Vor Gericht*⁷³, welches 1776 geschrieben, aber erst 1815 gedruckt wurde, eine selbstbewusste starke Frau und uneheliche Mutter, die sich als „ehrlich Weib“ sieht. Sie nimmt gegen Kirche und Gesetz das Recht der Frau auf Selbstbestimmung wahr und will den Namen des Vaters des Kindes nicht preisgeben:

Herr Pfarrer und Herr Amtmann ihr,
Bitte, laßt mich in Ruh!
Es ist mein Kind, es bleibt mein Kind,
Ihr gebt mir ja nichts dazu.

⁶⁹ Strafgesetzbuch. Hrsg. von Dr. Egmont Foregger und Dr. Helene Bachner-Foregger. 18. Aufl. Wien: Manz 2004. In der Folge: StGB.

⁷⁰ HA I, S.687; Gero v. Wilpert: Goethe Lexikon, S.133.

⁷¹ HA III, S.144. Die alte Rechtssymbolik des Zerbrechens des Reichsstabes über dem Kopf des Angeklagten als Zeichen der Verurteilung zum Tode verwendet Goethe auch im *Torquato Tasso*, HA V, V 3297, und in der *Natürlichen Tochter*, HA V, V 2305.

⁷² HA III, S.140.

⁷³ HA I, S.85.

Die Zeit, zu der Goethe das Gedicht schrieb, war geprägt von juristisch-pädagogischen Diskussionen und auch dadurch bedingter intensiver literarischer Auseinandersetzung mit dem Thema. 1780 veranlasste die Mannheimer „kurfürstliche deutsche gelehrte Gesellschaft“ ein Preisausschreiben zum Problem des Kindesmordes. Pestalozzi übte in seiner Schrift *Über Gesetzgebung und Kindsmord* 1783 Kritik an Staat und Gesellschaft und forderte Hilfe für die Betroffenen und nicht Kriminalisierung. Schiller beschrieb in seinem gleich lautenden Gedicht von 1782 die Kindsmörderin als eine verführte Unschuld, reuig und wehklagend, voller Verzweiflung, die aufgrund der Ähnlichkeit mit dem Vater das Kind tötet.⁷⁴

Eine humanitäre Wandlung in Bezug auf die Bestrafung von Verbrechern wird in den Wilhelm-Meister-Romanen dargestellt. Beschrieb Goethe in *Wilhelm Meisters Theatralischer Sendung* noch das „Entzücken“ bei Hinrichtungen, gestand er in *Wilhelm Meisters Wanderjahre* ein:

Welchen Weg mußte nicht die Menschheit machen, bis sie dahin gelangte, auch gegen Schuldige gelind, gegen Verbrecher schonend, gegen Unmenschliche menschlich zu sein!

Und den Ort, an dem Wilhelm und Felix gefangen gehalten werden, sieht Wilhelm als Werk der Notwendigkeit, nicht der Grausamkeit, zumal eine Inschrift lautet:

,Dem Unschuldigen Befreiung und Ersatz, dem Verführten Mitleid, dem Schuldigen ahndende Gerechtigkeit.⁷⁵

Es bleibt aber die Frage, wie der Staat sich gegenüber Straftätern zu verhalten hat, wie er die Forderung der Bevölkerung nach Sicherheit erfüllen kann und welche Präventivmaßnahmen er zu setzen hat. Die Lösung liegt im Bau von Gefängnissen:

Drüben über dem Meere, wo gewisse menschenwürdige Gesinnungen sich immerfort steigern, muß man endlich bei Abschaffung der Todesstrafe weitläufige Kastelle, ummauerte Bezirke bauen, um den

⁷⁴ Friedrich Schiller: Schillers Werke. 1.Band: Gedichte 1776-1799. Hrsg. von Norbert Oellers. Nationalausgabe. Weimar: Hermann Böhlaus Nachfolger, 1943, S.66-69. Zu den Anmerkungen vergleiche: Friedrich Schiller: Schillers Werke. 2.Band Teil II A: Gedichte. Hrsg. von Georg Kurscheidt und Norbert Oellers. Nationalausgabe. Weimar: Hermann Böhlaus Nachfolger, 1991, S.67.

⁷⁵ HA VIII, S.47.

ruhigen Bürger gegen Verbrechen zu schützen und das Verbrechen nicht straflos walten und wirken zu lassen.⁷⁶

Zuviel Freigiebigkeit sollte es aber dennoch nicht sein, denn Goethe war immer dafür,

Strenge auf ein Gesetz zu halten, zumal in einer Zeit wie die jetzige, wo man aus Schwäche und übertriebener Liberalität überall mehr nachgibt als billig.⁷⁷

Eine völlige Lossagung von der Todesstrafe konnte er sich nicht vorstellen -

Wenn man den Tod abschaffen könnte, dagegen hätten wir nichts; die Todesstrafen abzuschaffen, wird schwer halten. Geschieht es, so rufen wir sie gelegentlich wieder zurück.

Und er befürchtete:

Wenn sich die Sozietät des Rechtes begibt, die Todesstrafe zu verfügen, so tritt die Selbsthülfe unmittelbar wieder hervor, die Blutrache klopft an die Türe.⁷⁸

In einem Gespräch mit seinem Vertrauten Eckermann meint Goethe sogar zu den „Aufweichenden“, welche die Strafrechtsreform mit sich brachte,

daß man jetzt auch in der Zurechnungsfähigkeit der Verbrecher anfangs, weich und schlaff zu werden, und daß ärztliche Zeugnisse und Gutachten oft dahin gehen, dem Verbrecher an der verwirkten Strafe vorbeizuhelfen.⁷⁹

Rechtspolitisch bemerkenswert ist die „Zukunftsvision“ Goethes in *Wilhelm Meisters Wanderjahren*. In diesem Alterswerk, das zwischen 1807 und 1829 entstand, somit zu einem Zeitpunkt, als in Amerika schon im Jahr 1776 die Unabhängigkeitserklärung und die Erklärung der Menschenrechte unterzeichnet worden waren und auch in Frankreich 1789 bereits die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz erklärt war, wird ein Plan mit Grundzügen für eine amerikanische Verfassung entworfen, in dem unter anderem keine Gewaltenteilung vorgesehen ist. Die „mutige Obrigkeit“ soll nicht durch die Justiz, sondern durch die Polizei personifiziert werden. Die

⁷⁶ HA IV, S.330. Eine historische Untersuchung der Gefängnisse bzw. des früheren Kerkersystems findet sich in: Michel Foucault: Überwachen und Strafen: die Geburt des Gefängnisses. 1.Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1976, S.294-396.

⁷⁷ Johann Wolfgang Goethe: Goethes Gespräche mit J.P.Eckermann. 2.Band. Hrsg. von Franz Deibel. 2.Aufl. Leipzig: Insel-Verlag, 1980, S.271.

⁷⁸ Aus Makariens Archiv, Nr. 68 und Nr. 69. HA VIII, S.470.

⁷⁹ FA 12/39, S.443.

Ahndung von Straftaten soll nach dem Leitspruch „niemand soll dem andern unbequem sein; wer sich unbequem erweist, wird beseitigt“ erfolgen. In jedem Bezirk werden drei Polizeidirektionen eingerichtet und hat die Polizei die Befugnis zu Mahnungen, Verwarnungen, Verweisen und zur Beseitigung polizeiwidriger Zustände. Ermahnungen dürfen zusätzlich auch von jedem, der ein gewisses Alter hat, ausgesprochen werden. Befinden die Polizeidirektoren es für notwendig, werden Geschworene einberufen. Strafen sind vorgesehen in Form von Freiheitsstrafen – „Absonderung von der bürgerlichen Gesellschaft, gelinder, entschiedener, kürzer und länger“ oder von Geldstrafen: „wächst [...] Besitz der Staatsbürger, so zwackt man ihnen auch davon ab, weniger oder mehr, wie sie verdienen, dass man ihnen von dieser Seite wehe tue“. Ausgehend von der Erfahrung, dass „strenge Gesetze sich sehr bald abstumpfen und nach und nach loser werden, weil die Natur immer ihre Rechte behauptet“, werden „läßliche Gesetze“ erlassen, „um nach und nach strenger werden zu können“.⁸⁰

Goethes Auffassungen der rechtlichen und staatlichen Probleme, wie sie in *Wilhelm Meisters Wanderjahre* auch zum Ausdruck kommen, werden oft als Spiegel der Rechtswelt gesehen⁸¹, da Goethe sowohl in die vielfältigen Schichten der Rechtswissenschaften als auch die Verwaltung und in staatstragende Agenden Einblick hatte. Seine – aus damaliger Sicht utopischen - Visionen eines „neuen Staates“ zeigen gesellschaftspolitische, soziale und rechtliche Ansätze, welche auch aus Reflexionen seiner Erfahrungen gewertet werden können. In diesem Roman zeigt sich die Problematik zwischen einer noch existierenden traditionellen Gesellschaft und einer beginnenden modernen Gesellschaft, beide folgen einer spezifischen Dialektik. Goethe weist aber immer darauf hin, dass man auch die Wurzeln der Tradition kennen muss, will man das Moderne betrachten. So wirft auch der Demagoge Vansen in *Egmont* den Bürgern vor, das

⁸⁰ HA VIII, S.406,407.

⁸¹ Auch wenn Ludwig Börne über Goethe meinte: „Der Himmel gab dir einen Feuerzunge – hast du je das Recht verteidigt?“ – Ludwig Börne zitiert in: Gustav Radbruch: *Wilhelm Meisters sozialistische Sendung*. In: Klaus Lüderssen (Hrsg.): „Die wahre Liberalität ist Anerkennung“. Goethe und die Jurisprudenz. Baden-Baden: Nomos 1999, S.101.

Regiment über sie schalten und walten zu lassen, wie es kann und mag, ohne „nach dem Herkommen, nach der Historie, nach dem Recht eines Regenten“⁸² zu fragen.

Das Territorium, das von den Auswanderern in den Vereinigten Staaten von Amerika besiedelt werden soll, wird von Goethe in den *Wanderjahren* zwar nicht als eigener Staat konzipiert, es besteht aber eine umfassende Autonomie in Form einer eigenen Polizei und einer eigener Justiz. Michel Foucault behandelte in seinem 1975 veröffentlichten Buch *Surveiller et punir. Naissance de la prison*⁸³ die Entwicklung der Strafen in Frankreich zwischen 1750 und 1850. Er stellt die Grausamkeit der Bestrafung (so zum Beispiel das Ausreißen von Gliedmaßen) der späteren Strafpraxis der Inhaftierung gegenüber. Der Übergang von der peinlichen, das heißt körperlichen Strafe zur Gefängnisstrafe wird als Schritt zur Humanisierung gesehen, auch wenn Haftstrafen zum Beispiel durch Anketten oder Einsperren unter erschwerenden Verhältnissen durchaus körperliche Strafen sind. Verbrechen wurden früher als Verletzung des Souveräns und somit der durch ihn garantierten staatlich-gesellschaftlichen Ordnung gesehen, körperliche Strafen waren somit Vergeltungen. Die Strafe sollte nicht Gerechtigkeit, sondern wieder dessen Macht herstellen⁸⁴. Gerade diese Macht wird aber auch dadurch wieder gesichert, als man Strafgefangene in einen nach außen abgeschlossenen Bereich einschließt, wobei auch jeder Verkehr zur Außenwelt kontrolliert werden kann.

Dieser Fortschritt in der Strafrechtspflege hatte aber auch schon damals zur Folge, dass es zu einem Anstieg der Kriminalität, insbesondere bei den Eigentumsdelikten kam. Lag früher das Strafausmaß bei Diebstahl noch im Bereich von Handabhacken bis zum Strang⁸⁵, waren nunmehr ausschließlich Gefängnisstrafen vorgesehen. Die Vermehrung der Reichtümer der

⁸² HA IV, S.390.

⁸³ Deutsche Ausgabe: Michel Foucault: Überwachen und Strafen: die Geburt des Gefängnisses. 1.Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1976.

⁸⁴ So sind auch die in *Wilhelm Meisters Lehrjahre* vom Grafen angekündigten Prügel zu sehen, der eine vermeintliche Körperverletzung als „beleidigend“ empfindet (siehe Kapitel 5.2.).

⁸⁵ Siehe auch Kapitel 5, insbesondere Kapitel 5.3.

Einzelnen sowie der rechtlichen und moralischen Aufwertung der Eigentumsbeziehungen bedingte aber vermehrt strengere Überwachungsmethoden. Die Schaffung von Gefängnissen – wie sie Goethe zumindest in der „Neuen Welt“ fordert und Foucault anhand eines Panoptikums des englischen Philosophen Jeremy Bentham darstellt – beinhaltet jedoch auch die Gefahr neuer Willkür, wenn der Grundsatz der Überwachung auf weitere, bisher unberührte Ebenen getragen wird, wie beispielsweise in die privaten Belange jedes Einzelnen.

Kapitel 4 Juristische Bezugspunkte in Goethes literarischem Werk

4.1 Rechtsfragen

Aus dem biografischen Abriss ist erkennbar, dass Goethe vor allem Verwaltungsjurist war. Als solcher war er nur gelegentlich mit strafrechtlichen Angelegenheiten konfrontiert, wie zum Beispiel in einem Reskript an die Universität Jena vom 19.6.1781 über die „Bestrafung eines dem Trunke verfallenen Jenaer Studenten“⁸⁶. Auffallend ist, dass jene Fälle, mit denen er sich während seiner Anwaltszeit, seinem Rechtspraktikum in Wetzlar und seiner Zeit beim Geheimen Consilium beschäftigte, nicht in seine Werke eingingen. Juristische Bezugspunkte finden sich aber nahezu in allen seinen Werken.

Dem Berufsbeamtentum setzte Goethe in der Novelle *Wer ist der Verräter?* in *Wilhelm Meisters Wanderjahren* ein Denkmal. So ist man versucht, in dem Protagonist Lucidor den jungen Goethe „gestählt von seiner ganzen Rechtswissenschaft“⁸⁷ in der Anwaltskanzlei in Frankfurt zu sehen. Lucidor wird als begabter und eifriger junger Jurist dargestellt. Seine Auserwählte, Julie, findet es jedoch schrecklich einen Mann zu heiraten, der über lauter Rechtsprechung nicht zur Gerechtigkeit gelangen kann:

Einen tüchtigen, braven Mann zu haben, der den Leuten Recht sprechen soll und vor lauter Recht nicht zur Gerechtigkeit kommen kann! der es weder nach oben noch unten recht macht und, was das Schlimmste ist, sich selbst nicht. Ich weiß, was meine Mutter ausgestanden hat von der Unbestechlichkeit, Unerschüttlichkeit meines Vaters.⁸⁸

Seine Erfahrungen mit dem Justizsystem in Wetzlar und während seiner Anwaltstätigkeit in Frankfurt verarbeitete Goethe im *Werther*, im

⁸⁶ Johann Wolfgang Goethe: Goethes amtliche Schriften. 1.Band. Veröffentlichung des Staatsarchivs Weimar. Hrsg. von Willy Flach. Weimar: Hermann Böhlau Nachfolger, 1950, S.153.

⁸⁷ HA VIII, S.105,106.

⁸⁸ HA VIII, S.111.

Revolutionsdrama *Die natürliche Tochter* und in *Die Aufgeregten*. Bei der Umsetzung der *Leiden des jungen Werther* griff Goethe nicht nur die unglückliche Liebesgeschichte auf und stellte sich im Sinne des Zeitgeistes dem Diskurs der *menage a trois*– „Albert ist angekommen, und ich werde gehen“⁸⁹. In zum Teil versteckten, zum Teil deutlichen Hinweisen ließ er auch Kritik an seinem juristischen Alltagsleben anklingen. Im 12. Buch von *Dichtung und Wahrheit* sprach er unter Bezugnahme auf die tatsächlichen Geschehnisse um Jerusalem deutlich aus: „Wo soll unter solchen Umständen Ehrfurcht vor dem Gesetz und dem Richter entspringen?“⁹⁰ In allgemein gehaltenen Querverbindungen zum tatsächlichen Schicksal Jerusalems zeigte er Werthers Probleme mit dem Gesandten, mit dem er unterwegs ist, auf. Dieser ist „unhold“, „ganz und gar unerträglich“. Seine Art zu arbeiten und Geschäfte zu treiben ist so lächerlich, dass sich Werther nicht enthalten kann ihm zu widersprechen, wofür er sich jedoch einen Verweis des Ministers einhandelt.⁹¹ Und Goethe lässt Werther in allgemein gehaltenen juristischen Phrasen philosophieren:

Es ist wahr, der Diebstahl ist ein Laster: aber der Mensch, der, um sich und die Seinigen vom gegenwärtigen Hungertode zu erretten, auf Raub ausgeht, verdient der Mitleiden oder Strafe? Wer hebt den ersten Stein auf gegen den Ehemann, der im gerechten Zorne sein untreues Weib und ihren nichtswürdigen Verführer aufopfert? Gegen das Mädchen, das in einer wonnevollen Stunde sich in den unaufhaltsamen Freuden der Liebe verliert? Unsere Gesetze selbst, diese kaltblütigen Pedanten, lassen sich rühren und halten ihre Strafe zurück.⁹²

Auch in seinem politischen Drama *Die Aufgeregten* prangerte Goethe die Juristerei - „der Jurist gewinnt dir deinen Prozeß und bringt deinen Gegner der gleiches Recht hat an den Bettelstab“⁹³ - sowie die Verschleppung der Prozesse an:

⁸⁹ HA VI, S.40.

⁹⁰ HA IX, S.539.

⁹¹ HA VI, S.60. Vergleiche hierzu auch den Verweis Goethes durch das Frankfurter Schöffengericht 1772, Kapitel 2.2.

⁹² HA VI, S.46.

⁹³ HA V, S.173.

Der Fürst ist unterrichtet, wie sehr das Volk bedrückt sei. Er hat sich über die Unbilligkeit des Adels, über die Langweiligkeit der Prozesse, über die Schikane der Gerichtshalter und Advokaten oft genug deutlich und stark erklärt, so dass man voraussetzen kann, er wird nicht zürnen, wenn man sich Recht verschafft, da er es selbst zu tun gehindert ist.⁹⁴

Vor allem aber wandte er sich gegen eine durch Vermögenslage bedingte Ungleichbehandlung vor Gericht und ließ selbst eine Repräsentantin des Adels erkennen:

Ich habe es sonst leichter genommen, wenn man Unrecht hatte und im Besitz war: je nun, dacht' ich, es geht ja wohl so hin, und wer hat ist am besten dran. [...] Zu keiner Ungerechtigkeit will ich mehr schweigen, keine Kleinheit unter einem großen Scheine ertragen und wenn ich auch unter dem verhaßten Namen einer Demokratin verschrieen werden sollte.⁹⁵

So vergleicht auch Torquato Tasso im gleichnamigen Schauspiel die Glücksgöttin Fortuna mit Justitia und endet mit dem Vorwurf: „Auch die Gerechtigkeit trägt eine Binde und schließt die Augen jedem Blendwerk zu“.⁹⁶

Konkrete rechtliche Themen, die Goethe in seinen Werken immer wieder aufgriff, sind neben den großen Komplexen Ehe und Eigentum-Besitz (siehe Kapitel 5 und 6) vor allem das Vertragsrecht, das Pachtrecht und das Erbrecht. Besitzungen, also Güter allgemeiner Art, werden gekauft oder gepachtet, Verträge und auch Wetten⁹⁷ geschlossen, Gutsbeschreibungen für Pachtanschlüge vorgenommen. Wilhelm Meister erbt das Vermögen seines Vaters (siehe Kapitel 5.2) und Eduard setzt in den *Wahlverwandtschaften* „mit allen Förmlichkeiten“ ein Testament auf und vermacht Ottilie das Gut⁹⁸.

⁹⁴ HA V, S.183.

⁹⁵ HA V, S.194,195.

⁹⁶ HA V, S.108.

⁹⁷ Vielfach hat man den Stellenwert der Wette im *Faust* im heutigen Rechtssystem diskutiert. Vergleiche hierzu: Ernst Landsberg/Josef Kohler: *Fausts Pakt mit Mephistopheles* in juristischer Beleuchtung. Rüdiger Volhard: *Wer hat die Wette gewonnen?* Beide in: Klaus Lüderssen (Hrsg.): „Die wahre Liberalität ist Anerkennung“. Goethe und die Jurisprudenz. Baden-Baden: Nomos, 1999. Jens-Peter Gieschen/Klaus Meier: *Strafakte Faust*. Goethes berühmte Triebtäter auf dem juristischen Prüfstand. Tathergang-Schuldfrage-Anklageschrift. Frankfurt am Main: Eichborn, 1993.

⁹⁸ HA VI, S.359 – gemeint ist hier jedoch nur das Vorwerk mit Wohnhaus.

Selbst spezifische juristische Fachbegriffe wie Zession⁹⁹ und Sequestration¹⁰⁰ werden ohne Erklärung für den Leser verwendet. In dem Roman *Die Wahlverwandtschaften* wird auch das Wesen der Stiftung behandelt: durch die neue Anordnung eines kleinen Dorffriedhofes - Einebnung der Grabstätten und Aufstellen der Grabsteine an der Kirchenwand – wird eine Familie dazu veranlasst, jene Stiftung zu widerrufen, die sie der Kirche mit Hinblick auf ein Erbbegräbnis auf diesem Friedhof zugewandt hatte. Ein zu Charlotte entsandter junger Jurist macht geltend, dass die Stiftung durch die Vorgangsweise Charlottes hinfällig geworden ist. Tatsächlich hat Charlotte hier unbefugt in ein nicht zu ihrer Verfügung stehendes Recht eingegriffen. Wie vielfältig die rechtlichen Einschübe Goethes in seinen Werken sind, zeigt auch die Beschreibung in *Wilhelm Meisters Wanderjahre*, wonach für anatomische Studien im Rahmen der Berufsausbildung zum Chirurgen für die Beschaffung des notwendigen Untersuchungsmaterials harte Gesetze erlassen und die Leichen von Verbrechern und „andere[n] körperlich, geistig verwehrte[n], Umgekommene[n]“¹⁰¹ der Anatomie zugeführt wurden.

In nahezu jedem Werk Goethes findet sich der Tatbestand des Mordes¹⁰². Der Kindsmord war, wie bereits in Kapitel 3.4 aufgezeigt, ein politisches und gesellschaftspolitisch wichtiges Thema, das Goethe im *Faust* behandelte. Als weitere Beispiele für die literarische Darstellung eines Tötungsdeliktes sind der Ehegattenmord im Fragment *Elpenor*, der Mutter- und Brudermord in der *Iphigenie* oder auch der Mord aus Eifersucht in *Pandora* zu nennen. Auch mit dem Selbstmord hat sich Goethe beschäftigt. In seinen autobiografischen Schriften nennt er den Selbstmord „ein Ereignis der menschlichen Natur“ und stellt „wohlbedächtig“ Betrachtungen über die verschiedenen Todesarten, die man wählen kann, an:

⁹⁹ Zession = Forderungsabtretung, Gläubigerwechsel –zum Beispiel *Wahlverwandtschaften*, HA VI, S. 328.

¹⁰⁰ Sequestration = Zwangsverwaltung –zum Beispiel *Wilhelm Meisters Lehrjahre*, HA VII, S. 288.

¹⁰¹ Mary Shelley schrieb ihren Erfolgsroman *Frankenstein* 1818.

¹⁰² Zahlreiche Diskussionsmöglichkeiten bietet in den *Wahlverwandtschaften* auch der Unfall, bei dem der Sohn von Charlotte und Eduard ertrinkt, insbesondere ob der Tatbestand der fahrlässigen Tötung erfüllt ist.

Frauen suchen im Wasser die Kühlung ihres Verzweifeln, und das höchst mechanische Mittel des Schießgewehrs sichert eine schnelle Tat mit der geringsten Anstrengung. Des Erhängens erwähnt man nicht gern, weil es ein unedler Tod ist. [...] Durch Gift, durch Öffnung der Adern gedenkt man nur langsam vom Leben zu scheiden, und der raffinierteste, schnellste, schmerzenloseste Tod durch eine Natter war einer Königin würdig.

Er selbst legte sich einen "kostbaren wohlgeschliffenen Dolch" neben das Bett, „und ehe ich das Licht auslöschte, versuchte ich, ob es mir wohl gelingen möchte, die scharfe Spitze ein paar Zoll tief in die Brust zu senken“¹⁰³. Die Problematik des Selbstmordes fand dann eindrucksvoll in den *Leiden des jungen Werther* Eingang, sodass sich Kritiker zu folgender Äußerung veranlasst sahen:

Einem jeden Christen, der für das Wort seines Heylandes: Ich sage euch, wer ein Weib ansiehet, ihr zu begehren, der hat schon die Ehe mit ihr gebrochen in seinem Herzen, (Matth. 5.28.) noch einige Ehrerbietung hat, der die Worte des heil. Johannes: wir wissen, dass ein Todtschläger nicht hat das ewige Leben bey ihm bleibend (1. Joh. 3,15) als eine Lehrsatz ansiehet, welcher sich auf ein unveränderliches Urtheil unsers allerheiligsten und allerhöchsten Richters gründet, muß nothwenig das Herz bluten, wenn er die Leiden des jungen Werthers liest. Ich kann dem Verfasser der Leiden d.j.W. die Schwachheit unmöglich zutrauen, dass er sich habe einbilden können, dass die groben Trugschlüsse, welche er seinem Helden, zur Vertheidigung des Selbstmordes, in die Feder legt, einigen Eindruck auf gesetzte Gemüther machen könnten.¹⁰⁴

Gerade die Vielfalt an Rechtsthemen und das Verwenden von juristischen Fachausdrücken zeigt doch, dass der juristische Diskurs für Goethe immanent war. Die Klärung von Verhältnissen – auch in Form von Begriffsdefinitionen – weist auf eine große philologisch-strukturelle Exaktheit Goethes hin. Der Zusammenhang von Begriffsgenauigkeit und strengem Aufbau in seinen literarischen Werken geht über das Motivische hinaus.

¹⁰³ HA IX, S.583-585.

¹⁰⁴ Der unbegabte Goethe. Die Anti-Goethe-Kritik aus der Goethe-Zeit. Wien: Leo Schidrowitz Verlag, S.41,42.

4.2 „Nacherzählungen“

In Goethes 1793 beendetem Epos *Reineke Fuchs* werden ein Gerichtsverfahren und damit zusammenhängende verfahrensrechtliche Aspekte dargestellt. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um Goethes Bearbeitung eines aus antiken Tierfabeln entwickelten Werks aus dem Mittelalter. Goethe übernahm den Gang der Handlung, die Einzelheiten des Geschehens, die direkten Reden und sogar die alten Ausdrücke und Redewendungen wortgetreu von den Quellen – vor allem die Übersetzung des Textes von 1498 durch Gottsched 1752¹⁰⁵ – und bestimmte lediglich das Versmaß, den Hexameter, neu. Den Stoff kannte er von seiner Jugend her – „Schwesterger du bist erz närrisch. ich habe gelacht. Reinecke der Fuchs Ha! Ha!“¹⁰⁶ – und befand in den Xenien

Reineke Fuchs – Vor Jahrhunderten hätte ein Dichter dieses gesungen? Wie ist das möglich? Der Stoff ist ja von gestern und heut.¹⁰⁷

Er bearbeitete den Stoff, um sich „das vergangne Vierteljahr von der Betrachtung der Welthändel abzuziehen“¹⁰⁸, womit vor allem die für ihn enttäuschenden Entwicklungen nach der französischen Revolution gemeint waren. Dennoch bleibt es eine Nachgestaltung eines bereits bestehenden Werkes und ist daher eine Überprüfung, ob und wie die Gedanken des Juristen Goethe in diesen Gerichtsprozess eingeflossen sind, nicht zweckmäßig.¹⁰⁹

Ähnlich verhält es sich mit dem 1781 entstandenen *Hausball*¹¹⁰. In dieser Erzählung wird einem durch Wucherzinsen und mit Klage und Arrest

¹⁰⁵ Weitere Quellen sind aufgelistet in HA II, S.717-720.

¹⁰⁶ Brief an die Schwester 13.10.1765, FA I/28,S.16.

¹⁰⁷ HA II, S.715.

¹⁰⁸ Goethe an Friedrich Heinrich Jacobi, 2.5.1793, HA II, S.712.

¹⁰⁹ Gegenteilige Ansichten bei Peter Schneider: Das unheilige Reich des Reineke Fuchs, und bei Klaus Lüderssen: Die Geburt des Rechts aus dem Geist der Gewalt bei Reineke Fuchs. Beide in Klaus Lüderssen (Hrsg.): Die wahre Liberalität ist Anerkennung, Goethe und die Jurisprudenz. Baden-Baden: Nomos, 1999.

¹¹⁰ Untertitel: „Eine Deutsche Nationalgeschichte“. Goethe, Johann Wolfgang: Sämtliche Werke nach Epochen seines Schaffens. Erstes Weimarer Jahrzehnt 1775-1786. Band 2.2.

bedrohten Wirt das Geld für einen bereits angekündigten Ball abgenommen. Das für die Finanzierung des Balls benötigte Geld will er durch Versetzen von Schmuck beschaffen, welcher jedoch seiner Magd gestohlen wird. Zuletzt muss er einem Rechtsanwalt 36 Freikarten für den Ball geben, damit ihm dieser ein Darlehen gewährt. Im Bewusstsein, zu viele Karten für den Ball verkauft zu haben, und nach einigen Ungeschicklichkeiten – so setzt er zum Beispiel bei den Vorbereitungen beinahe seine Küche in Brand – fällt er halb ohnmächtig in sein Bett und schlummerte „dort in einem Zustand ein [...] den wir unseren Lesern sich vorzustellen überlassen“. Auch bei diesem Werk handelt es sich lediglich um eine Bearbeitung einer im selben Jahr in Wien anonym erschienenen Erzählung; nur die Einleitung und der Schlusssatz wurden von Goethe verfasst.

Die Novelle von der Sängerin Antonelli und die Geschichte des Marschalls von Bassompierre in den *Unterhaltungen deutscher Ausgewandelter* basieren ebenfalls auf zu Goethes Zeit bereits bekannten Quellen. Das Ersuchen der Sängerin Antonelli an einen guten Freund, er möge auf ein sexuelles Liebesverhältnis mit ihr verzichten, da dies ihre Freundschaft zerstören kann, beruht auf den 1794 in einer Zeitung erschienenen Memoiren einer Schauspielerin. Und auch das Werk von François de Bassompierre *Mémoires contenant l'histoire de sa vie* änderte Goethe nur wenig.¹¹¹

Hrsg. von Hartmut Reinhardt. München: Carl Hanser Verlag, 1987, S.333-337.

¹¹¹ HA VI, S.626.

Kapitel 5 Eigentum – Besitz – Diebstahl

5.1 Vorbemerkungen

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden die Begriffe „Besitz“ und „Eigentum“ oft gleichgestellt. Der Jurist beachtet jedoch die genaue rechtliche Bedeutung, vor allem im Hinblick auf die unterschiedlichen Konsequenzen, die an diese Rechte geknüpft sind. Während das Eigentumsrecht¹¹² ein absolutes Herrschaftsrecht an einer Sache darstellt und damit den Vermögenswert dem Eigentümer rechtlich zuweist, stellt der Besitz¹¹³ auf die tatsächliche Innehabung ab, ohne darüber etwas auszusagen, wem die Sache rechtlich gebührt. Meist decken sich die beiden Begriffe Eigentum und Besitz, da jeder Eigentümer, der seine Sache innehat, auch ihr Besitzer ist, er will sie als die seinige behalten. Die Wesentlichkeit der Unterscheidung wird aber zum Beispiel beim Diebstahl deutlich: Der Dieb will die gestohlene Sache für sich behalten und ist daher Besitzer, aber nicht Eigentümer; der Bestohlene ist zwar weiter Eigentümer, aber nicht mehr Besitzer, da die Sache nicht mehr in seinem Machtbereich ist. Unter Beachtung der Rechtslage zu Zeiten Goethes ist festzuhalten, dass im römischen Recht der Eigentumsbegriff sehr hoch entwickelt war. Der Besitz selbst galt nicht als Recht, sondern als bloßes Faktum. Wie im geltenden Recht setzte er ein *corpus possessionis* voraus, war also grundsätzlich nur an körperlichen Sachen möglich, und den *animus*, das heißt den Willen, die Sache als eigene zu haben. Das deutsche Recht kannte keine so scharfe Trennung zwischen Besitz und Eigentum. Der offenkundig ausgeübte Besitz, die tatsächliche Sachherrschaft wird vorläufig für das Recht genommen. Die

¹¹² § 353 ABGB: „Alles, was jemandem zugehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, heißen sein Eigentum“. § 354 ABGB: „Als ein Recht betrachtet, ist Eigentum das Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden anderen davon auszuschließen“.

¹¹³ § 309 zweiter Satz ABGB: „Hat der Inhaber einer Sache den Willen, sie als die seinige zu besitzen, so ist er ihr Besitzer“.

Gewere¹¹⁴ – die Erscheinungsform der dinglichen Rechte und ein Zentralbegriff des deutschen Sachenrechts – ist daher nicht bloß Tatsache, sondern selbst ein Recht: das Recht zur Ausübung eines vermuteten dinglichen Rechtes.

Bereits in seinen *Positiones iuris* hielt Goethe in These 31 zu dem Themenpaar Eigentum und Besitz Folgendes fest: „Dominium sine possessione acquiri non potest“¹¹⁵. Dieser Satz folgt dem römischen Recht und es geht dabei um die Fragen, was unter Besitzübertragung zu verstehen ist und ob in allen Fällen die Besitzübertragung zum Eigentumserwerb notwendig ist, was vor allem im Erbrecht von Bedeutung war. Auch Faust philosophiert über den Eigentumserwerb durch Erbgang -

Was du ererbt von deinen Vätern hast,
Erwirb es, um es zu besitzen¹¹⁶.

Die These 22 lautet in der Übersetzung: „Für Diebstahl haftet (auch) der, durch dessen Hilfe oder Rat allein es zum Diebstahl gekommen ist“. Die Lehre von der Täterschaft und der Teilnahme, von der Mitwirkung mehrerer an einem Verbrechen wird hier auf den Diebstahl bezogen aufgezeigt. 1826 verfasste Goethe eine Petition zur Sicherung gegen literarischen Diebstahl.

Goethe verwendete die Begriffe Besitz und Eigentum in seinen Werken nicht so eindeutig abgegrenzt, wie wir sie als Juristen heute sehen, wobei die augenscheinlich achtlose Anwendung auch aufgrund des uneinheitlichen Rechtssystems in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert gesehen werden muss¹¹⁷. Thematisch behandelte er diese Rechte vor allem in den Wilhelm Meister-Romanen¹¹⁸, aber auch im *Prometheus* und im *Faust*.

¹¹⁴ Sprachlich hängt *gewere* mit *varjan* (*custodire*) zusammen. Die lateinischen Quellen sprechen von *vestire*, daher *vestitura*, *investitura*, Bekleidung mit dem Besitz. Zitiert in: Heinrich Mitteis: Deutsches Privatrecht. Ein Studienbuch. Neubearbeitet von Heinz Lieberich. 7. Aufl. München: Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1976, S.83.

¹¹⁵ Eigentum kann nicht ohne Besitz erworben werden.

¹¹⁶ HA III, V 682,683.

¹¹⁷ „Eigen“ hatte die spezielle Bedeutung von „Besitz an Grund und Boden“ im Unterschied zur beweglichen Habe. So bedeutete „erb und eigen“ das bewegliche Gut und Landbesitz, „besitzungen“ hingegen, Grundstücke auf dem Land zu haben; Mathias Lexer: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, 1. Band Stuttgart: S.Hirzel Verlag 1974, S.19 und 41.

¹¹⁸ Siehe Kapitel 5.2.

In der 1773 entstandenen Hymne *Prometheus*, von welcher zwei Akte erhalten sind, lehrt im zweiten Akt Prometheus die Urmenschen den Begriff des Eigentums erkennen. Im Tal am Fuße des Olymp zeigt Prometheus einem Mann, wie man einen Verschlag gegen Sonne, Regen und Wind baut. Der Mann fragt, ob alle in der Hütte wohnen dürfen. Prometheus erwidert:

Nein!
 Du hast sie dir gebaut und sie ist dein.
 Du kannst sie teilen,
 Mit wem du willst.
 Wer wohnen will, der bau sich selber eine.

Auch das Thema des Privateigentums wird hier eingebracht – auf die Frage von Epimetheus „Wie viel ist denn dein?“ antwortet Prometheus „Der Kreis, den meine Wirksamkeit erfüllt / Nichts drunter und nichts drüber“. Für Goethe ist also nicht nur die Art des Eigentumserwerbs – z.B. Besitzergreifung durch Erbschaft – von Bedeutung, sondern auch der Gebrauch: Besitz (eigentlich Eigentum) muss dauernd gebraucht, genützt werden, für ihn muss Besitz jeden Augenblick mit „Wirksamkeit erfüllt“ werden.

Das Diebstahlsmotiv wird noch im Rahmen der Allgemeinjustiz gesehen: Den Mann, dem ein anderer eine von zwei erbeuteten Ziegen mit Gewalt weggenommen hat, verweist Prometheus mit einem Zitat aus der Bibel (Genesis 16,12) auf die notwendige kommende Ordnung des Eigentums im Rahmen der Gesellschaft:

Laß ihn!
 Ist seine Hand wider jedermann,
 Wird jedermanns Hand sein wider ihn.¹¹⁹

Wie bereits oben ausgeführt ist vor allem beim Diebstahl die Unterscheidung zwischen Besitz und Eigentum von Bedeutung. Dieser strafrechtliche Tatbestand, den Werther als „Laster“¹²⁰ bezeichnet, ist Hauptthema bei Goethes Frühwerk *Die Mitschuldigen*, aber auch thematische Grundlage in der Novelle von Ferdinand und Otilie aus den *Unterhaltungen deutscher Ausgewanderter* und wird kurz gestreift in *Wilhelm*

¹¹⁹ HA IV; V 271-276 und V 308-310.

¹²⁰ HA VI, S.46; auch Kapitel 4.1.

Meisters Lehrjahren. Beispiele für verschiedene – auch nur verwandte – Formen des Diebstahls finden sich im *Faust*. Starke Indizien für einen Diebstahl sind gegeben, wenn Mephisto in Gretchens Zimmer ein Kästchen voll mit Schmuck – „[m]it dem könnt' eine Edelfrau / Am höchsten Feiertage gehn'.“ – hinterlässt, sagt dieser doch: „Hier ist ein Kästchen, leidlich schwer, Ich hab's wo anders hergenommen.“ Da dieser Schmuck Gretchen jedoch abgenommen wird, stiftet Faust Mephisto zum Diebstahl an - „Schaff du ihr gleich ein neu Geschmeid!“¹²¹ -, wodurch Mephisto zum Wiederholungstäter wird. Eine strafbare Handlung begeht jedoch nicht nur der unmittelbare Täter, sondern auch der mittelbare Täter, der durch ein absichtloses, tendenzloses, vorsatzloses oder sonst schuldlos handelndes Werkzeug die Tat begeht, ebenso auch der Anstifter und der Gehilfe. Faust wird so zum Bestimmungstäter¹²². Und Gretchen erfüllt in der Folge jedenfalls die Tatbestandsmerkmale der Unterschlagung gemäß § 134 StGB¹²³, indem sie sich den Schmuck aneignet, obwohl sie weiß, dass er ihr nicht gehört.

5.2 Die Wilhelm Meister-Romane

Den Roman *Wilhelm Meisters Theatralische Sendung*, in dem Wilhelm Meister in der Welt des Theaters gezeigt wird, begann Goethe 1777, beendete ihn jedoch nicht. Vielmehr präsentierte er 1795/96 - auch beeinflusst durch gewandelte Anschauungen nach seiner Reise nach Italien - der Öffentlichkeit den neu gestalteten Roman *Wilhelm Meisters Lehrjahre*¹²⁴ in vier Bänden. Darin bricht der Kaufmannssohn Wilhelm aus der Enge seines bürgerlichen Lebens aus und reift durch Liebeserfahrungen und

¹²¹ HA III, V 2792,2793 sowie V 2731,2732 sowie V 2854.

¹²² § 12 StGB: Nicht nur der unmittelbare Täter begeht die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.

¹²³ § 134 StGB: Wer ein fremdes Gut, das er gefunden hat oder das durch Irrtum oder sonst ohne sein Zutun in seinen Gewahrsam geraten ist, sich oder einem Dritten mit dem Vorsatz zueignet, sich oder den Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Hauptanwendungsfall des § 134 StGB ist die Fundverheimlichung.

¹²⁴ HA VII, S.9-610.

Begegnungen mit der Theaterwelt, der Adelswelt und der Turmgemeinschaft zum verantwortungsvollen Menschen. Grundlegende Bildungs- und Gesellschaftselemente wie Kunst, Theater, Erziehung, Religion, Politik, Ökonomie sowie gesellschaftliche und geschlechtsspezifische Rollen werden diskutiert. Auch Romanmotive mit strafrechtlichem Hintergrund sind enthalten, wie der Überfall durch eine räuberische Bande, bei dem Wilhelm verletzt wird (HA VII, S.223-226). Vor allem um die Figur der Mignon häufen sich Verbrechen und Vergehen, beginnend mit ihrer Herkunft – sie entstammt einer Blutschandeverbindung zwischen den Geschwistern Sperata und Augustin (HA VII, S.579-593). Darüber hinaus wurde sie entführt, missbraucht und an Wilhelm für dreißig Taler verkauft (HA VII, S.103,104). Wilhelm wiederum wird durch seine berufliche Ausrichtung auf Geschäftsreisen, die dem Eintreiben von Schulden dienen sollen, immer wieder mit Gesetzen und Gerichten konfrontiert:

Nach seinem Auftrage sollte er einige verklagen; er mußte einen Advokaten aufsuchen, diesen instruieren, sich vor Gericht stellen, und was dergleichen verdrießliche Geschäfte noch mehr waren (HA VII, S.89,90).

Darüber hinaus wird er wiederholt Zeuge von Rechtsfällen, in welche er aufgrund seiner Hilfsbereitschaft auch persönlich involviert wird. So interveniert er beim Verhör eines Liebespaares: der Schauspieler Melina und seine Geliebte, die ihm gegen den Willen ihrer Eltern folgte, werden an einer Grenze von Jurisdiktionsbezirken der zuständigen heimatlichen Gerichtsbarkeit ausgeliefert. Wilhelm sieht sich als Mittelsmann, um „die glückliche und anständige Verbindung beider Liebenden zu befördern“ (HA VII, S.46-52). Im 3. Buch geht es auf dem Schloss des Grafen, in dem sich Wilhelm und seine Schauspielfreunde aufhalten, um die Bestrafung einer vermeintlichen Körperverletzung. Die Prügel, die der Pedant des Grafen von Unbekannten bezogen hat, werden vom Grafen als „das größte Verbrechen“ behandelt. Er qualifiziert sie als Beleidigung des Burgfriedens und „ließ durch seinen Gerichtshalter die strenge Inquisition vornehmen“. Als man eines verdächtigen Knaben habhaft wird, merkt Wilhelm

noch kaum auf, als man ihm die Nachricht brachte, es sollte in dem Schloßhof eine Exekution vorgehen und ein Knabe gestäupt¹²⁵ werden [...]. Der Knabe leugne zwar auf das hartnäckigste, und man könne ihn deswegen nicht förmlich bestrafen, wolle ihm aber als einen Vagabunden einen Denkkzettel geben.

Nachdem Wilhelm aber von Mignon erfährt, dass es sich bei dem Knaben um jenen handelt, der ihn interessiert, kann er durch sein Dazukommen den Knaben vor der Bestrafung retten, obwohl alle Vorbereitungen zu der vom Grafen als Gerichtsherrn beliebten „Feierlichkeit“ bereits getroffen sind (HA VII, S.184-186).

Eigentum und Besitz werden wiederholt thematisiert. Wilhelm erbt Vermögen seines Vaters, das er jedoch bei seinem Freund Werner, der seine Schwester geheiratet hat „in so guter Hand sieht, daß ich mich darum gar nicht bekümmere“; was er brauche, werde er von ihm verlangen (HA VII, S.292). Wilhelm, der so durch Erbschaft Eigentümer eines Vermögens geworden ist, lässt dieses von seinem Freund verwalten, das Vaterhaus ist sohin im Besitz Werners¹²⁶. Bemerkenswert ist, dass in dem Brief Werners an Wilhelm nach dem Tod des alten Meisters von einer Erbschaft keine Rede ist, vielmehr ist ausschließlich der Wunsch enthalten, „daß Du [Wilhelm] nichts von den unfruchtbaren Liebhabereien deines Vaters und Großvaters geerbt haben mögest“ (HA VII, S.287). Und auch Wilhelm möchte sein Vermögen einmal an seinen Sohn Felix weitergeben. Er freut sich bei Besichtigung der Güter „um des Knaben [Felix] willen recht des Besitzes, dem man entgegen sah. [...] Alles, was er anzulegen gedachte, sollte dem Knaben entgegenwachsen“ (HA VII, S.501,502).

Zu der auch gesellschaftspolitisch interessanten sachenrechtlichen Problematik lässt Goethe Lothario über Besitz und dessen Rechtmäßigkeit sowie die Abschaffung des Lehenssystems philosophieren. Dieser kann sich „nicht sowohl über einen Besitz freuen [...] als über die Rechtmäßigkeit desselben“, da ihm kein Besitz „ganz rechtmäßig, ganz rein vor[kommt], als

¹²⁵ stäupen = mit Ruten streichen, gestäupt = mit Stockschlägen gezüchtigt. - Prof. Paul Fischer: Goethe-Wortschatz. Ein sprachgeschichtliches Wörterbuch zu Goethes sämtlichen Werken. Leipzig: Emil Rohmkopf Verlag 1929, S.593.

¹²⁶ Gleichzeitig spricht er aber auch von „unser Vermögen“, HA VII, S.501.

der dem Staate seinen schuldigen Teil abträgt“ (HA VII, S.507). Das Eigentum wird also in Beziehung zum Staat gesetzt. Lothario als Landwirt mit sozialem Gewissen, der Veränderungen auf seinen Gütern anstrebt (HA VII, S.430), wünscht auch die Beseitigung des Lehnswesens¹²⁷. Die Landgüter sollen frei erwerbbar und auch steuerpflichtig sein. Anders stellt Goethe dieses Thema später in *Wilhelm Meisters Wanderjahren*¹²⁸ dar. In dem in erster Fassung 1821 und in umgearbeiteter Form 1829 entstandenen Roman zeigt Wilhelm Meister in seinem Gesamttablauf den Weg des Menschen auf, der aus einem Einzeldasein über den Bund zur sozialen und politischen Gemeinschaft des Staates führt. Es steht also nicht mehr die Bildung des Individuums im Zentrum, sondern ein Sammeln von Lebenserfahrungen und eine Erweiterung des Weltbildes mit dem Ziel der Eingliederung in eine Gemeinschaft. Persönliche Wünsche werden zurückgestellt, nutzbringende Tätigkeiten für die Allgemeinheit werden hervorgehoben. Lothario stellte sich in *Wilhelm Meisters Lehrjahren* (HA VII, S.430,432) noch die Frage, ob er Wertsteigerungen bei seinem Vermögen allein genießen oder an die Mitarbeiter weitergeben soll. Jarno rät ihm, erstmals seine eigenen Schulden zu tilgen. In den *Wanderjahren* verweisen Wandsprüche im Hause des Oheims bereits eindeutig auf die gemeinnützige Einstellung des Eigentümers, das Eigentum wird in Beziehung zu der Gemeinschaft gestellt. Wilhelm meint, dass sich die Begriffe „Besitz und Gemeingut“ aufheben. Juliette erklärt ihm aber den Sinn der Worte:

Jede Art von Besitz soll der Mensch festhalten, er soll sich zum Mittelpunkt machen, von dem das Gemeingut ausgehen kann; [...] Was soll es heißen, Besitz und Gut an die Armen zu geben? Löblicher ist, sich für sie als Verwalter zu betragen. [...] Das Kapital soll niemand angreifen, die Interessen werden ohnehin im Weltlaufe schon jedermann angehören. (HA VIII, S.69)

So werden kapitalistische Züge des Oheims erkennbar, der gegen Bezahlung die Bevölkerung mit Obst und Gemüse, mit Salz und Gewürzen versorgt, also anderen nützt, indem er aber zuerst sich selber nützt.

¹²⁷ Im Deutschen Reich galt das Lehnswesen bis 1806.

¹²⁸ HA VIII, S.7-486.

Leonardo stellt daher auch ironisch fest, dass der Oheim nachsichtig gegen die Schuldner ist, solange er selber nichts bedürfe.

5.3 Die Mitschuldigen

Durch sein Studium und die gesellschaftliche Umgebung ist eines der ersten Schauspiele Goethes *Die Mitschuldigen* beeinflusst, zeigt dieses doch die meisten juristischen Facetten. Als 20-jähriger vollendete Goethe 1769 die zweite Fassung seines Lustspieles *Die Mitschuldigen. Lustspiel in 3 Aufzügen*¹²⁹. Er hielt sich damals aufgrund seines angegriffenen gesundheitlichen Zustandes in Frankfurt auf und schrieb das Alexandriner-Lustspiel während der Zeit der Genesung. Schon durch die Vielfalt an rechtlichen *termini technici* zeigt das Stück einen starken Bezug zum Rechtsleben. Selbst wenn man es nur als Goethes Versuch sehen will, sich an einem bestimmten Typus von Lustspiel zu erproben¹³⁰, so wählte er doch als zentrale Szene eine kriminalistische Handlung, gespickt mit Rechtsbegriffen, und nicht einen Hintergrund, der seinen vielfältigen Interessen mehr entsprochen hätte.

Das Stück wird durch eine schnelle Abfolge von komischen Szenen getragen. Im 1. Aufzug werden die handelnden Personen dargestellt, deren Stand und Charakter als auch deren Verhältnis zueinander. Ein Wirt lebt in seinem Wirtshaus mit seiner Tochter Sophie und deren Ehemann Söller. Er beherbergt einen Gast, Alceste, einen früheren Liebhaber Sophies. Söller hat Spielschulden und beschließt daher, Alceste in der Nacht zu bestehlen – „einmal ein Lumpenhund, der bleibt's in Ewigkeit“ (V 26). Der Wirt seinerseits ist neugierig auf einen Brief, den Alceste erhalten hat, zumal er darin einen

¹²⁹ Die erste Fassung *Lustspiel in Einem Akt* stammt aus 1768. 1769 erweiterte Goethe dieses Lustspiel um einen Akt und machte aus dem bereits bestehenden Akt die Akte zwei und drei; diese Fassung liegt der gegenständlichen Untersuchung zugrunde. Die Versangaben dieses Kapitels beziehen sich auf HA IV, S.28-72. Eine dritte Fassung, in welcher sich jedoch nur sprachliche Veränderungen finden, wurde 1783 abgeschlossen.

¹³⁰ Nach seinen autobiographischen Schriften (HA IX, S.350) versuchte Goethe, sich an Lessings *Minna von Barnhelm* als Muster zu orientieren, wie ein Drama zu exponieren sei.

zeitgeschichtlich wichtigen Inhalt vermutet, und will diesen daher in der Nacht einsehen. Er vermutet eine besondere Bedeutung des Briefes lediglich aufgrund einer echauffierten Reaktion Alcestes, ohne zu ahnen, dass diese Gemütsbewegung Alcestes auf der Weigerung von Sophie beruht, nicht auf sein Zimmer kommen zu wollen. Später gelingt es Alceste, unter Drohungen Sophie zu einem nächtlichen Stelldichein in seinem Zimmer zu bewegen. Am Abend kehrt Söller, nachdem er unter dem Vorwand, ein Maskenfest zu besuchen, aus dem Haus gegangen ist, in das Zimmer von Alceste zurück und entwendet dessen Geld aus einer Schatulle. Er versteckt sich in einem Alkoven und beobachtet sowohl den Wirt, der den Brief sucht, als auch seine Frau Sophie, die ehrenhaft der Versuchung widersteht, dem Drängen Alcestes nachzugeben. Im weiteren Verlauf des Stückes bemerkt Alceste den Diebstahl, verdächtigt als erste Sophie, diese ihren Vater, dieser wiederum die Tochter; jeder beschuldigt den anderen. Erst durch eine List gelingt es Alceste herauszufinden, dass Söller der Dieb ist. Dieser wähnt sich jedoch im Recht – „ich stahl dem Herrn sein Geld, und er mir meine Frau“ (V 970) – und am Ende wird allen alles vergeben.

Sowohl vom inhaltlichen als auch vom rechtlichen Standpunkt gesehen liegt das Hauptaugenmerk auf dem Diebstahl, den Söller begeht, in dem er sich in das Zimmer Alcestes schleicht und mit einem Dietrich die Geldschatulle öffnet. Hierbei handelt es sich aber um keinen gewöhnlichen Diebstahl, sondern um einen Diebstahl durch Einbruch, zumal Söller das Behältnis, in dem sich das Geld befindet, aufbricht. Dadurch ist der vom Gesetz¹³¹ geforderte Bereicherungsvorsatz des Täters eindeutig erfüllt, braucht er doch das Geld, um seine Spielschulden begleichen zu können. Aber auch die anderen Protagonisten bewegen sich nicht immer im rechtlich und moralisch integren Bereich, sind also „mitschuldig“. Der Wirt schleicht in das Zimmer eines Gastes, um Informationen aus einem an diesen adressierten Brief zu erhalten¹³². Weit schlimmer wiegt jedoch der Verdacht

¹³¹ Die folgenden strafrechtlichen Überlegungen sind als Diskussionsgrundlage zu sehen. Sie beziehen sich, sofern nicht anders differenziert, auf das österreichische StGB in der heute gültigen Fassung.

¹³² Hier liegt eventuell ein Indiskretionsdelikt nach § 118 StGB vor: Verletzung des

des Deliktes der üblen Nachrede, verdächtigt der Wirt doch seine Tochter des Diebstahls, ohne jedoch Beweise hierfür zu haben. Sophie beklagt daher zu Recht: „Mein Vater scheut sich nicht, mir meinen Ruf zu rauben“ (V 859). Dass der Wirt ein gewisses Aggressionspotential in sich birgt, sieht man auch an dem Zornanfall, den er, als er den, für ihn bedeutungslosen Inhalt des Briefes, erfährt, bekommt. Hier wird Goethes Sympathie für Shakespeare deutlich, wenn man den Text des vierten Auftrittes des dritten Aufzuges einschließlich der Regieanweisungen betrachtet:

Alcest! [...] Mich, einen alten Mann, so schändlich anzuführen! [...] Schweinsaug'ger Ochsenkopf mit wahren Eselsohren! [...] So voll Begier nach Rach und Prügeln. Ha!

Er erwischt einen Stock und läuft auf dem Theater herum.

Ist denn kein Buckel nicht für meinen Hunger da?

[...] Ich möchte die ganze Welt, Sonn, Mond und Sterne prügeln.

Ich sterbe, wenn ich nicht – Zerbräch nur eins ein Glas,

So hätt ich doch Raison; beging der Jung nur was!

Er stößt auf einen Sessel und prügelt ihn aus.

Weh, bist du staubig! Nun komm her, du sollst mich laben.

Alcest! o könnt ich doch so deinen Buckel haben! (V 754-768)

Alceste muss sich dem Vorwurf der Nötigung¹³³ und des versuchten Ehebruchs stellen, der zu Goethes Zeit noch strafbar war - was auch im Text selber aufgegriffen wird:

Erinnern Sie sich nicht,

Daß ein gewiß Gesetz von andern Leuten spricht? (V 974)

Und selbst Sophie ist nicht frei von Tadel, verdächtigt sie doch ebenfalls ihren Vater des Diebstahls, hat aber zumindest einen Verdachtspunkt hierfür, da sie seinen Wachsstock im Zimmer Alcestes findet. Da sie diesen aber aus dem Zimmer entfernt, muss sie sich zumindest zu dem Vorwurf der Behinderung einer (gerichtlichen) Untersuchung verantworten. Darüber hinaus wäre bei ihr auch zu prüfen, ob sie sich auch des Deliktes des versuchten Ehebruchs schuldig gemacht hat, wobei hier zu berücksichtigen

Briefgeheimnisses, Öffnen eines nicht zu seiner Kenntnis bestimmten verschlossenen Briefes. Zivilrechtlich wäre zu prüfen, ob durch das Verhalten des Wirtes ein Verstoß gegen die Richtlinie der Beherbergungsbetriebe vorliegt.

¹³³ § 105 StGB: Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt; ev. sogar geschlechtliche Nötigung (§ 202 StGB).

wäre, dass sie eventuell – wie bereits oben ausgeführt – von Alceste genötigt wurde. Gegen das Vorliegen des Strafausschließungsgrundes „Rücktritt vom Versuch“ spricht wahrscheinlich, dass sie nur deshalb aus dem Zimmer Alcestes flieht, weil sie nach Auffinden des Wachsstockes den Vater als Lauscher vermutet.

Das Stück weist einen starken Bezug zum Rechtsleben auf, es wird immer wieder von Täter, Betrug bzw. Betrüger (V 864), Reue, schwören und Gnade gesprochen, der Diebs- und Zeitungsgott (V 374) wird angerufen, der Wirt wiederum ruft das Publikum als Zeugen an (V 648), man wird zitiert, also vor Gericht geladen (V 756), man will sich vergleichen (V 923), man leugnet (V 659). Es wird ein Hausdieb (V 667) vermutet, man fordert „An den Galgen mit dem Dieb“ (V 973) und „an den Galgen mit dem Hund“ (V 748), man sieht die Diebe nah mit Gespenstern verschwistert (V 576) und schließlich resümiert Söller:

Ich seh's, man wird zum Dieb geboren wie zum Dichter;
Und pfuscht nur einer drein, so fühlt er wie der Blitz
Die Peitsche der Kritik, die Rute der Justiz. (V 331-334)

Auch ein Auszug aus dem Strafenkatalog wird präsentiert – neben dem bereits angeführten Galgen wird mittels Regieanweisung das Zeichen des Köpfens gemacht (V 974). Alceste meint zu Söller: „Gehangen wird er noch, zum wenigsten gestäupt“¹³⁴ (V 977), Söller wiederum zeigt sich auf die Stirn: „Gebrandmarkt bin ich schon“ (V 978) und letztendlich fordert der Wirt für Söller „Schlagt einen Nagel Ihm durch den Kopf, aufs Rad!“ (V 983).

Diese Vielfalt an Strafen für Diebstahl folgt der *Peinlichen Gerichtsordnung* Kaiser Karls V. von 1532, sieht diese für Einbruchsdiebstahl folgende Strafen vor: „Darumb inn disem fall, der mann mit dem strang, vnnd das weib mit dem wasser oder sunst nach gelegenheyt der personen, vnnd ermessung des richters inn ander weg, mit außstechung der augen, oder abhawung eyner handt, oder einer andern dergleichen schweren leibstraff gestrafft werden soll.“¹³⁵

¹³⁴ Vgl. Fußnote 125.

¹³⁵ Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit. Die klassischen Gesetze. Hrsg. von Dr. Arno Buschmann. München: C.H.Becksche Verlagsbuchhandlung 1998, S.158. Das

Dazwischen wird aber auch Kritik an der Justiz deutlich, wenn Söller meint: „Nun weiß man, die Justiz hält stets was für sich“ (V 349) und etwas später zu Alceste sagt:

Wir wissen ja wie's steht. [...]
Wir wollen uns vergleichen,
Und da versteht sich's schon, die Herren Ihresgleichen,
Die schneiden meist für sich das ganze Kornfeld um,
Und lassen dann dem Mann das Spicilegium.¹³⁶ (V 922-926)

Diese Kritik lässt vermuten, warum Goethe für sein Stück gerade die strafrechtliche Komponente gewählt hat: jeder hat sich in gewisser Weise schuldig gemacht und niemand zeigt ein Unrechtsbewusstsein. Und er selbst blickte doch

zeitig in die seltsamen Irrgänge [...], mit welchen die bürgerliche Sozietät unterminiert ist. Religion, Sitte, Gesetz, Stand, Verhältnisse, Gewohnheit, alles beherrscht nur die Oberfläche des städtischen Daseins¹³⁷.

Im gesamten Stück fühlt sich niemand schuldig, jeder vermeint eine Berechtigung für sein strafbares Verhalten zu haben, keiner hat Skrupel, den anderen zu bestehlen, zu betrügen, zu belügen. Bei keinem der Protagonisten ist auch nur andeutungsweise ein Unrechtsbewusstsein zu erkennen. Zuletzt klärt man die Sache unter einander auf und führt auch gleich das Verfahren durch, wobei jeder jeden verdächtigt, beschuldigt, verteidigt und über ihn richtet. Man braucht keine Instanz – weder eine gerichtliche noch eine höhere. Und gerade dieses uneinsichtige Verhalten zeigt Goethe auf, in dem er den Titel „Die Mitschuldigen“ gewählt hat und mittels Regieanweisungen den Zuseher als Zeugen anruft. So meint Söller aus seinem Versteck in Alcestes Zimmer, als er seine Frau gemeinsam mit Alceste beobachtet, „Zum Parterre“ gewandt: „Es ist mein großes Glück, dass ihr da unten seid; Da schämen sie sich noch“ (V 466,467). Und der Wirt ruft ebenfalls das Publikum – zumindest die Männer – als Zeugen an (V 648).

Josephinische Strafgesetzbuch 1787 sah „im zweyten Grade zeitliches Gefängniß“ vor; S.253. Heute wird Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis 5 Jahre geahndet (§ 19 StGB).

¹³⁶ Spicilegium = Nachlese der Ähren; vgl. Anmerkungen HA IV, S.486.

¹³⁷ HA IX, S.285.

Dieses Stück lag Goethe besonders am Herzen und hat er es auch nicht wie seine anderen früheren Werke dem Feuer übergeben¹³⁸. Mit Rührung vernahm er, dass „die Mitschuldigen, die ich vor beinahe 40 Jahren in Leipzig schrieb, [...] in sinnlicher Gegenwart auf ein größeres Publikum wirksam gewesen“¹³⁹ ist. In einem Brief an Zelter vom 3.12.1824 schrieb Goethe:

Die Wirkung der ‚Mitschuldigen‘ ist ganz die rechte. Ein sogenanntes gebildetes Publikum will sich selbst auf dem Theater sehen und fordert ungefähr ebensoviel vom Drama als von der Sozietät, es entstehen Convenancen zwischen Akteur und Zuschauer; das Volk aber ist zufrieden, daß die Hanswürste da droben ihm Späße vormachen, an denen es keinen Teil verlangt.¹⁴⁰

5.4 Unterhaltungen deutscher Ausgewanderter

Der zwischen November 1794 und September 1795 entstandene Novellenzyklus *Unterhaltungen deutscher Ausgewanderter*¹⁴¹ enthält politische Gespräche von Personen, die sich in Folge der Revolution vom linken auf das rechte Rheinufer geflüchtet haben, so auch die Baroness C. Sie begibt sich mit ihrer Familie und in Begleitung von Freunden auf ein ihr gehöriges Gut am rechten Ufer. Der konservative Geheimrat von S. gerät mit dem revolutionsfreundlichen Karl in eine Debatte über die Mainzer Klubisten und verlässt empört die Gesellschaft. Hier greift die Baroness C. ein und verbietet diese Gespräche, vielmehr sollen Erzählungen zur Unterhaltung beisteuern. In dem so gezogenen Rahmen werden Geschichten zusammengefügt, die zum Teil rechtliche Themen behandeln.

Sachenrechtlich von Interesse ist die Novelle *Ferdinands Schuld und Wandlung*, in der das Diebstahlsmotiv das Hauptthema ist, aber eng mit dem Liebesmotiv verknüpft wird. Im Unterschied zu den Protagonisten in den

¹³⁸ HA IX, S.350.

¹³⁹ Brief an Johann Friedrich Rochlitz (1769-1842; Romanschriftsteller) vom 27.7.1807. Johann Wolfgang Goethe: Goethes Briefe. Band III: 1764-1786. 1.Aufl., textkritisch durchges. von Bodo Morawe. Hamburg: Christian Wegner Verlag 1965, S. 49, Brief Nr. 855.

¹⁴⁰ Johann Wolfgang Goethe und Karl Friedrich Zelter: Briefwechsel. Eine Auswahl. Hrsg. von Hans-Günter Ottenberg. Leipzig: Reclam 1987, S.270, Brief Nr. 109.

¹⁴¹ HA VI, S.125-214.

Mitschuldigen entwickelt Ferdinand im Laufe der Handlung ein Unrechtsbewusstsein. Ferdinand wächst in einer wohlhabenden Familie auf und verliebt sich in das Mädchen Ottilie. Da sein Vater verschwenderisch mit dem Geld umgeht, hadert er mit seinem Schicksal, dass ihm selbst kaum Geld zur Verfügung steht. In seiner Unzufriedenheit vermeint er sogar, dass ihm durch den frühen Tod des Großvaters und Vaters Verschwendung sein Anteil an einem Vermögen entzogen wurde:

Mit diesen und anderen Sophistereien über Besitz und Recht, über die Frage, ob man ein Gesetz oder eine Einrichtung, zu denen man seine Stimme nicht gegeben, zu befolgen brauche, und inwiefern es dem Menschen erlaubt sei, im stillen von den bürgerlichen Gesetzen abzuweichen, beschäftigte er sich oft. (HA VI, S.192)

Seinen Vater erachtet er als fahrlässigen Haushälter, da dieser aus seinem Schreibtisch oft Geld nahm, ohne es aufzuzeichnen. Durch einen „sonderbaren“ Zufall bemerkt Ferdinand, dass die Lade, in welcher sein Vater das Geld aufbewahrte, durch einen leichten Seitenstoß aufgeht, und er nutzt die Gelegenheit, sich eine Rolle Geld zu nehmen. In der Folge bedient er sich immer wieder am Geld des Vaters –

Was der Feuerfunke auf ein geladnes Gewehr, das ist die Gelegenheit zur Neigung, und jede Neigung, die wir gegen unser Gewissen befriedigen, zwingt uns, ein Übermaß von physischer Stärke anzuwenden; wir handeln wieder als wilde Menschen [...]. (HA VI, S.194)

– und kann so nun allen Vergnügungen nachgehen, die er bisher entbehren musste und „war fleißiger um seine Schöne“ Ottilie. Nachdem jedoch Ottilie sich mit ihren Eltern auf eine Reise begibt, findet Ferdinand, allein zurückbleibend, kein Vergnügen mehr.

[N]ur mit Widerwillen greift er noch einigemal in die Kasse des Vaters, um Ausgaben zu bestreiten, zu denen ihn keine Leidenschaften nötigten. [...] Er erstaunte über sich selbst bei ruhigem Nachdenken, wie er jene Sophistereien über Recht und Besitz, über Ansprüche an fremdes Gut, [...] bei sich auf eine so kalte und schiefe Weise habe durchführen und dadurch eine unerlaubte Handlung beschönigen können. (HA VI, S.195)

Ihn überkommt Reue. Er zeigt seinem Vater, dass das Schloss bei der Geldlade beschädigt ist, es wird gerichtet. Und er beschließt für sich, das Geld wieder zurückzuzahlen und ein guter Mensch zu werden im Sinne des

„paradoxe[n]“ Wortes, „daß die Gottheit selbst an einem zurückkehrenden Sünder mehr Freude habe als an neunundneunzig Gerechten“ (HA VI, S.199)¹⁴². Der Vater jedoch merkt, dass er bestohlen worden war. Er will das Haus durchsuchen, alle verhören, niemand bleibt von seinem Argwohn frei. Die Mutter entdeckt, dass der Sohn das Geld genommen hat, und konfrontiert ihn damit. Ferdinand gesteht ihr, dass er das Geld wegen Otilie gebraucht hat und er alles durch Ersparnisse und glückliche Spekulationen wieder zurückzahlen wolle. Nach einigen Zwistigkeiten aufgrund der Höhe des vermissten Geldes – die Mutter bezichtigt Ferdinand, eine größere Summe genommen zu haben, als Ferdinand zugibt; der Differenzbetrag wird letztlich beim Kassier ordnungsgemäß aufbewahrt gefunden -, erkennt Ferdinand, dass er in Otilie nicht die richtige Frau hat. Er findet sein Glück aber mit einem „gute[n], natürliche[n] Mädchen“ (HA VI, S.207).

Während man in dieser Novelle eindeutig von einem Diebstahl auszugehen, jedoch tätige Reue zu berücksichtigen hat, bedarf es einer genaueren Untersuchung der begleitenden Umstände in jenem Fall, wie er in dem Aufsatz *Die guten Weiber*¹⁴³ geschildert wird. Da bestreicht eine Frau den Boden eines Leuchters mit Talg, um so Geld, das der Gatte lose am Tisch liegen lässt, an sich zu nehmen. Sie selbst sieht diese Art der Entwendung nicht als Diebstahl, „weil sie das Geld nicht mit den Händen weggenommen“ (S.837) hat. Diese Erklärung kann rechtlich natürlich nicht halten. Zu beachten wäre aber, welche Art von Vermögensverabredung zwischen den Ehegatten besteht (Gütertrennung oder Gütergemeinschaft), und darüber hinaus die Motivation der Ehefrau: sie beansprucht das Geld nicht für sich, sondern will durch ihre Vorgehensweise den Ehemann wegen seines sorglosen Umganges mit Geld tadeln. Daher liegt nicht der vom Gesetz für den Tatbestand des Diebstahls erforderliche Bereicherungsvorsatz vor.

¹⁴² Vergleiche auch das Bibelzitat in Lukas 15,7.

¹⁴³ Johann Wolfgang Goethe: Sämtliche Werke nach Epochen seines Schaffens. Weimarer Klassik 1798-1806, Band 6.1. Hrsg. von Victor Lange. München: Carl Hanser Verlag 1986, S.816-842. Der Aufsatz erschien in dem *Taschenbuch für Damen auf das Jahr 1801* unter dem Titel „Die guten Frauen als Gegenbilder der bösen Weiber auf den Kupfern des diesjährigen Damenalmanachs“.

Kapitel 6 Ehe – Ehebruch

6.1 Die Ehe

Der Begriff „Ehe“ geht auf das althochdeutsche „ê, êwe“ (mittelhochdeutsch „êwe“) zurück und bedeutet „endlos lange Zeit, Ewigkeit“, „ewige Ordnung, seit langer Zeit geltendes Recht oder Gesetz“, aber auch „der durch göttliches und menschliches Recht geheiligte Bund der Ehe“¹⁴⁴. Seit jeher steht die umfassende eheliche Lebensgemeinschaft als unbestimmter Gesetzesbegriff im Spannungsfeld zwischen Gemeinschafts- und Individualsphäre und ist dem Wandel der Zeit unterworfen. Auf keinem Gebiet des Privatrechts haben sich die Anschauungen so gewandelt, wie bei der Eheschließung. Vom Frauenraub und Frauenkauf als Form der Ehe Begründung über das Eindringen des Gedankens des Konsenses zwischen Ehegatten bis zur modernen Zivilehe erstrecken sich die rechtspolitischen und gesellschaftspolitischen Entwicklungen. Gesetzliche Reglementierungen begleiten jede Partnerschaft, von der Verlobung bis zur Auflösung. Eheschließungen waren auch in Europa lange Zeit nur bestimmten Bevölkerungskreisen vorbehalten oder nur innerhalb bestimmter Gruppen erlaubt oder von Bewilligungen abhängig. Bis weit ins 19. Jahrhundert bestimmten sachliche Kriterien wie Vermögen, Status, Prestige, Bildung und Arbeitskraft den Heiratsmarkt. Obrigkeitliche Zwangsmaßnahmen banden zum Beispiel die Heirat Unselbständiger an die Zustimmung der politischen Behörden und machten sie unter anderem vom Vorhandensein eines ausreichenden Vermögens abhängig. So durften auch erbuntertänige Bauern nur heiraten, wenn der Adelige es erlaubte. Bei Arbeitskräftemangel wurde die Erlaubnis oft verweigert, wenn sich das

¹⁴⁴ Oskar Schade: Altdeutsches Wörterbuch I. Hildesheim u.a.: Georg Olms Verlag 2000, S.155. Mathias Lexer: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, 1.Band Stuttgart: S.Hirzel Verlag 1974, S.715. Eine genaue Darstellung des Gebrauchs der genannten Begriffe findet sich unter anderem bei Jakob und Wilhelm Grimm: Deutsches Wörterbuch, Band 3. München: Deutscher Taschenbuchverlag 1984, S.39. Die Definitionen in diesem Kapitel stammen zum Großteil aus Brockhaus: Die Enzyklopädie. 6.Band. 20.Aufl. Mannheim: F.A.Brockhaus 1997, S.115-121.

Mädchen in einen anderen Ort verheiraten wollte. Diese Gepflogenheit prangert Lothario in *Wilhelm Meisters Lehrjahre* an, wenn er meint:

Wieviel glücklicher wären Männer und Frauen, wenn sie mit freien Augen umhersehen und bald ein würdiges Mädchen, bald einen treffliche Jüngling ohne andere Rücksichten durch ihre Wahl erheben könnten. Der Staat würde mehr, vielleicht bessere Bürger haben und nicht so oft um Köpfe und Hände verlegen sein.¹⁴⁵

Die Vermischung von Ständen durch Heiraten bezeichnet hingegen Therese als „Mißheirat“, da

der eine Teil an der angeborenen, angewohnten und gleichsam notwendigen Existenz des anderen keinen Teil nehmen kann. Die verschiedenen Klassen haben verschiedene Lebensweisen, die sie nicht miteinander teilen noch verwechseln können.¹⁴⁶

Aber noch heute sind in manchen Kulturen Heiraten zwischen Personen unterschiedlichen Standes, vor allem unterschiedlicher Konfessionen verboten. Nach dem Eherecht der römisch-katholischen Kirche (Zweites Vatikanisches Konzil) liegt das Wesen der Ehe in der ganzheitlichen Verbindung eines Mannes und einer Frau zu ungeteilter und unteilbarer Liebes- und Lebensgemeinschaft, die wesensmäßig auf die Zeugung und Erziehung der Kinder ausgerichtet ist. Sie erhält sakramentalen Charakter, was im evangelischen Recht fehlt. Dort handelt es sich bei der Ehe um einen Vorgang im Rahmen der staatlichen Rechtsordnung (Zivilehe), die kirchliche Trauung dient der Proklamation der Ehe vor der christlichen Gemeinde. Die durch das Christentum geprägte Ehe- und Familienauffassung veränderte sich durch die Aufklärung und unter dem Einfluss der Romantiker zu einer individuell begründeten Liebes- und Lebensgemeinschaft. Christian Fürchtegott Gellert (1715-1769) bezeichnete in seinem Roman *Leben der schwedischen Gräfin von G.* die Ehe als Zweckgemeinschaft, die Liebe und Verstand auf ideale Weise vereinigt. Im Roman *Lucinde* von Friedrich Schlegel wird die romantische Ehe als Einheit von sinnlicher und geistiger Lebensgemeinschaft verstanden. Gerade im 19. Jahrhundert wurde der Ehediskurs in der Literaturgeschichte ein Thema. Als Beispiele sind

¹⁴⁵ HA VII, S.507, 508.

¹⁴⁶ HA VII, S.461,462.

Gutzkows *Wally* 1835, Stifters *Brigitta* 1844, Büchners *Woyzeck* 1835 und Fontanes *Effi Briest* 1895 zu nennen¹⁴⁷. Unter dem Einfluss der französischen Revolution wurde die Ehe als zivilrechtlicher Vertrag zwischen zwei Individuen auf Grundlage des Naturrechts geschlossen und als Grundpfeiler für den Staat mit dem Hauptzweck der Zeugung und Erziehung von Kindern gesehen.

Heute normiert § 44 ABGB, dass die Familienverhältnisse durch den Ehevertrag gegründet werden.

In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitig Beistand zu leisten.

Nach dem geltenden Grundsatz der obligatorischen, also verpflichtenden Zivilehe ist die Ehe nur dann gültig, wenn bezüglich Voraussetzungen und Abschlussform die staatlichen Vorschriften eingehalten werden. Die Ehe genießt insofern verfassungsgesetzlichen Schutz, als in Artikel 12 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten das Recht gewährleistet ist, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen¹⁴⁸

6.2 Goethe und die Ehe

Goethe bezeichnete die Ehe als „heil'ge[n] Kreis“¹⁴⁹ und errichtete ihr in den *Wahlverwandtschaften* ein Denkmal. Er sah darin aber auch eine Verbindung von Unmöglichem¹⁵⁰. Die Ehe eingegangen ist Goethe nur einmal, und zwar am 19.10.1806 mit Christiane Vulpius. Seit dem Sommer 1788 lebten sie zusammen, im Dezember 1789 wurde Sohn August geboren. Am 17.10.1806 äußerte er gegenüber dem Hofprediger Wilhelm Christian

¹⁴⁷ Vergleiche in diesem Zusammenhang Ki-Sook Do: Ehe und Ehebruch in der Literatur des 19. Jahrhunderts: Untersuchungen zu Gutzkow, Stifter, Büchner und Fontane. Berlin: Mensch-und-Buch-Verlag 2003, S.6.

¹⁴⁸ [Europäische] Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl.Nr. 210/1958.

¹⁴⁹ Gerichtsrat in *Die natürliche Tochter*, HA V, S.277, V 2184.

¹⁵⁰ F. von Müller zitiert Goethe: „Fast alle Gesetze seien Synthesen des Unmöglichen, z.B. das Institut der Ehe“, 19.10.1823. FA 10/37, S.118.

Günther sein Ansinnen: „ich will meine kleine Freundin [...] völlig und bürgerlich anerkennen“¹⁵¹. Möglichkeiten bzw. Überlegungen sich zu verehelichen hatte Goethe mehrere, wie sich auch in einem Brief an Herder im Mai 1775 findet:

Mir gehts wie dir I. Bruder meinen Ballen spiel ich wider die Wand, und Federballen mit den Weibern. Dem Hafen häuslicher Glückseligkeit, und festem Fulse in wahrem Leid u. Freud der Erde wähnt ich vor kurzem näher zu kommen, bin aber auf eine leidige Weise wieder hinaus in's weite Meer geworfen.¹⁵²

Eine besondere Art von Beziehung hatte er zu Charlotte von Stein¹⁵³, der Ehefrau des herzoglichen Stallmeisters Friedrich Freiherr von Stein. Sie war Seelenverwandte, Schwester, aber auch Frau. So schreibt Goethe im April 1776 an Christoph Martin Wieland:

Ich kann mir die Bedeutsamkeit – die Macht, die diese Frau über mich hat, anders nicht erklären als durch die Seelenwanderung. – Ja, wir waren einst Mann und Weib!¹⁵⁴

Und in einem Briefgedicht an Charlotte von Stein schreibt er:

Ach, du warst in abgelebten Zeiten
Meine Schwester oder meine Frau.¹⁵⁵

Sein Verhältnis zu ihr charakterisiert er auch als „das reinste, schönste, wahrste, das ich ausser meiner Schwester ie zu einem Weibe gehabt“¹⁵⁶, gleichzeitig wollte er aber auch, „dass es irgend ein Gelübde oder Sakrament gäbe, das mich dir auch sichtlich und gesetzlich zu eigen machte, wie werth sollte es mir seyn“¹⁵⁷. Diese Frau-Schwester-Beziehung hatte auch Einfluss auf sein literarisches Werk, so auf den Einakter *Die Geschwister*¹⁵⁸ von Oktober 1776, in welchem Wilhelm ein sehr harmonisches Leben mit seiner

¹⁵¹ FA 6/33, S.130.

¹⁵² FA I(28), S.451.

¹⁵³ Charlotte von Stein (1742-1827) heiratete ihren Mann 1764. Goethe lernte sie 1775 in Weimar unmittelbar nach seiner Ankunft kennen.

¹⁵⁴ Johann Wolfgang Goethe: Goethes Briefe. Band I: 1764-1786. Hrsg. von Karl Robert Mandelkow. 2.Aufl. Hamburg: Christian Wegner Verlag 1968, Brief Nr. 144, S.212.

¹⁵⁵ HA I, S.123.

¹⁵⁶ 24.5.1776. Johann Wolfgang Goethe: Goethes Briefe. Band I: 1764-1786. Hrsg. von Karl Robert Mandelkow. 2.Aufl. Hamburg: Christian Wegner Verlag 1968, Brief Nr.151, S.219.

¹⁵⁷ 12.3.1781. Johann Wolfgang Goethe: Goethes Briefe. Band I: 1764-1786. Hrsg. von Karl Robert Mandelkow. 2.Aufl. Hamburg: Christian Wegner Verlag 1968, Brief Nr.262, S.350.

¹⁵⁸ HA IV, S.352-369.

Schwester Marianne führt, die dem Bruder aufrichtig zugetan ist. Nachdem Wilhelm eröffnet, dass Marianne gar nicht seine Schwester ist, sondern die Tochter einer Jugendgeliebten Charlotte, dürfen sich beide zu ihren wahren Gefühlen bekennen¹⁵⁹. Freundschaft zwischen Ehegatten ist jedoch in anderen Werken Goethes kaum vorhanden¹⁶⁰. So antwortet Sophie in den *Mitschuldigen* auf Alcests Frage „Du liebst mich, und du gehst?“: „Ich geh, weil ich dich liebe. Ich würde einen Freund verlieren, wenn ich bliebe.“¹⁶¹

Die verschiedenen Entwicklungen und Ausrichtungen der Ehe zeigte Goethe in fast allen seinen Werken auf. So wird das Thema Ehe in mehreren Novellen in *Wilhelm Meisters Wanderjahren*, in dem Drama *Die natürliche Tochter* und in seinem Roman *Die Wahlverwandtschaften* behandelt. In der Ferdinand-Novelle in den *Unterhaltungen deutscher Ausgewandeter* (siehe auch Kapitel 5.4.) wird die Ehe der Eltern nach außen als gut funktionierende bürgerliche Ehe dargestellt. Die Mutter besorgt den Haushalt und der Vater ist ein in der Gesellschaft beliebter Kaufmann, der sich allerdings nur wenig um Frau und Kind kümmert. Die Patriarchenstellung des Vaters will Ferdinand auch in seiner geplanten Beziehung mit Ottilie einnehmen, indem er sie zwingen will, mit ihm die Stadt zu verlassen. Ottilie, „[e]ins der schönsten, angenehmsten und reichsten Mädchen der Stadt“¹⁶², verweigert dies jedoch. Ferdinand geht daraufhin eine auf beruflichen Plänen basierende Vernunft Ehe mit einem Landmädchen ein, das einem Idealbild von Ehefrau und Mutter entspricht. Und die gefühlsbetonte Ehe zeigte Goethe im *Egmont* auf. Da Klara nicht in Brackenburg verliebt ist, heiratet sie ihn nicht, obwohl er „so lebendig fühlt“, ein treuer Bursche ist, sie versorgt wäre und ein ruhiges Leben führen könnte¹⁶³. Hier konkurriert der

¹⁵⁹ Da kein Hinweis darauf besteht, dass Wilhelm der Vater von Marianne ist, handelt es sich um kein Inzestproblem.

¹⁶⁰ Hierzu auch Friedrich Schlegel: Kritische Friedrich-Schlegel-Ausgabe. 5.Band: Dichtungen. Hrsg. von Hans Eichner. München, Paderborn, Wien: Verlag Ferdinand Schöningh, Zürich: Thomas-Verlag 1962, S.XXV-XXVI., Nach Schlegel gibt es bei Goethe keine beispielhafte Beziehungen zwischen Frau und Mann, sondern nur Irrtümer, Tragik und Zerstörung.

¹⁶¹ HA IV, V 474-476.

¹⁶² HA VI, S.190.

¹⁶³ HA IV, S.384,385.

Liebesdiskurs der Empfindsamkeit mit der traditionellen sozio-ökonomischen Fundierung der Ehe.

6.3 Das Eheverlöbnis

Das Eheversprechen, die *sponsalia*, gab es bereits im römischen Recht. Nach nicht unumstrittener herrschender Lehre handelt es sich bei dem Verlöbnis um einen Vorvertrag, der auf Abschluss eines anderen Geschäftes, nämlich der Ehe gerichtet ist. Gemäß dem heute geltenden § 45 ABGB zieht ein „Eheverlöbnis oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden,“ keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, „weder zur Schließung der Ehe selbst noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist“. Bei Auflösung des Verlöbnisses können Schadenersatzpflichten entstehen, welche jedoch nur Vermögensschäden, nicht aber einen immateriellen Schaden abdecken sollen (§ 46 ABGB).

Sowohl das Epos *Hermann und Dorothea* als auch die Elegie *Alexis und Dora* sind Geschichten einer Verlobung. Im *Werther* versucht dieser, in eine bestehende Verbindung einzudringen, was jedoch für ihn unglücklich endet. In *Clavigo* hingegen endet die Auflösung eines solchen Versprechens tödlich für die Brautleute. In diesem Trauerspiel von 1774 will der Spanier Clavigo nach seinem beruflichen Aufstieg sein Heiratsversprechen der mittellosen und sozial unbedeutenden Französin Marie von Beaumarchais gegenüber nicht mehr einlösen - „daß du ihr die Ehe versprachst, war eine Narrheit“¹⁶⁴. Die moralischen Bedenken werden abgewendet:

Sieh doch, verändert sich nicht alles in der Welt? Warum sollten unsere Leidenschaften bleiben? Sei du ruhig, sie ist nicht das erste verlassne Mädchen“¹⁶⁵.

¹⁶⁴ HA IV, S.262.

¹⁶⁵ HA IV, S.262.

Der Bruder Maries, Beaumarchais, – „Richter und [...] Retter“¹⁶⁶ - nimmt Rache, indem er Clavigo vor die Wahl zwischen einem öffentlichen Schuldbekenntnis und einem Duell stellt. Clavigo denkt zwar kurz an Mord an dem Bruder, besinnt sich jedoch und will sich mit Marie aussöhnen. Diesen ehrenhaften Gedanken kann sein Freund Carlos aber leicht vertreiben – „wirf die Reste einer erbärmlichen Leidenschaft von dir“¹⁶⁷ – und bringt er Clavigo sogar dazu, die Familie Beaumarchais zu klagen: „er soll erfahren, was das heißt, einen Spanier mitten in der bürgerlichen Ruhe zu befehlen“¹⁶⁸. Nachdem in einem Brief Beaumarchais informiert wird, Clavigo habe ihn peinlich angeklagt, als sei er unter einem falschen Namen in sein Haus geschlichen, habe ihm im Bette die Pistole vorgehalten, habe ihn gezwungen, eine schimpfliche Erklärung zu unterschreiben, er dafür ins Gefängnis komme, stirbt Marie. An ihrem Sarg tötet Beaumarchais den abermals reumütigen Clavigo. Beaumarchais greift somit zur Selbsthilfe, im Glauben, die Ehre seiner Schwester und Familie verteidigen zu müssen und auf dem Weg des Gerichtes kein Recht zu finden.

In den *Bekennnissen einer schönen Seele* in *Wilhelm Meisters Lehrjahren* wird die Veränderung eines Liebhabers zu einem Bräutigam durch die Verlobung beschrieben: „Die Liebe zwischen beiden Personen nimmt dadurch nicht ab, aber sie wird vernünftiger“¹⁶⁹. Ihre eigene Verlobung löste sie:

Narzissen hatte ich immer zärtlich lieb; aber das Thermometer, das vorher im heißen Wasser gestanden, hing nun an der natürlichen Luft; es konnte nicht höher steigen, als die Atmosphäre warm war.¹⁷⁰

Mit einer Verlobung endet das 1796/1797 entstandene Hexameterrepos Hermann und Dorothea¹⁷¹:

[...]Noch einmal sei der goldenen Reifen Bestimmung,
Fest ein Band zu knüpfen, das völlig gleiche dem alten.
Dieser Jüngling ist tief von der Liebe zum Mädchen durchdrungen,

¹⁶⁶ HA IV, S.263.

¹⁶⁷ HA IV, S.294.

¹⁶⁸ HA IV, S.295.

¹⁶⁹ HA VII, S.372.

¹⁷⁰ HA VII, S.379.

¹⁷¹ HA II, S.437-514.

Und das Mädchen gesteht, daß auch ihr der Jüngling erwünscht ist.
 Also verlob' ich euch hier und segn' euch künftigen Zeiten
 Mit dem Willen der Eltern und mit dem Zeugnis des Freundes. (S.512)

Das Epos basiert auf einer Anekdote aus der Geschichte der vertriebenen Salzburger Protestanten 1731/32 und auf Vossens Pfarrhausidylle Luise aus dem Jahr 1782 (S.756) und zeigt die verschiedenen Varianten der Motivation zur Eheschließung und der Ehe auf. Für die Mutter Hermanns ist die Liebe zentral, romantisch und erotisch, die Nacht als schönere Hälfte des Lebens. Wie auch die Mutter in der Ferdinand-Novelle in den Unterhaltungen deutscher Ausgewanderter ist sie aber nicht nur eine ideale Ehefrau und Mutter, sondern weiß, ihren Willen in ihrer Ehe durchzusetzen. Für den Vater Hermanns ist die Vermehrung des Besitzes durch Eheschließung wichtig. Er will daher eine Braut mit schöner Mitgift – „Denn ein wackerer Mann verdient ein begüterttes Mädchen“ (S.452) -, aber auch die Erhaltung des erworbenen Standes in der Gesellschaft. Hermann soll sich seine Frau nach eigenen Wünschen und Bedürfnissen aussuchen, aber nicht unter dem eigenen Stand heiraten. Zumindest soll sie Klavier spielen können (S.455). Für den Pfarrer ist die Ehe selbstverständlich heilig und unauflösbar, sieht aber in der Gattin auch eine Gleichgesinnte (S.470). Hermann selbst möchte heiraten:

Lieber möcht' ich als je mich heute zur Heirat entschließen;
 Denn manch gutes Mädchen bedarf des schützenden Mannes
 Und der Mann des erheiternden Weibs, wenn ihm Unglück bevorsteht.
 (S.449)

Er sieht Dorothea und will sie zur Frau. Er vertraut aber weder seinen Instinkten noch versucht er, seine Neigungen und Absichten selbst zu hinterfragen, sondern ist damit einverstanden, dass ein Dritter, der Apotheker, prüft, ob seine Auserwählte gut und tugendhaft ist. Dorothea ist unabhängig und hat gezeigt, dass sie auch ohne männlichen Beistand ihren Weg gehen kann. Vor allem aus männlicher Sichtweise zeigt sie sich als ideale Frau: sie hat den Bräutigam im Krieg verloren und opfert sich jetzt für Alte, Kranke und Kinder auf. Doch ihre vermeintliche Unterwürfigkeit gegenüber einem Mann – „dienen lerne beizeiten das Weib nach ihrer

Bestimmung“ (S.494) – führt auch zu jenem Ziel, das bereits die Mutter von Hermann erreichte: Herrin im eigenen Haus werden.

6.4 **Wilhelm Meisters Lehrjahre – Wilhelm Meisters Wanderjahre**

Eheanbahnungen und eheliche Verbindungen werden in den Romanen *Wilhelm Meisters Lehrjahre* und *Wilhelm Meisters Wanderjahre* in ihren unterschiedlichen Ausrichtungen angesprochen. Von der Liebesheirat über die Vernunftehe bis zu rein kalkulatorischen Verbindung aus ökonomischen Gründen finden sich alle Varianten¹⁷². Die meisten erweisen sich jedoch als unglücklich. Mit drei Verlobungen von Angehörigen verschiedener Stände endet der Roman *Wilhelm Meisters Lehrjahre*¹⁷³. Der Hauptprotagonist Wilhelm will zunächst Marianne, eine Schauspielerin, heiraten. Die formelle Eheschließung vor dem Priester sieht er zwar nur als „schöne Formel“ (HA VII, S.66). Dennoch schreibt er einen Heiratsantrag, den er letztlich seiner Angebeteten aber nicht übergibt. Die geplante Eheschließung mit Marianne erweckt den Anschein, als wolle Wilhelm nur aus seiner Familie und dem ihm aufgezwungenen Leben als Kaufmannssohn ausbrechen, um in die geliebte Welt des Theaters zu gelangen. Einen weiteren brieflichen Heiratsantrag verfasst Wilhelm auch für Therese, die er als vernunftgeleitete Gutsverwalterin kennt. Er sucht eine „Gehülfin“ (HA VII, S.504) für sich, um ein Leben fern vom Theater zu beginnen. Zuletzt siegt aber doch die Emotion über die Vernunft und Wilhelm verlobt sich mit Natalie – „Sein Verstand hat mich gewählt [...] sein Herz fordert Natalien, und mein Verstand wird seinem Herzen zu Hülfe kommen“, sagt Therese (HA VII, S.607), wobei aber auch diese Verbindung nie zustande kommen wird.

¹⁷² Insgesamt werden in dem Roman 30 Ehen erwähnt. Eine genaue Auflistung findet sich bei Christoph Lorey: Die Ehe im klassischen Werk Goethes. Amsterdam-Atlanta: Editions Rodopi B.V. 1995, S.257-258.

¹⁷³ HA VII, S.9-610.

Eine reine Liebesheirat gehen Melina und seine Geliebte ein. Da diese gegen den Willen der Eltern des Mädchens geschlossen wurde, wird sie mit Sanktionen belegt: die Eltern verweigern die Mitgift und das Erbe. Der gesellschaftliche Stand einer Verbindung ist den Eltern wichtiger als eine glückliche Beziehung. Auch der Oheim der Schönen Seele verheiratet die Töchter seiner Schwester gewinnbringend, um das Fortbestehen der Familie und einen Vermögenszuwachs zu erreichen. Diese Ehen erweisen sich jedoch alle als unglücklich, die Frauen gehen psychisch zugrunde. Allgemeine Gleichgültigkeit verspürt auch Aurelie während ihrer Ehe: „Er ist mein Mann geworden, ohne daß ich weiß, wie; wir haben zusammen gelebt, ohne daß ich recht weiß, warum“ (HA VII, S.260). Eine bewusst reine Zweckehe geht Werner, der Freund Wilhelms, ein. Als vorbildlicher Kaufmann will er das Vermögen seiner Familie und der Familie Wilhelms verschmelzen und heiratet daher die Schwester Wilhelms. Da er oft auf Geschäftsreisen ist bzw. in Kaffeehäusern, am Lombrettisch sitzt, sind Frau und Kinder viel allein. Nach seiner Ansicht ist aber die Frau glücklich und vergnügt, weil es an Geld nicht fehlt und sich überdies eine Frau die Hälfte der Zeit putzt und die andere Hälfte der Zeit geputzt gesehen werden will (HA VII, S.500). Die Problematik des unterschiedlichen Alters zwischen zwei Ehepartnern zeigt die Verbindung zwischen Jarno, einem älteren Adeligen, und Lydia, einer jungen Frau. Jarno bietet ihr seine Hand an, obwohl er weiß, dass sie noch einen anderen, Lothario, liebt. Und setzt sich selbsttäuschend über eigene Entbehrungen hinweg:

Die Liebe, mit der ein anderer geliebt wird, ist mir beinahe reizender als die, mit der ich geliebt werden könnte. (HA VII, S.566)

Auch die Verbindung zwischen Lothario und Therese beruht nicht ausschließlich auf Liebe, sondern – wie auch bei den Erwartungen Wilhelms in Bezug auf Therese – vor allem auf einer gemeinschaftlichen Gesprächsbasis, insbesondere im Hinblick auf Haushaltssachen, allgemeine Landesökonomie und Finanzen (VII, S.455). Lothario sieht als Grunderfordernis für jeden erfolgreichen Mann eine in sich gefestigte Frau, die „von niemand abhängig“ ist und so „ihrem Manne die wahren Unabhängigkeit, die häusliche, die innere“ (HA VII, S.453) verschafft. Für

beide ist die individuelle Neigung zueinander wichtig, Lothario spricht aber nicht von Liebe und Zuneigung. Er will Therese heiraten, da er überzeugt ist, in ihr „die Person gefunden zu haben die er so lange gewünscht hatte“ (HA VII, S.456). Als aber herauskommt, dass er ein „unglückliche[s], schnell vorübergegangene[s] Abenteuer“ mit Thereses Mutter hatte, sieht er sich dadurch „von der Verbindung mit einem Frauenzimmer, das die Natur selbst für ihn gebildet zu haben schien“ (HA VII, S.460) entfernt. Therese hingegen kann sich nicht abhalten, täglich an Lothario zu denken, wobei ihr ein „Seufzer die Brust erweitert, indem sie dies sagte“ (HA VII, S.443). Sie hat zwar die Möglichkeit, durch die Heirat mit einem Nachbarn „reich und vielhabend“ (HA VII, S.444) zu werden. Reichtum allein ist für sie aber nicht ausschlaggebend:

Wohlhabend ist jeder, der dem, was er besitzt, vorzustehen weiß; Vielhabend zu sein, ist eine lästige Sache, wenn man es nicht versteht“ (HA VII, S.445)

Zu Lothario fühlt sie sich aber hingezogen –

Ich widerstand der Neigung nicht, die mich zu ihm zog, und ich fühle leider nur zu bald, wie sehr, wie herzlich, wie rein und aufrichtig meine Liebe war“ (HA VII, S.456).

Von Liebe erfüllt scheint einzig das nahezu heilig erscheinende Verhältnis (HA VII, S.583) zwischen Augustin und Sperata. Dabei handelt es sich jedoch um keine legitime Verbindung, da die beiden Geschwister sind. Augustin nennt Sperata aber „sein Weib“ (HA VII, S.582) – „sie ist mein; nur der Tod soll mir sie nehmen“ (HA VII, S.584). Und Friedrich Schlegel bezeichnet diese Beziehung im Lichte der Romantik als „heilige Familie der Naturpoesie“¹⁷⁴.

Im Roman *Wilhelm Meisters Wanderjahre*¹⁷⁵ sind es vor allem die beiden Novellen *Sankt Joseph der Zweite* und *Nicht zu weit*, welche Bezugspunkte zur Ehe aufweisen. Ein Musterbild der Ehe führt Goethe in *Sankt Joseph der*

¹⁷⁴ Friedrich Schlegel: Werke in einem Band. Über Goethes Meister. Hrsg. von Wolf Dietrich Rasch. München: Hanser 1971, S.471.

¹⁷⁵ HA VIII, S.7-486.

*Zweite*¹⁷⁶ vor. Joseph, ein Zimmerhandwerker, begegnet der schwangeren Marie, deren Mann im Gefecht getötet wurde. Sie „verbanden sich“ - „jenes erste Gefühl, das uns zusammengeführt hatte, verlor sich nicht“ – und führten, angeregt durch mehrere Bilder in der Kapelle, eine glückliche Ehe im urtümlichen Zustand, in Harmonie mit der Natur und in Nachfolge der biblischen Geschichte:

unsere kleine Familie [überschritt] zwar, indem sie sich vermehrte, ihr Vorbild an Zahl der Personen, aber die Tugenden jenes Musterbildes an Treue und Reinheit der Gesinnung wurden [...] heilig bewahrt und geübt, [...] um jenen heiligen Namen und Gestalten, zu deren Nachahmung wir uns bekennen, keine Schande zu machen.¹⁷⁷

Hier wird noch eine ungestörte Harmonie gezeigt, die der Tragik und den Auflösungstendenzen in der Novelle *Nicht zu weit* gegenübersteht. Diese fragmentarische Novelle findet keine Fortführung in der Rahmengeschichte und auch keine Lösung, wie andere offen bleibenden Novellen, die zum Beispiel bei Makarien Heilung finden. Vielmehr werden in dieser Novelle Probleme aufgezeigt, für die es keine Lösung gibt, das Leben aber dennoch weitergeht. So hält der Protagonist Odoard trotz Kenntnis darüber, dass er eine Fehlentscheidung getroffen hat, mit Selbstzucht und Entsagung an seiner Ehe fest.

6.5 Die natürliche Tochter

Für die Thematik der Ehe ist auch das Drama *Die natürliche Tochter*¹⁷⁸ von Bedeutung. In diesem Werk verbirgt sich aber auch Kritik Goethes am Recht, an der Justiz und hier insbesondere an der Stellung eines Richters gegenüber dem politischen Herrscher. Das Trauerspiel wurde 1799/1802¹⁷⁹ als erster Teil einer geplanten, aber unausgeführt gebliebenen Trilogie über die Französische Revolution geschrieben. Der beginnende Zerfall eines

¹⁷⁶ HA VIII, S.13-28.

¹⁷⁷ HA VIII, S.27,28.

¹⁷⁸ HA V, S.215-299.

¹⁷⁹ Uraufführung 2.4.1803 unter dem Titel *Eugenie oder Die natürliche Tochter*. HA V, S.594.

monarchisch geführten, aristokratisch aufgebauten Staatswesens wird vor Augen geführt und auf dessen völlige Auflösung vorbereitet.

Eugenie ist die uneheliche Tochter aus der Verbindung eines Herzogs mit einer Fürstin. Nach dem Tod von Eugenie's Mutter hat der Herzog vom König die Zusage der Legitimierung Eugeniens erhalten. Aber der Sohn des Herzogs, um seine Machtstellung besorgt, vereitelt dies und erwirkt einen Befehl des Königs, wodurch Eugenie in ein überseeisches Land verbannt wird.¹⁸⁰ Der Verbannung entgehen kann Eugenie nur dadurch, dass sie einen Bürgerlichen heiratet und dadurch nicht mehr dem Adel zugehörig ist. In dem Hafen vor der Einschiffung treffen Eugenie und ihre Hofmeisterin den Gerichtsrat, „den so lange/Man im Gericht, wo viel Gerechte wirken,/Erst pries als Beistand, nun als Richter preist“ (V 1737-1739). Von der Hofmeisterin über Eugeniens Schicksal eingeweiht soll er Eugenie zu einer bürgerlichen Ehe überreden. Eugenie erhofft sich von ihm jedoch, dass er sich „im weiten Kreise rechtlicher Erfahrung“ (V 2035) zu ihren Gunsten verwenden möge. Als der Gerichtsrat auf den königlichen Befehl hinweist, der sein richterliches Eingreifen unmöglich macht, kann Eugenie ihre Enttäuschung nicht verbergen:

Was ist Gesetz und Ordnung? Können sie
Der Unschuld Kindertage nicht beschützen?
Wer seid denn ihr? die ihr, mit leerem Stolz,
Durch's Recht Gewalt zu bänd'gen euch berühmt. (V 2005-2008)

Darauf erwidert der Gerichtsrat, wissend um seine Ohnmacht gegenüber Beschlüssen der politischen Machthaber:

In abgeschloßnen Kreisen lenken wir,
Gesetzlich streng, das in der Mittelhöhe
Des Lebens wiederkehrend Schwebende.
Was droben sich in ungemeßnen Räumen,
Gewaltig seltsam, hin und her bewegt,
Belebt und tötet, ohne Rat und Urteil,
Das wird nach anderm Maß, nach andrer Zahl
Vielleicht berechnet; bleibt uns rätselhaft. (V 2009-2016)

¹⁸⁰ Aus dem Stück selbst ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund der König einen solchen Befehl erteilt hat. Dem Herzog wird die Nachricht über einen tödlichen Unfall seiner Tochter hinterbracht.

Bereits im Gespräch mit der Hofmeisterin hat er sein Entsetzen beim Anblick des königlichen Befehls zum Ausdruck gebracht:

Nicht ist von Recht, noch von Gericht die Rede;
Hier ist Gewalt! entsetzliche Gewalt. (V 1747-1748)

Er weiß, dass er selbst als Richter und damit im Wissen über die Ungerechtigkeit dagegen nicht vorgehen kann.¹⁸¹

Selbst die Kirche gibt Eugenie in dieser Situation keine Hilfe. Die Äbtissin verweigert die Aufnahme nach Einsicht in den königlichen Befehl. Nun liest auch Eugenie den Brief und verzweifelt:

Hier sprechen edle Männer, nach Gesetzen,
Und Krieger lauschen auf gemeißnes Wort.
Hier flehen heilig Einsame zum Himmel;
Beschäftigt strebt die Menge nach Gewinn.
Und mich verstößt man, ohne Recht und Urteil,
Nicht eine Hand bewaffnet sich für mich,
Man schließt mir die Asyle, niemand mag
Zu meinen Gunsten, wenig Schritte wagen. (V 2609-2616)

Ein Mönch beschwört sie, keine Scheinehe einzugehen –

Wie kann der Priester segnen, wenn das Ja
Der holden Braut nicht aus dem Herzen quillt, (V 2737, 2738) –

sondern „[z]um Troste jener drüben ziehe hin“ (V 2746). Gleichzeitig prophezeit er der Heimat schwere Erschütterungen. Dadurch reift aber bei Eugenie der Entschluss, dem Vaterland beizustehen und sich so der Ahnen würdig zu erweisen. Daher willigt sie letztendlich doch in die Ehe mit dem Gerichtsrat ein – aber nicht ohne Bedingung:

Vermagst du, hohen Muts,
Entsagung der Entsagenden zu weihen?
Vermagst du zu versprechen: mich, als Bruder,
Mit reiner Neigung zu empfangen. Mir,
Der liebevollen Schwester, Schutz und Rat,
Und stille Lebensfreude zu gewähren? (V 2887-2892)

Eine derartige Bedingung zur platonischen Ehe ist rechtlich nicht unproblematisch, knüpften sich doch in früheren Zeiten an das eheliche

¹⁸¹ In diesen Passagen zeigt Goethe die Grenzen des richterlichen Daseins seiner Zeit: politische Beschlüsse sind einer richterlichen Kontrolle unzugänglich.

Beilager spezifische Gemeinschaftswirkungen der Ehe, wie zum Beispiel die Zeugung von Nachkommen zur Bewahrung der Familiengüter. Vollzugsgeschäft war das vor Zeugen, aber meist nur symbolisch vollzogene eheliche Beilager. Nach Auffassung der Kirche machte erst die *copula carnalis*, die körperliche Vereinigung, die Ehe unauflöslich. Jede Verlobung wurde dadurch zur Ehe. In der alten Fassung des § 89 ABGB entstanden die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten aus dem Zwecke ihrer Vereinigung, aus dem Gesetz und den geschlossenen Verabredungen. Gemäß § 90 ABGB in der alten Fassung hatten beide Teile eine gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht – worunter auch die Gestattung der Beiwohnung zu verstehen war -, Treue und anständigen Begegnung. Die eheliche Pflicht ist im geltenden Recht nicht mehr erwähnt, doch ergibt sich die geschlechtliche Gemeinschaft aus dem Begriff der umfassenden Lebensgemeinschaft. Durch die Verpflichtung zur Treue soll zumindest der Ehebruch verhindert werden. Darüber hinaus dient sie auch zur Vermeidung eines solchen Verhaltens, das die Vertrauensbasis zwischen Ehegatten zerstört. Heute müssen die Willenserklärungen der Brautleute auf den Abschluss einer Ehe im Sinne des § 44 ABGB gerichtet sein. Die mit dem Wesen der Ehe unvereinbaren „geheimen Vorbehalte“, wie zum Beispiel Ausschluss der Zeugung von Kindern, sind unwirksam; die Ehe kommt mit dem gesetzlichen Inhalt zustande. Unter Berücksichtigung, dass Goethe eine Trilogie geplant hat, war es für die geplante Fortsetzung des Dramas vielleicht von Bedeutung, dass die Ehe zwischen Eugenie und dem Gerichtsrat eingegangen, aber nie vollzogen wurde.

Die Bedingung, die Eugenie an die Ehe mit dem Gerichtsrat knüpft, reflektiert aber auch ihre Auffassung von der Ehe generell. Sie erwartet einen standesmäßig ebenbürtigen Gatten, der liebenswert und sich ihrer wert zeigt (V 2114), denn

Der Gatte zieht sein Weib unwiderstehlich
In seines Kreises abgeschlossene Bahn.
Dorthin ist sie gebannt, sie kann sich nicht
Aus eigener Kraft, besondre Wege wählen. (V 2295-2298)

Der Gerichtsrat verherrlicht die Ehe als idealen Zustand: „Große Gunst / Hat es vor Gott und Menschen“ (V 2085,2086). Die Ehe verschafft Glück und

Ruhe. Er verspricht Rat und Trost, Schutz und Hilfe, hebt aber die Rolle des Mannes als kühner Held über jene der „gefahrumgebenen“ (V 2126) Frau. Er selbst bietet zwar keine „Heldenfaust“ (V 2203), verspricht aber Eugenie, sie als Gatte zu versorgen, zu beschützen und dem Herrscher zu trotzen, wozu er als Gerichtsrat nicht imstande war. Ganz uneigennützig ist die Verbindung für ihn jedoch auch nicht, zumal er eine reichliche Ausstattung erwarten kann (V 1819) sowie beruflichen Aufstieg (V 2283 - „zu hohen Stufen heb' ihn Deine Hand“). Der Mönch hingegen verteidigt die Kraft der Liebe in der Ehe; es ist sein göttliches Amt,

Den Wunsch der Liebe, die zum All das Eine,
Zum Ewigen das Gegenwärtige,
Das Flüchtige zum Dauernden erhebt,
Den zu erfüllen. (V 2740-2744)

Der Titel des Dramas dürfte dem Römischen Recht entnommen sein. In der nachklassischen Zeit nahmen die Kinder aus einem Konkubinat eine Sonderstellung unter den unehelichen Kindern ein: sie hießen *liberi naturales*. Ihnen konnte Vermögen durch Schenkung oder Testament zugewendet werden und sie konnten in die Stellung der Ehelichen (*legitimi*) unter anderem durch nachfolgende Ehe zwischen Erzeuger und Konkubine oder kaiserlichen Gnadenakt aufsteigen. Eine Tochter konnte diese Stellung und Vermögen erhalten, wenn sie einen *decurio* (= Gemeinderat) heiratete.¹⁸²

6.6 Ehebruch

6.6.1 Allgemeines

Unter „Ehebruch“ versteht man das Eingehen außerehelicher Beziehungen zwischen zwei Personen, von denen mindestens eine mit einer anderen Person verheiratet ist. Sah der Kirchenvater Augustinus bereits

¹⁸² Vergleiche Max Kaser: Römisches Privatrecht. München, Berlin: C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1965, S.241,242. Auch Goethes Sohn August war von Goethe lange vor der Eheschließung mit dessen Mutter Christiane Vulpius in diesem Sinne anerkannt worden.

unkeusche Gedanke zum Ehebruch führen, reduziert der Staat diesen auf den Vollzug des Geschlechtsaktes. In den patriarchalischen Gesellschaften der früheren Zeit war die Frau Eigentum des Mannes, der Ehebruch nur Vergehen der Frau und nur diese wurde bestraft – nach dem römischen und germanischen Recht gab es die Todesstrafe, Verstümmelungen, das Abschneiden der Haare und der Ausstoß aus der Gemeinschaft. Ab dem Mittelalter wurde auch der Mann bestraft durch Verbannung oder Geldstrafe. In der *Peinlichen Gerichtsordnung* Kaiser Karls V. von 1532¹⁸³ war in Artikel 120 normiert:

Artikel 120. Item so eyn ehemann eynen andern vmb des ehebruchs willen, den er mit seinem eheweib verbracht hat, peinlich beklagt vnd des überwindet, der selbig ehebrecher sampt der ehebrecherin sollen nach sage vnser vofarn, vnd vnser Keyserlichen rechten gestrafft werden.

Item dass es auch gleicherweiß inn dem falll, so eyn eheweib jren mann, oder die person, damit der ehebruch volbracht hett, beklagen will, gehalten werden soll.

Die Strafe wurde nach Häufigkeit, Art des Ehebruchs - z.B. einfacher oder doppelter Ehebruch, wenn beide verheiratet sind - und unterschiedlich für Mann und Frau bemessen: „von Geldstraff, Landesverweisung, Leibstraff bis zur Lebensstraff“¹⁸⁴.

In Österreich galt nach dem Josephinischen Strafgesetzbuch von 1787¹⁸⁵:

§ 44: Wer durch das Band rechtmäßiger Ehe mit einem Ehegatten vereint, und dadurch zur ehlichen Treue verpflichtet, sich mit einer andern unverehelichten, oder ebenfalls verehelichten Person fleischlich vermischt, begehet einen Ehebruch.

Es handelt sich lediglich um ein Antragsdelikt, das heißt der öffentliche Ankläger (= Staatsanwalt) kann es nur auf Antrag eines Beteiligten verfolgen. Gemäß § 46 waren als Strafen des Ehebruchs die Züchtigung mit Streichen oder zeitliches durch Fasten verschärftes Gefängnis vorgesehen. Die Strafe

¹⁸³ Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit. Die klassischen Gesetze. Hrsg. von Dr. Arno Buschmann. München: C.H.Becksche Verlagsbuchhandlung 1998, S.142.

¹⁸⁴ Christoph Andreas Blumlacher: Commentarius in Kayser Carl des Fünften Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung. Goldbach: Keip Verlag, 1996 S.266-268.

¹⁸⁵ Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit. Die klassischen Gesetze. Hrsg. von Dr. Arno Buschmann. München: C.H.Becksche Verlagsbuchhandlung 1998, S.266.

erlosch, sobald der beleidigte Teil sich erklärte, den schuldigen Gatten anzunehmen und mit ihm in ehelicher Verbindung zu leben.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts wandelte sich jedoch nicht nur die Auffassung vom Begriff der Ehe, sondern auch die Einstellung zum Ehebruch, zumal nach der naturrechtlichen Lehre die Ehe nunmehr als Vertrag zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes angesehen wurde. Dies hatte zur Konsequenz, dass der Ehebruch ein Vertragsbruch und eine gemeinrechtliche Strafe als unangemessen angesehen wurde. Es wurde daher in der Folge meist nur mehr eine Geldstrafe verhängt, wenn der Ehebruch die zivilrechtliche Auflösung des Vertrages nach sich zog. Diskussionen zum Eingriff des Staates in menschliche Beziehungen und dem staatlich angeordneten Zwang von Einzelpersonen zu sittlich ordnungsgemäßem Verhalten begannen erst wieder Mitte des 20. Jahrhunderts.

In Österreich war bis zum Strafrechtsänderungsgesetz im Jahr 1996 (BGBl. Nr. 762/1996) strafbar, wer seine oder eine fremde Ehe bricht (§ 194 StGB). Die Tathandlung bestand im Vollzug des außerehelichen Beischlafes bei Bestand einer gültigen Ehe¹⁸⁶. Strafbar war sowohl die verheiratete als auch die unverheiratete Person, mit welcher der Ehebruch begangen wurde. Sonstige Untreue, die nicht im Vollzug des Beischlafes bestand, war nicht strafbar. In Deutschland wurde die Strafbarkeit des Ehebruchs 1969, in der Schweiz 1989 beseitigt. Bis zur Reform des österreichischen Scheidungsrechts im Jahr 1999 galt der Ehebruch (§ 47 Ehegesetz¹⁸⁷) noch als absoluter Scheidungsgrund, das heißt unabhängig von einer ehezerrüttenden Wirkung berechtigte er jedenfalls zur Scheidung. Durch das Eherechtsänderungsgesetz (Inkrafttreten 1.1.2000) wird der Scheidungstatbestand des Ehebruchs aus gesellschaftspolitischen

¹⁸⁶ Im Evidenzblatt 1960/272 wird der Ehebruch definiert als Vereinigung der Geschlechtsteile verschieden geschlechtlicher Personen, von denen mindestens eine mit einem Dritten verheiratet ist. Zitiert im Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, 1. Band. Hrsg. von Dr. Peter Rummel. 2. Aufl. Wien: Manz 1990, S. 3079 zu § 47 EheG.

¹⁸⁷ Ehegesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 2006/92. In: Kodex des österreichischen Rechts: Bürgerliches Recht. 33. Aufl. Hrsg. von Univ. Prof. Dr. Werner Doralt. Wien: LexisNexis ARD Orac Verlag 2006, S. 191-208.

Rücksichten als schwere Eheverfehlung in § 49 Ehegesetz normiert, die Ehe wird jedoch erst dann geschieden, wenn die Eheverfehlung auch das Scheitern der Ehe hervorgerufen hat.

Das Motiv des geistigen Ehebruchs, das heißt der Befriedigung eines rein geistigen und keines sexuellen Bedürfnisses, war ebenso häufig in der Literatur vertreten wie der klassische Ehebruch. Die platonische Liebe, die bloße körperliche Berührung ohne sexuelle Vereinigung liegt jedoch außerhalb des gesetzlichen Begriffes. Goethe hat diese Form des Ehebruchs in den *Mitschuldigen* und in den *Wahlverwandtschaften* thematisiert. Der klassische Ehebruch wird in *Stella* behandelt. Im *Werther* fragt dieser: „Wer hebt den ersten Stein auf gegen den Ehemann, der im gerechten Zorne sein untreues Weib und ihren nichtswürdigen Verführer aufopfert?“¹⁸⁸ In *Wilhelm Meisters Lehrjahre* erträgt der Vater Thereses der Tochter wegen, dass seine Frau ihn betrügt. Und auch Therese sieht in einem Ehebruch, begangen vom Ehemann, keinen Trennungsgrund: eine Frau, die das Hauswesen recht zusammenhalte, solle ihrem Manne jede kleine Phantasie nachsehen und könne von seiner Rückkehr jederzeit gewiss sein¹⁸⁹. Eine weitere Geschichte zur Ehe von Thereses Eltern¹⁹⁰ zeigt eine besondere Art des Ehebruchs auf. Nachdem die Frau des Vaters von Therese drei Fehlgeburten erlitten hat und bei der letzten beinahe verstarb, entschloss man sich dennoch zu einer Fortführung der Ehe, da man sich „bürgerlich genommen, zu wohl“ fühlte. In der Folge gab die Frau, die „in der Ausbildung des Geistes, in einer gewissen Repräsentation, in den Freuden der Eitelkeit eine Art von Entschädigung für das Mutterglück“ suchte, ihr Einverständnis dazu, dass ihr Gatte und das Mädchen, das den Haushalt führte, ein Verhältnis eingingen. Aus dieser Verbindung entstand Therese, welche als Tochter von ihrem Vater und dessen Frau ausgegeben wurde. Hier wurde also der Ehebruch durch die

¹⁸⁸ HA VI, S.60.

¹⁸⁹ HA VIII, S.461.

¹⁹⁰ Wie diese beiden Schilderungen zu den ehelichen Untreuen der Eheleute zueinander passen, ist für die vorliegende Arbeit nicht von Bedeutung. HA VII, S.449 und 560,561.

Ehefrau gebilligt, um den primären Zweck der Ehe, Zeugung und Erziehung von Kindern, auch gesellschaftspolitisch zu erfüllen¹⁹¹.

Zwei Novellen, die den Ehebruch zum Thema haben, finden sich auch in den *Unterhaltungen deutscher Ausgewanderter*. In der Geschichte des Marschalls von Bassompierre wird der Ehebruch der Frau durch deren Pesttod gesühnt. Zumal diese Novelle von Goethe jedoch lediglich umgearbeitet wurde (siehe auch Kapitel 4.2.), ist hier umso bedeutender die Reaktion der Zuhörer, denen sie innerhalb der Rahmenerzählung vorgetragen wurde. Luise, die selbst kurz vor ihrer Vermählung steht, verurteilt das harte Ende der Geschichte, nicht aber den Ehebruch selbst. In der Geschichte des Ahnherren des Marschalls von Bassompierre endet die zweijährige Liaison zwischen den Geliebten damit, dass die Geliebte den Mann verlässt, nachdem die Ehefrau beide schlafend vorgefunden und sie ihr Wissen durch das Zurücklassen ihres Schleiers auf den Füßen der Geliebten bezeugt.

In der Urfassung des Schauspiels *Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand* erscheint Adelheid von Weislingen, die Gegenspielerin von Götz, als „Lulu“ des 18. Jahrhunderts¹⁹², der auch Goethe verfallen ist – „Ich hatte mich, indem ich Adelheid liebenswürdig zu schildern trachtete, selbst in sie verliebt“, sodass diese „reizende Frau“ selbst Götz bei ihm austach¹⁹³. In der letzten Fassung des Schauspiels wird Adelheid durch das Femegericht wegen Ehebruch und Gattenmord zum Tode verurteilt¹⁹⁴.

¹⁹¹ Kant sagt hierzu in der *Metaphysik der Sitten*: „Wenn das Kinderzeugen aufhört, die Ehe sich von selbst“ auflöst. Immanuel Kant: *Werkausgabe VIII: Die Metaphysik der Sitten*. Hrsg. von Wilhelm Weischedel. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1993, S.390.

¹⁹² FA 4, S.771.

¹⁹³ HA IX, S.571.

¹⁹⁴ HA IV, S.172.

6.6.2 Stella

In dem Schauspiel *Stella*¹⁹⁵ ist der Ehebruch vollzogen. Fernando hat seine Frau Cäcilie und seine Tochter Lucie verlassen und war mit Stella eine neue Partnerschaft eingegangen (welcher er sich später jedoch auch wieder entzog). In Goethes Schauspiel treffen die verlassene Ehegatin, der untreue Ehemann und die Geliebte aufeinander. Das Ergebnis ist zumindest in der ersten Fassung *Stella. Ein Schauspiel für Liebende in fünf Akte*¹⁹⁶ eine die Männerphantasien häufig ansprechende *menage a trois*: beide Frauen kommen überein, sich die Liebe zu Fernando zu teilen. In der Umarbeitung 1781 bis 1790 blieb dieses Ende noch unverändert. Erst für die Erstaufführung in Weimar am 15.1.1806 ändert sich der Schluss jedoch dramatisch: Stella vergiftet sich und Fernando erschießt sich - *Stella* wird zu einem Trauerspiel. Zu diesem Zeitpunkt näherte sich Goethe bereits der monogamen Eheauffassung der *Wahlverwandtschaften*.

Das Stück basiert auf einer mittelalterlichen Sage: Der thüringische Graf von Gleichen wird auf einem Kriegszug ins Morgenland gefangen genommen und durch eine Orientalin, der er dafür die Ehe verspricht, aus Lebensgefahr gerettet. Er bekommt vom Papst den Konsens für eine zweite Ehe, in welche auch die erste Frau großmütig einwilligt.

Bei Goethe hat Fernando keine Rechtfertigung für sein Handeln – sieht man von der sich selbst bezichtigenden Schuldzuweisung seiner Frau Cäcilie ab, die die Flucht Fernandos aus der Ehe dadurch begründet sieht, dass sie keine unterhaltende Gesellschafterin, sondern nur eine redliche Hausfrau sei, die sich dem Wohl des Hauses und des Kindes widmete (HA IV, S.332). Auch Stella erfleht bei Fernando Vergebung, obzwar sie nicht schuldig ist (HA IV, S.340). Zuvor hat sie ihm noch zugestanden, dass er „so ein Bösewicht, und so gut [...] - so flatterhaft und so treu“ ist (HA IV, S.325). Fernando selbst bezichtigt sich – allerdings nur halbherzig - ebenfalls als

¹⁹⁵ HA IV, S.307-354.

¹⁹⁶ Im Druck 1776 erschienen.

Bösewicht und feig (HA IV, S.338), kann er sich doch – konfrontiert mit beiden Frauen – weder für die eine noch für die andere entscheiden. Aber selbst in dieser Situation belügt er erneut beide Frauen. An die Konsequenzen seines Handelns denkt er nicht. In einer zeitnahen Kritik liest man:

Fernando hingegen ist ein unbeständiger Flattergeist, der seine erste Gemahlin Cäcilie verlässt, sich in die Stella verliebt, Gegenliebe findet, mit ihr durchgeht, einige Zeit mit ihr lebt, auch diese verlässt, in der Welt herumschwärmt, und endlich sich's einfallen lässt, seine erste Frau wieder aufzusuchen.¹⁹⁷

Die freundlichste Interpretation für das Verhalten Fernandos ist noch jene, in welcher sein Schwanken als Entscheidung zwischen einer bürgerliche Ehe und einer alle Konventionen über Bord werfende Leidenschaft für seine adelige Geliebte dargestellt wird.¹⁹⁸ Unmittelbar nach Erscheinen der ersten Fassung im Jänner 1776 wurden aber nicht nur über Fernando, sondern auch über Goethe harte Urteile gefällt:

Die Hurer und Ehebrecher, also noch vielmehr diejenigen, welche Hurerei und Ehebruch schminken und reizend vorstellen, wird Gott richten.¹⁹⁹

Und in einem Beitrag zum Reichs-Postreuter vom 8.2.1776 kann man lesen:

Von der Moral des Stücks wollen wir nichts sagen. Es ist schon bekannt genug, dass Herr Göthe sich über diese Kleinigkeit fast immer wegsetzet. Sein Roman, die Leiden des jungen Werthers, ist eine Schule des Selbstmordes; seine Stella ist eine Schule der Entführungen und Vielweiberey. Treffliche Tugendschule!²⁰⁰

In einer Anzeige von „Stella, ein Schauspiel für Liebende, v.J.W.Goethe. Sechster Act.“ erhofft der Verfasser Johann Georg Pfranger, dass

noch ein Act daran fehle, in welchem dem Fernando wegen seiner Ausschweifungen ein hartes und gerechtes Urtheil von der Obrigkeit zuerkannt werde.²⁰¹

¹⁹⁷ Beitrag zum Reichs-Postreuter, Atona 1776, 8.2. FA 4, S.983.

¹⁹⁸ FA 4, S.993.

¹⁹⁹ Hauptpastor Johann Melchior Goeze: Freiwillige Beiträge zu den Hamburgischen Nachrichten aus dem Reiche der Gelehrsamkeit, 23.2.1776. FA 4, S.987.

²⁰⁰ Der unbegabte Goethe. Die Anti-Goethe-Kritik aus der Goethe-Zeit. Wien: Leo Schidrowitz Verlag [o.J.], S.62.

²⁰¹ Der unbegabte Goethe. Die Anti-Goethe-Kritik aus der Goethe-Zeit. Wien: Leo Schidrowitz Verlag [o.J.], S.60.

Zu einer Anklage und Verurteilung Fernandos kommt es aber erst in einer später herausgebrachten Bearbeitung des Stückes. Vermutlich ein Meininger Hofprediger verfasste einen sechsten Akt, in dem Fernando der Bigamie angeklagt und zu lebenslanger Strafarbeit verurteilt wird²⁰². Aber selbst in neuester Zeit wird der Haupttäter, der Ehegatte, nicht immer verurteilt. In Marlen Haushofers *Wir töten Stella* schweigt die Ehefrau zu den Affären ihres Gatten und klagt sich letztendlich selbst als Komplizin ihres Mannes an, nachdem sich eine von ihrem Mann verführte Siebzehnjährige das Leben nimmt. Der Mann selbst war nur „ärgerlich [...] über Stellas unpassendes Verhalten“²⁰³.

6.7 Die Wahlverwandtschaften

Der Roman *Die Wahlverwandtschaften*²⁰⁴ war ursprünglich als Novelle für *Wilhelm Meisters Wanderjahre* vorgesehen, erschien jedoch im Oktober 1809 als eigenständiger Roman. Eduard und Charlotte sind in jeweils zweiter Ehe miteinander verheiratet. Da Eduard Erholung und Besinnung sucht und das Leben genießen will, schickt Charlotte ihre Tochter Luciane und ihre Nichte Ottilie in ein Pensionat: „meine Einrichtung ist gemacht, dir in allem entgegenzukommen, nur für dich allein zu leben“ (HA VI, S.246). In der Folge nehmen sie (aus Mildtätigkeit) den mit Eduard befreundeten Hauptmann sowie die Ottilie, in ihr Haus auf. Eduard und Ottilie verlieben sich ineinander und auch Charlotte und der Hauptmann fühlen gegenseitige Zuneigung. Während letztere aber Zurückhaltung üben, gehen Eduard und Ottilie voll in ihrer Leidenschaft auf. Eduard verlässt Charlotte: „Ich verlasse mein Haus [...]. Du sollst es indessen besitzen“ (A VI, S.344). Als er Mittler damit beauftragt, die Scheidung zu bewirken, erfährt dieser, dass Charlotte schwanger ist. Charlotte bringt Otto zur Welt, „aus doppeltem Ehebruch

²⁰² FA 4, S.987.

²⁰³ Marlen Haushofer: *Wir töten Stella*. Berlin: Ullstein Buchverlage GmbH, List Taschenbuch 2005, S.56.

²⁰⁴ HA VI, S.242-490.

erzeugt“ (HA VI, S.455). Nach einem Unglücksfall – Otto ertrinkt im Teich des Gutes, Ottilie fühlt sich an seinem Tod schuldig – verzichtet Ottilie auf die Erfüllung ihrer Liebe: „Auf eine schreckliche Weise hat Gott mir die Augen geöffnet, in welchem Verbrechen ich befangen bin“ (HA VI, S.463). Sie verweigert die Nahrung und stirbt. Eduard folgt ihr in den Tod, sein Herz versagt.

In diesem Roman sind eigentlich alle Themenbereiche enthalten, mit denen sich Goethe beruflich und privat auseinandergesetzt hat: sein Interesse für Chemie und die Naturwissenschaften bezeugt der Titel und die diesbezüglichen Ausführungen über den Begriff der „Wahlverwandtschaften“, seine Liebe zur Botanik zeigt sich in der detaillierten Schilderung des Parkes und der Gartenanlage bis zum Verhalten der Pflanzen, die Mineralogie findet sich in Ausführungen über die Steinkohle. Umfangreich wird das Bauwesen, die Architektur einschließlich der antiken Baukunst behandelt und auch der Themenkomplex Religion und Mystik werden dargestellt, so zum Beispiel durch das Auspendeln des Grundstückes, um die Ursachen für die Kopfschmerzen von Eduard und Ottilie herauszufinden. Die medizinische Komponente zeigt sich durch die Einrichtung einer Hausapotheke und der Ansiedelung eines Chirurgen. Grundthema ist aber die Kritik an einer dekadenten Gesellschaft, die allmählich zerfällt und Goethe entfaltet diese Kritik am Thema der Ehe. Nach Walter Benjamin ist die Ehe nicht Gegenstand dieses Romans, da sie kein sittliches und auch keine soziales Problem, auch keine bürgerliche Lebensform ist. Die Ehe hat

niemals im Recht die Rechtfertigung, das wäre als Institution, sondern einzig als ein Ausdruck für das Bestehen der Liebe [...]. Dem Dichter jedoch blieb in diesem Werk die Ausprägung der Rechtsnorm unerlässlich. Wollte er doch nicht, wie Mittler, die Ehe begründen, vielmehr jene Kraft zeigen, welche im Verfall aus ihr hervorgehen.²⁰⁵

²⁰⁵ Walter Benjamin: Goethes Wahlverwandtschaften. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1955, S.12. Siehe auch: Norbert Bolz (Hrsg.): Goethes Wahlverwandtschaften. Kritische Modelle und Diskursanalysen zum Mythos Literatur. Hildesheim: Gerstenberg 1981. Irmgard Egger: Diätetik und Askese. Zur Dialektik der Aufklärung in Goethes Romanen. München: Fink 2001.

Und doch wird in diesem Roman der Ehe durch die Person des Mittlers ein Denkmal gesetzt. Mittler war früher Geistlicher, aber auch in der Rechtskunde gründlich geschult. Nun ist er Gutsherr, aber noch immer mit Leidenschaft als Helfer und Schlichter rechtlicher und menschlicher Differenzen tätig (HA VI, S.255). Die Ehe definiert er „als Anfang und [...] Gipfel aller Kultur“.

Unauflöslich muß sie sein; denn sie bringt so vieles Glück, daß alles einzelne Unglück dagegen gar nicht zu rechnen ist. [...] Sich zu trennen gibts gar keinen hinlänglichen Grund. Der menschliche Zustand ist so hoch in Leiden und Freuden gesetzt, daß gar nicht berechnet werden kann, was ein Paar Gatten einander schuldig werden. Es ist eine unendliche Schuld, die nur durch die Ewigkeit abgetragen werden kann. (HA VI, S.306)

Und er verurteilt den Ehebruch. Das 6. Gebot „Du sollst nicht ehebrechen“ findet er grob und unanständig. Vielmehr sollte es heißen:

Du sollst Ehrfurcht haben vor der ehelichen Verbindung; wo du Gatten siehst, die sich lieben, sollst du dich darüber freuen und teil daran nehmen wie an dem Glück eines heitern Tages. Sollte sich irgend in ihrem Verhältnis etwas trüben, so sollst du suchen, es aufzuklären; du sollst suchen, sie zu begütigen, sie zu besänftigen, ihnen ihre wechselseitigen Vorteile deutlich zu machen, und mit schöner Uneigennützigkeit das Wohl der andern fördern, indem du ihnen fühlbar machst, was für ein Glück aus jeder Pflicht und besonders aus dieser entspringt, welche Mann und Weib unauflöslich verbindet. (HA VI, S.482,483)

Fast revolutionär hingegen klingen die Aussagen des Grafen, der bei Eduard und Charlotte zu Besuch ist. Sowohl er als auch die Baronesse, die ihn begleitet, sind verheiratet. Die „doppelte Ehe“ (HA VI, S.304) war gestört, man dachte an Scheidung, die Gattin des Grafen verweigerte dies jedoch. Obwohl sie sich offiziell trennen mussten, blieb das Verhältnis aufrecht. Der Graf erzählt von einem Freund, „dessen gute Laune sich meist in Vorschlägen zu neuen Gesetzen hervortat“. So behauptet er,

eine jede Ehe solle nur auf fünf Jahre geschlossen werden. Es sei [...] dies eine schöne, ungerade, heilige Zahl und ein solcher Zeitraum eben hinreichend, um sich kennenzulernen, einige Kinder heranzubringen, sich zu entzweien und, was das Schönste sei, sich wieder zu versöhnen. [...] Zwei, drei Jahre wenigstens gingen vergnüglich hin. Dann würde doch wohl dem einen Teil daran gelegen sein, das Verhältnis länger dauern zu sehen, die Gefälligkeit würde wachsen, je mehr man sich dem Termin der Aufkündigung näherte.

Der gleichgültige, ja selbst der unzufriedene Teil würde durch ein solches Betragen begünstigt und eingenommen. [...] Eine Ehe sollte nur alsdann für unauflöslich gehalten werden, wenn entweder beide Teile oder wenigstens der eine Teil zum drittenmal verheiratet wäre.“ (HA VI, S.309,310)

Auch wenn es sich bei der Konstellation in den *Wahlverwandtschaften* um keinen Ehebruch im rechtlichen Sinn handelt, da es zu keiner geschlechtlichen Vereinigung zwischen Eduard und Ottilie bzw. Charlotte und dem Hauptmann kommt – bei der Zeugung des Kindes Otto in einer nächtlichen Vereinigung zwischen den Ehegatten denken die Ehepartner aber an den jeweiligen „Geliebten“ -, fasst Goethe diese rein gedankliche Verbindung ebenfalls als Eheverfehlung auf. So meint er in einem Brief an Joseph Stanislaus Zauper 1821 ²⁰⁶: „Der sehr einfache Text dieses weitläufigen Büchleins sind die Worte Christi: Wer ein Weib ansieht, ihrer zu begehren pp.“, der hat schon mit ihr die Ehe gebrochen in seinem Herzen. Und so greift Goethe die Kritik an seinem ersten großen Werk *Die Leiden des jungen Werther*²⁰⁷ in einem seiner späten Werke mit einer deutlichen Klärung der Begriffe wieder auf.

²⁰⁶ Johann Wolfgang Goethe: Goethes Briefe, Band IV: 1821-1832. Hrsg. von Karl Robert Mandelkow. 1.Aufl. Hamburg: Christian Wegner Verlag 1967, Nr.1187 S.8. Das Bibelzitat bezieht sich auf Math.5,27,28.

²⁰⁷ Vgl. dazu Kapitel 4.1.

Literaturverzeichnis

1. Primärtexte und Quellen

Goethe, Johann Wolfgang: Sämtliche Werke, I. Abteilung: Dramen 1765-1775. Hrsg. von Dieter Borchmeyer. Band 4. Frankfurt am Main: Deutscher Klassikerverlag 1985. (= Frankfurter Ausgabe; FA 4)

Goethe, Johann Wolfgang: Sämtliche Werke, I. Abteilung: Dramen 1776-1790. Hrsg. von Dieter Borchmeyer. Band 5. Frankfurt am Main: Deutscher Klassikerverlag 1988. (= Frankfurter Ausgabe; FA 5)

Goethe, Johann Wolfgang: Sämtliche Werke, I. Abteilung: Dramen 1791-1832. Hrsg. von Dieter Borchmeyer und Peter Huber. Band 6. Frankfurt am Main: Deutscher Klassikerverlag 1993. (= Frankfurter Ausgabe; FA 6)

Goethe, Johann Wolfgang: Sämtliche Werke, I. Abteilung: Die Leiden des jungen Werthers, Die Wahlverwandtschaften, Kleine Prosa, Epen. Hrsg. von Waltraud Wiethölter. Band 8. Frankfurt am Main: Deutscher Klassikerverlag 1994. (= Frankfurter Ausgabe; FA 8)

Goethe, Johann Wolfgang: Sämtliche Werke, I. Abteilung: Wilhelm Meisters Wanderjahre. Hrsg. von Gerhard Neumann und Hans-Georg Dewitz. Band 10. Frankfurt am Main: Deutscher Klassikerverlag 1989. (= Frankfurter Ausgabe; FA 10)

Goethe, Johann Wolfgang: Sämtliche Werke, I. Abteilung: Italienische Reise I. Hrsg. von Christoph Michel. Band 15/1. Frankfurt am Main: Deutscher Klassikerverlag 1993. (= Frankfurter Ausgabe; FA 15/1)

Goethe, Johann Wolfgang: Sämtliche Werke, II. Abteilung: Briefe, Tagebücher und Gespräche. Band I (28). Hrsg. von Wilhelm Große. Frankfurt am Main: Deutscher Klassikerverlag 1997. (= Frankfurter Ausgabe; FA I/28)

Goethe, Johann Wolfgang: Sämtliche Werke, II. Abteilung: Von Schillers Tod bis 1811. Briefe, Tagebücher und Gespräche vom 10.5.1805 – 6.6.1816, Teil I. Hrsg. von Karl Eibl. Band 6/33. Frankfurt am Main: Deutscher Klassikerverlag 1993 (= Frankfurter Ausgabe; FA 6/33)

Goethe, Johann Wolfgang: Sämtliche Werke, II. Abteilung: Briefe, Tagebücher und Gespräche von 1823 bis zu Goethes Tod. Hrsg. von Karl Eibl. Band 10/37. Frankfurt am Main: Deutscher Klassikerverlag 1993. (= Frankfurter Ausgabe; FA 10/37)

Goethe, Johann Wolfgang: Sämtliche Werke, II. Abteilung: Johann Peter Eckermann: Gespräche mit Goethe in den letzten Jahren seines Lebens. Hrsg. Von Karl Eibl und Christoph Michel. Band 12 (39). Frankfurt am Main: Deutscher Klassikerverlag 1999. (= Frankfurter Ausgabe; FA 12/39)

Goethe, Johann Wolfgang: Werke. Band I: Gedichte und Epen I. Textkritisch durchges. und kommentiert von Erich Trunz. 16.durchges.Aufl. München: C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1996. (= Hamburger Ausgabe; HA I)

Goethe, Johann Wolfgang: Werke. Band II: Gedichte und Epen II. Textkritisch durchges. und kommentiert von Erich Trunz. 16.durchges.Aufl. München: C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1999. (= Hamburger Ausgabe; HA II)

Goethe, Johann Wolfgang: Werke. Band III: Dramatische Dichtungen I. Textkritisch durchges. und kommentiert von Erich Trunz. 16.durchges.Aufl. München: C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1996. (= Hamburger Ausgabe; HA III)

Goethe, Johann Wolfgang: Werke. Band IV: Dramatische Dichtungen II. Hrsg. von Wolfgang Kayser. 14.Aufl. München: C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1999. (= Hamburger Ausgabe; HA IV)

Goethe, Johann Wolfgang: Werke. Band V: Dramatische Dichtungen III. Hrsg. von Lieselotte Blumenthal. 13.Aufl. München: C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1999. (= Hamburger Ausgabe; HA V)

Goethe, Johann Wolfgang: Werke. Band VI: Romane und Novellen I. Textkritisch durchges. und kommentiert von Erich Trunz. 14.überarb.Aufl. München: C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1996. (= Hamburger Ausgabe; HA VI)

Goethe, Johann Wolfgang: Werke. Band VII: Romane und Novellen II. Textkritisch durchges. und kommentiert von Erich Trunz. 14.durchges.Aufl. München: C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1999. (= Hamburger Ausgabe; HA VII)

Goethe, Johann Wolfgang: Werke. Band VIII: Romane und Novellen III. Textkritisch durchges. und kommentiert von Erich Trunz. 14.Aufl. München: C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1999. (= Hamburger Ausgabe; HA VIII)

Goethe, Johann Wolfgang: Werke. Band IX: Autobiographische Schriften I. Hrsg. von Lieselotte Blumenthal. 12.durchges.Aufl. München: C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1994. (= Hamburger Ausgabe; HA IX)

Goethe, Johann Wolfgang: Werke. Band X: Autobiographische Schriften II. Hrsg. von Lieselotte Blumenthal. 10.durchges.Aufl. München: C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1994. (= Hamburger Ausgabe; HA X)

Goethe, Johann Wolfgang: Sämtliche Werke nach Epochen seines Schaffens. Der junge Goethe 1757-1775. Band 1.2. Hrsg. von Gerhard Sauder. München: Carl Hanser Verlag 1987.

Goethe, Johann Wolfgang: Sämtliche Werke nach Epochen seines Schaffens. Erstes Weimarer Jahrzehnt 1775-1786. Band 2.2. Hrsg. von Hartmut Reinhardt. München: Carl Hanser Verlag 1987.

Goethe, Johann Wolfgang: Sämtliche Werke nach Epochen seines Schaffens. Weimarer Klassik 1798-1806, Band 6.1. Hrsg. von Victor Lange. München: Carl Hanser Verlag 1986.

Goethe, Johann Wolfgang: Der junge Goethe. Band II: April 1770 - September 1772. Hrsg. von Hanna Fischer-Lamberg. Berlin: Walter de Gruyter 1963.

Goethe, Johann Wolfgang: Wilhelm Meisters Theatralische Sendung. Stuttgart: Reclam 1986.

Goethe, Johann Wolfgang: Goethes Briefe. Band I: 1764-1786. Hrsg. von Karl Robert Mandelkow. 2.Aufl. Hamburg: Christian Wegner Verlag 1968.

Goethe, Johann Wolfgang: Goethes Briefe. Band III: 1764-1786. 1.Aufl., textkritisch durchgesehen. Von Bodo Morawe. Hamburg: Christian Wegner Verlag 1968.

Goethe, Johann Wolfgang: Goethes Briefe. Band IV: 1821-1832. Hrsg. von Karl Robert Mandelkow. 1.Aufl. Hamburg: Christian Wegner Verlag 1967.

Goethe, Johann Wolfgang: Goethes amtliche Schriften. 1. Band. Veröffentlichung des Staatsarchivs Weimar. Hrsg. von Willy Flach. Weimar: Hermann Böhlaus Nachfolger 1950.

Goethe, Johann Wolfgang: Goethes Gespräche mit J.P.Eckermann. 2.Band. Hrsg. von Franz Deibel. 2.Aufl. Leipzig: Insel-Verlag 1908.

Goethe, Johann Wolfgang und Zelter, Karl Friedrich: Briefwechsel. Eine Auswahl. Hrsg. von Hans-Günter Ottenberg. Leipzig: Reclam 1987.

Haushofer, Marlen: Wir töten Stella. Berlin: Ullstein Buchverlage GmbH, List Taschenbuch 2005.

E.T.A. Hoffmann: Sämtliche Werke in sechs Bänden. Band 1: Frühe Prosa, Briefe, Tagebücher, Libretti, Juristische Schrift, Werke 1794-1813. Hrsg. von Wulf Segebrecht. Frankfurt: Deutscher Klassikerverlag 2003.

Kant, Immanuel: Werkausgabe VIII: Die Metaphysik der Sitten. Hrsg. von Wilhelm Weischedel. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1993

Mann, Thomas: Lotte in Weimar. Frankfurt: Fischer Taschenbuch 1990.

Schiller, Friedrich von: Gedichte. Auswahl für die Jugend. 2.Aufl. Wien: Kaiserlich-königlicher Schulbücher-Verlag 1905.

Schiller, Friedrich: Schillers Werke in zwölf Bänden, I.Band: Schillers Leben und Wirken. Gedichte. Berlin: A.Wiechert.

Schiller, Friedrich: Schillers Werke. 1.Band: Gedichte 1776-1799. Hrsg. von Norbert Oellers. Nationalausgabe. Weimar: Hermann Böhlaus Nachfolger 1943.

Schiller, Friedrich: Schillers Werke. 2.Band Teil II A: Gedichte. Hrsg. von Georg Kurscheidt und Norbert Oellers. Nationalausgabe. Weimar: Hermann Böhlaus Nachfolger 1991.

Schlegel, Friedrich: Über Goethes Meister. In: Werke in einem Band. Hrsg. von Wolfdietrich Rasch. München: Hanser 1971.

Schlegel, Friedrich: Kritische Friedrich-Schlegel-Ausgabe. 5.Band: Dichtungen. Hrsg. von Hans Eichner. München, Paderborn, Wien: Verlag. Ferdinand Schöningh, Zürich: Thomas-Verlag 1962.

2. Rechtsgrundlagen und Kommentare

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch. Hrsg. von Robert Dittich. 35. neu bearb.Aufl. Wien: Manz 1999. (= ABGB)

Handbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 1. Hrsg. von Erler und Kaufmann. Berlin: Schmidt 1971.

Hoppii, Joachimi: *Commentatio succincta ad institutiones justinianas*. Francoforti 1730/1731.

Kodex des österreichischen Rechts: Bürgerliches Recht. 33.Aufl. Hrsg. von Univ.Prof. Dr. Werner Doralt. Wien: LexisNexis ARD Orac Verlag 2006.

Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch. 1.Band. Hrsg. von Dr. Peter Rummel, 2.Aufl. Wien: Manz 1990.

Strafgesetzbuch StGB. Hrsg. von Dr. Egmont Foregger und Dr. Helene Bachner-Foregger. 18.Aufl. Wien: Manz 2004. (= StGB)

Struvius, G. Adam: *Jurisprudentia Romano-Germanica forensis*. Jenae 1726.

Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit. Die klassischen Gesetze. Hrsg. von Dr. Arno Buschmann. München: C.H.Becksche Verlagsbuchhandlung 1998.

Vorwort für Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für das Kaisertum Österreich. Für den Bürger und Landmann erläutert und zum Nachschlagen eingerichtet von einem praktischen Juristen. Wien: Verlag von Tendler & Comp. 1854.

3. Sekundärliteratur

Benjamin, Walter: Goethes Wahlverwandtschaften. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1955.

Blumlacher, Christoph Andreas: Commentarius in Kayser Carl des Fünften Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung. Goldbach: Keip Verlag 1996.

Bolz, Norbert (Hrsg.): Goethes Wahlverwandtschaften. Kritische Modelle und Diskursanalysen zum Mythos Literatur. Hildesheim: Gerstenberg 1981.

Brockhaus. Die Enzyklopädie. 6.Band. 20.Aufl. Mannheim: F.A.Brockhaus 1997.

Conrad, Hermann: Der deutsche Staat. Epochen seiner Verfassungsentwicklung (843-1945). Frankfurt, Berlin: Ullstein 1969.

Der unbegabte Goethe. Die Anti-Goethe-Kritik aus der Goethe-Zeit. Wien: Leo Schidrowitz Verlag [o.J.].

Do, Ki-Sook: Ehe und Ehebruch in der Literatur des 19. Jahrhunderts: Untersuchungen zu Gutzkow, Stifter, Büchner und Fontane; Berlin: Mensch-und-Buch-Verlag 2003.

Efler, Stefan: Der Einfluß Justus Möser's auf das poetische Werk Goethes. Hannover: Wehrhahn 1999.

Egger, Irmgard: Diätetik und Askese. Zur Dialektik der Aufklärung in Goethes Romanen. München: Fink 2001.

Handbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 1. Hrsg. von Erler und Kaufmann. Berlin: Schmidt 1971.

Fehr, Hans: Das Recht in der Dichtung. Bern: Francke 1931.

Foucault, Michel: Überwachen und Strafen: die Geburt des Gefängnisses. 1.Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1976.

Fischer, Paul: Goethe-Wortschatz. Ein sprachgeschichtliches Wörterbuch zu Goethes sämtlichen Werken. Leipzig: Emil Rohmkopf Verlag 1929.

Friedenthal, Richard: Goethe. Sein Leben und seine Zeit. München: Piper Vlg. 1999.

Gerhard, Melitta: Leben im Gesetz. Fünf Goethe-Aufsätze. Bern: A. Francke Vlg. 1966.

Gieschen, Jens-Peter / Meier, Klaus: Strafakte Faust. Goethes berühmte Triebtäter auf dem juristischen Prüfstand. Tathergang-Schuldfrage-Anklageschrift. Frankfurt am Main: Eichborn 1993.

Götting, Franz: Die Bibliothek von Goethes Vater. In: Nassauische Annalen 64, 1953.

Grimm, Jakob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch, Band 3. München: Deutscher Taschenbuchverlag 1984.

Heinze, Meinhard: Der Jurist Goethe oder „Ein höflich Recht will gar nichts heißen“. In Weber, Hermann (Hrsg.): Dichter als Juristen. Recht, Literatur und Kunst in der Neuen Juristischen Wochenschrift, Abt.6: Recht in der Kunst - Kunst im Recht, Band 18. Berlin: Wissenschaftsverlag 2004, S.37-49.

Ihering, Rudolf von: Scherz und Ernst in der Jurisprudenz: eine Weihnachtsgeschichte für das juristische Publikum. Unveränderter, reprografischer Nachdruck der 13.Aufl., Darmstadt: Wiss.Buchges. 1992.

Kaser, Max: Römisches Privatrecht. Ein Studienbuch. München, Berlin: Beck 1965.

Kastner, Klaus: Literatur und Recht - eine unendliche Geschichte. In: Weber, Hermann (Hrsg.): „Dichter als Juristen“, Recht, Literatur und Kunst in der Neuen Juristischen Wochenschrift, Abt.6: Recht in der Kunst - Kunst im Recht, Band 18. Berlin: Wissenschaftsverlag 2004, S.1-18.

Krieg, G.L.: Deutsche Kulturbilder aus dem achtzehnten Jahrhundert. Leipzig 1874.

Landsberg, Ernst / Kohler, Josef: Fausts Pakt mit Mephistopheles in juristischer Beleuchtung. In: Lüderssen, Klaus (Hrsg.): „Die wahre Liberalität ist Anerkennung“. Goethe und die Jurisprudenz. Baden-Baden: Nomos 1999, S.69-87.

Lexer, Mathias: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, 1.Band. Stuttgart: S.Hirzel Verlag 1974.

Lorey, Christoph: Die Ehe im klassischen Werk Goethes. Amsterdam-Atlanta: Editions Rodopi B.V. 1995.

Lüderssen, Klaus (Hrsg.): „Die wahre Liberalität ist Anerkennung“. Goethe und die Jurisprudenz. Baden-Baden: Nomos 1999.

Lüderssen, Klaus: Die Geburt des Rechts aus dem Geist der Gewalt bei Reineke Fuchs. In Lüderssen, Klaus (Hrsg.): Die wahre Liberalität ist Anerkennung, Goethe und die Jurisprudenz. Baden-Baden: Nomos 1999, S.241-256.

Mitteis, Heinrich: Deutsches Privatrecht. Ein Studienbuch. Neubearbeitet von Heinz Lieberich. 7.Auflage. München: Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1976.

Nutz, Thomas: Vergeltung oder Versöhnung? Strafvollzug und Ehre in Schillers Verbrecher aus Infamie. In: Jahrbuch der Deutschen Schiller-Gesellschaft 42 (1998).

Ruppert, Hans (Bearb.): Goethes Bibliothek. Katalog. Weimar: Arion Verlag 1958.

Schade, Oskar: Altdeutsches Wörterbuch I. Hildesheim u.a.: Georg Olms Verlag 2000.

Schmidt, Hartmut: Der Rechtspraktikant Goethe. Wetzlar: Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 15, 1993.

Stiehler, Heinrich: Schillers Leben und Wirken. In: Schillers Werke in zwölf Bänden, Berlin: A.Wiechert, I.Band.

Schneider, Peter: Das unheilige Reich des Reineke Fuchs. In Lüderssen, Klaus (Hrsg.): Die wahre Liberalität ist Anerkennung, Goethe und die Jurisprudenz. Baden-Baden: Nomos 1999, S.195-239.

Sternthal, Barbara: Juristen als Schriftsteller. Porträts dichtender Rechtsgelehrter. Wien: Österreichische Verlagsgesellschaft 2006.

Volhard, Rüdiger: Wer hat die Wette gewonnen? In: Lüderssen, Klaus (Hrsg.): „Die wahre Liberalität ist Anerkennung“. Goethe und die Jurisprudenz. Baden-Baden: Nomos 1999, S.89-97.

Weber, Hermann (Hrsg.): „Dichter als Juristen“, Recht, Literatur und Kunst in der Neuen Juristischen Wochenschrift, Abt.6: Recht in der Kunst - Kunst im Recht, Band 18. Berlin: Wissenschaftsverlag 2004.

Wilpert, Gero von: Goethe-Lexikon. Stuttgart: Alfred Körner Verlag 1998.

Wilson, W. Daniel: Das Goethe-Tabu. Protest und Menschenrecht im klassischen Weimar. München: Deutscher Taschenbuchverlag 1999.

Wille, Bernd (Hrsg.): Goethe Handbuch in vier Bänden. Stuttgart/Weimar: Verlag J.B.Metzler 1996-1998.

Wohlhaupter, Eugen: Dichterjuristen. Hrsg. von H.G.Seifert. Tübingen: J.C.B.Mohr 1953.

Zusammenfassung

Rechtliche Themen wie Rache, Gerechtigkeit, Ehre und Strafe, aber auch konkrete Kriminalfälle und inszenierte Gerichtsverfahren sind seit je Gegenstand oder zumindest Anlassfall literarischer Werke. Auch die Kombination von Dichter und Jurist in einer Person stellt keine Seltenheit dar. Durch sein abgeschlossenes Rechtsstudium sowie seine Tätigkeit als Advokat und Beamter zählt Johann Wolfgang von Goethe zu den bedeutenden deutschsprachigen Dichter-Juristen der Literaturgeschichte.

Mit der vorliegenden Arbeit wird anhand der literarischen Arbeiten Goethes untersucht, inwieweit seine juristische Bildung und sein beruflicher Werdegang Sprache, Struktur und Themata dieser Werke beeinflussen. Ausgangspunkt sind Ausbildung und berufliche Tätigkeiten. Danach werden die juristischen Bezüge in seinen Werken allgemein herausgearbeitet und die Themenbereiche Eigentum-Besitz-Diebstahl sowie Ehe-Ehebruch und deren literarische Relevanz behandelt.

Vor allem auf Grundlage seiner Romane *Wilhelm Meisters Lehrjahre*, *Wilhelm Meisters Wanderjahre* und *Die Wahlverwandtschaften* sowie den Werken *Die Mitschuldigen*, *Unterhaltungen deutscher Ausgewanderter*, *Die natürliche Tochter* und *Stella* soll auch aufgezeigt werden, dass Goethe in seinen Arbeiten nicht nur thematisch, sondern auch formal konsequent eine Linie verfolgt und die Komplexität menschlicher Verhältnisse durch juristische Strategien, wie Begriffserklärungen und strikter Aufbau strukturell erfasst.

Lebenslauf

Dr.jur. Gabriele Fischer-Szilagy

Geboren am 3. April 1962 in Wien

Verheiratet mit Dipl.Ing. Martin Fischer

1980 Matura humanistisches Gymnasium Wien XIX.
1985 Magister iuris
1986 Doktorat der Rechtswissenschaften
1986-1987 Gerichtspraxis

Beruflicher Werdegang:

seit 2008 Richterin und Kammervorsitzende beim Asylgerichtshof
2000-2008 Mitglied des Unabhängigen Bundesasylsenates Wien
1996-1999 Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien
1994-1995 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Abteilungsleiterin
1990-1994 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Rechtsabteilung
1987-1990 Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst